



**Studienordnung
für den Magisterstudiengang
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:**

**Teilstudienordnungen für die Fächer aus den Fakultäten
Katholische Theologie,
Humanwissenschaften,
Geistes- und Kulturwissenschaften,
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-03.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Studienordnung:

ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Humanwissenschaften“ sowie „Geistes- und Kulturwissenschaften“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in den jeweils geltenden Fassungen Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn

- (1) Die Studiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Magisterprüfung in der Regel neun Semester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen dieser Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und von der Studentin bzw. vom Studenten nicht zu vertreten sind.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte eingeteilt, ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester für die Magisterprüfung anschließt.
- (3) ¹Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Ausnahmen sind in den fachspezifischen Regelungen der Teilstudienordnungen vermerkt. ³Das Lehrangebot ist in den meisten Fällen auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist generell die Allgemeine Hochschulreife oder die einschlägig fachgebundene Hochschulreife. ²Darüber hinaus bestehen fachspezifische Studienvoraussetzungen, die in den auf die Fächer des Magisterstudiengangs bezogenen speziellen Teilstudienordnungen geregelt sind.
- (2) ¹Soweit in einzelnen Fächern als Zulassungsvoraussetzungen Fremdsprachenkenntnisse (einschließlich Lateinkenntnisse) verlangt werden, sind diese nachzuweisen
 - a) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der entsprechenden Fremdsprache oder in einer nicht lehrplanmäßigen Fremdsprache, die aufgrund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist;
 - b) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen Gymnasium in Bayern auf dem Niveau mit dem Ergebnis gemäß Buchstabe a);
 - c) durch ein Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule oder Fachoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ in der entsprechenden Fremdsprache;
 - d) durch von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. vom jeweiligen Fachvertreter anerkannte, den Buchstaben a bis c mindestens gleichwertige Leistungen in der betreffenden Fremdsprache.

- e) die in den orientalistischen Fächern (Fächergruppe 16) erwarteten Fähigkeiten im Umgang mit den jeweiligen wissenschaftlichen Fachsprachen werden dort durch die jeweilige Fachvertreterin bzw. den jeweiligen Fachvertreter festgestellt. Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, erfolgt diese Feststellung in der Regel durch eine Klausur.

²Die Regelungen für das Latinum, das Graecum und das Hebraicum bleiben unberührt.

§ 4 Allgemeine Ziele des Studiums

¹Durch das Magisterstudium soll die Studentin bzw. der Student gründliche Kenntnisse in den gewählten Fächern erwerben und die Fähigkeit erlangen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten. ²Gleichzeitig soll sie bzw. er Qualifikationen erwerben, die sie bzw. ihn zu einer eigenverantwortlichen Tätigkeit in der beruflichen Praxis befähigen.

§ 5 Studienfächer

- (1) ¹Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. ²Die Inhalte von Hauptfach und Nebenfächern sind zugleich Gegenstand der Prüfungen.
- (2) ¹Die im Magisterstudiengang wählbaren Hauptfächer (mit H gekennzeichnet) und Nebenfächer (mit N gekennzeichnet) sind dem folgenden Fächerkatalog zu entnehmen. ²Die mit der gleichen Anfangsziffer gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe.

1. Fakultät Katholische Theologie

- 1.1. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie (H,N)
- 1.2. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Historische Theologie (H,N)
- 1.3. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 1.4. Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Praktische Theologie (H,N)

2. Fakultät Humanwissenschaften

- 2.1. Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie (H,N)
- 2.2. Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik (H,N)
3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (H,N)
4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (H,N)
- 5.1. Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (H,N)
- 5.2. Allgemeine Pädagogik (N)
- 5.3. Elementar- und Familienpädagogik (N)
- 5.4. Andragogik (N)
- 5.5. Schulpädagogik (N)
- 5.6. Sozialpädagogik (N)
6. Arbeitswissenschaft (N)
7. Psychologie (N)

3. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

- 8.1. Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik (H,N)
- 8.2. Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft (H,N)
- 9.1. Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft (H,N)
- 9.2. Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 9.3. Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (H,N)
- 9.4. Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (H,N)
- 10.1. Gräzistik (H,N)
- 10.2. Latinistik (H,N)
- 11. Philosophie (H,N)
- 12.1. Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch (H,N)
- 12.2. Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch (H,N)
- 12.3. Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch (H,N)
- 13.1. Russistik (H,N)
- 13.2. Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H,N)
- 13.3. Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H,N)
- 13.4. Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H,N)
- 13.5. Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H,N)
- 14. (gestrichen)
- 15. Kommunikationswissenschaft (N)
- 16.1. Turkologie (H,N)
- 16.2. Arabistik (N)
- 16.3. Islamkunde (H,N)
- 16.4. Iranistik (H,N)
- 16.5. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (H,N)
- 17.1. Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (H,N)
- 17.2. gestrichen
- 17.3. Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (H,N)
- 17.4. Kunstgeschichte (H,N)
- 17.5. Denkmalpflege (N)
- 17.6. Bauforschung und Baugeschichte (N)
- 17.7. Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (N)
- 18. Geographie (H,N)
- 19.1. Geschichte mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte (H,N)
- 19.2. Geschichte mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte (H,N)
- 19.3. Geschichte mit dem Schwerpunkt Neuere und Neueste Geschichte (H,N)
- 19.4. Geschichte mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (H,N)
- 19.5. Geschichte mit dem Schwerpunkt Historische Hilfswissenschaften (N)
- 19.6. Geschichte mit dem Schwerpunkt Didaktik der Geschichte (N)
- 20. Volkskunde/Europäische Ethnologie (H,N)

5. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

- 21.1. Soziologie (N)
- 21.2. Politikwissenschaften (N)
- 22. Betriebswirtschaftslehre (N)

6. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

- 23. Kulturinformatik (N)

§ 6 Kombination von Hauptfach und Nebenfächern

- (1) ¹Aus einer Fächergruppe dürfen mit Ausnahme der Fächergruppen 16 und 17 grundsätzlich nur höchstens zwei Fächer – ein Haupt- und ein Nebenfach oder zwei Nebenfächer – gewählt werden. ²Eine Fachdidaktik kann nur in Verbindung mit einem weiteren Fach der dazugehörigen Fachwissenschaft und Fächergruppe gewählt werden.
- (2) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 gelten die folgenden fächerspezifischen Kombinationsmöglichkeiten von Hauptfach und Nebenfächern:

1. Fakultät Katholische Theologie

- a) Aus der Gruppe der Fächer der Katholischen Theologie (1.1. bis 1.4.) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
- b) Die Fächer 1.1. bis 1.4. (Katholische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 2.1. und 2.2. (Evangelische Theologie) kombiniert werden.

2. Fakultät Humanwissenschaften

- a)
- Aus der Gruppe der Fächer der Evangelischen Theologie (2.1. und 2.2.) darf nur ein Fach als Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden.
 - Die Fächer 2.1. und 2.2. (Evangelische Theologie) dürfen nicht mit den Fächern 1.1. bis 1.4. (Katholische Theologie) kombiniert werden.
 - Wird als Hauptfach „Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie“ (Fach 2.1) gewählt, so muss ein Nebenfach das Fach „Philosophie“ (Fach 11) sein oder aus der Fächergruppe 19.1 bis 19.7 (Geschichtswissenschaften) oder aus der Fächergruppe 21 bis 22.2 (Sozial und Wirtschaftswissenschaften) stammen.
 - Wird das Hauptfach „Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik“ gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1. bis 5.6. (Pädagogik) gewählt werden.
- b) Wird als Hauptfach „Kunstpädagogik und Kunstdidaktik“ gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1. bis 5.6. (Pädagogik) stammen oder als ein Nebenfach „Musikpädagogik und Musikdidaktik“ (Fach 4.) oder „Kunstgeschichte“ (Fach 17.4.) oder „Denkmalpflege“ (Fach 17.5.) gewählt werden.
- c) Wird als Hauptfach „Musikpädagogik und Musikdidaktik“ (Fach 4.) gewählt, so muss ein Nebenfach aus der Fächergruppe 5.1. bis 5.6. (Pädagogik) gewählt werden.

3. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

- a) Das Fach „Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“ (10.4.) kann als Nebenfach auch als einziges Fach der Fächergruppe Germanistik (10.1. bis 10.4) gewählt werden.

- b) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:
- Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
 - Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.
- c) Studierenden mit dem Hauptfach „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ wird empfohlen, ein Nebenfach aus der Fächergruppe 17.1 bis 17.7 und 16.1 bis 16.4 zu wählen.
- d) Werden drei Fächer der Gruppe 17 gewählt, kann das Hauptfach Kunstgeschichte nur mit höchstens einem Nebenfach aus den Fächern 17.5 bis 17.7 kombiniert werden.
- e) Wird das Hauptfach aus der Fächergruppe 19.1. bis 19.6. (Geschichtswissenschaften) gewählt, so soll ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.

§ 7 Allgemeine Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin bzw. des Studenten. ²Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden, für das Hauptstudium höchstens 72 Semesterwochenstunden, für die beiden Nebenfächer höchstens je 36 Semesterwochenstunden. ³Durch die Besonderheiten des Studienfaches bedingte Abweichungen sind möglich und werden in den Teilstudienordnungen angegeben.
- (2) Sowohl das Studium des Hauptfaches als auch das Studium der beiden Nebenfächer ist in die beiden Studienabschnitte „Grundstudium“ und „Hauptstudium“ gegliedert.
- (3) Die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen sowie die Inhalte der Lehrveranstaltungen im Grund- und im Hauptstudium sind in den auf die Fächer bezogenen Teilstudienordnungen beschrieben.
- (4) ¹Zusätzlich zum Hauptfach und zu den beiden Nebenfächern können weitere Nebenfächer als Zusatzfächer gewählt werden, in denen ebenfalls Prüfungen stattfinden. ²Die Prüfungsnoten werden auf Wunsch in das Zeugnis aufgenommen; sie gehen allerdings nicht in die Prüfungsgesamtnote ein. ³Näheres regelt die Ordnung für die Magisterprüfung.

§ 8 Studienplan

Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, sowie die Kennzeichnung der Pflichtlehrveranstaltungen ergeben sich aus den fächerspezifischen Studienplänen.

§ 9 Prüfungen und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) ¹Die beiden Studienabschnitte im Magisterstudiengang werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Zwischenprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Magisterprüfung. ³Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung können in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen

jeweils studienbegleitend durchgeführt werden. ⁴Nach Maßgabe der Teilstudienordnungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.

- (2) Organisation und Ablauf der Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (3) Organisation und Ablauf der Magisterprüfung sind in der Ordnung für die Magisterprüfung der Fakultäten „Katholische Theologie“, „Humanwissenschaften“ sowie „Geistes- und Kulturwissenschaften“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der o.g. Prüfungsordnungen.

§ 10 Studienfachberatung

Es wird eine Studienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter liegt.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Studienordnung für den Magisterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg: Teilstudienordnungen für die Fächer aus den Fakultäten Katholische Theologie, Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik vom 30. April 1996 (KWMBI II 1997 S.2), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Oktober 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-50.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Magisterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg: Teilstudienordnungen für die Fächer aus den Fakultäten Katholische Theologie, Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Allgemeine Informatik vom 30. April 1996 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 und des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.

INHALTSVERZEICHNIS

DER TEILSTUDIENORDNUNG

für die Fächergruppe 1 (Katholische Theologie) (Haupt- und Nebenfach).....	11
für das Fach 2.1 Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie (Haupt- und Nebenfach).....	16
für das Fach 2.2 Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik (Haupt- und Nebenfach).....	19
für das Fach 3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (Haupt- und Nebenfach)	22
für das Fach 4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (Haupt- und Nebenfach)	27
für das Fach 4.2 Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes (Haupt- und Nebenfach).....	31
für das Fach 4.3 Historische Musikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)	37
für das Fach 5.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (Haupt- und Nebenfach)	41
für das Fach 5.2. Allgemeine Pädagogik (Nebenfach).....	45
für das Fach 5.3 Elementar- und Familienpädagogik (Nebenfach)	48
für das Fach 5.4 Andragogik (Nebenfach)	50
für das Fach 5.5 Schulpädagogik (Nebenfach).....	52
für das Fach 5.6 Sozialpädagogik (Nebenfach)	54
für das Fach 11 Philosophie (Haupt- und Nebenfach)	56
für das Fach 6. Arbeitswissenschaft (Nebenfach)	59
für das Fach 7. Psychologie (Nebenfach).....	62
für die Fächergruppe 8.1 und 8.2 Anglistik (Haupt- und Nebenfach).....	64
für das Fach 9.1 Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft (Haupt- und Nebenfach).....	70
für das Fach 9.2 Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft Haupt- und Nebenfach)	73
für das Fach 9.3 Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Haupt- und Nebenfach).....	76
für das Fach 9.4 Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Haupt- und Nebenfach).....	79
für die Fächergruppe 10.1 und 10.2 Klassische Philologie (Haupt- und Nebenfach)	85
für die Fächergruppe 12 Romanistik (Hauptfach).....	95
für die Fächergruppe 12 Romanistik (Nebenfach).....	99
für die Fächer 13.1 bis 13.5 Russistik und Slavistik (Hauptfach)	103
für die Fächergruppe 13.1 bis 13.5 Russistik und Slavistik (Nebenfach).....	107
für das Fach 15 Kommunikationswissenschaft (Nebenfach)	110
für das Fach 16.1 Turkologie (Hauptfach).....	112
für das Fach 16.1 Turkologie (Nebenfach).....	115
für das Fach 16.2 Arabistik (Nebenfach)	117
für das Fach 16.3 Islamkunde (Hauptfach).....	119
für das Fach 16.3 Islamkunde (Nebenfach).....	122
für das Fach 16.4 Iranistik: Sprachen, Geschichte und Kultur (Haupt- und Nebenfach)	124

für das Fach 16.5 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (Haupt- und Nebenfach)	129
für das Fach 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (Hauptfach)	132
für das Fach 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (Nebenfach)	135
für das Fach 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (Hauptfach)	138
für das Fach 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (Nebenfach)	142
für das Fach 17.4 Kunstgeschichte (Hauptfach)	145
für das Fach 17.4 Kunstgeschichte (Nebenfach)	148
für das Fach 17.5 Denkmalpflege (Nebenfach)	150
für das Fach 17.6 Bauforschung und Baugeschichte (Nebenfach)	153
für das Fach 17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (Nebenfach)	155
für das Fach 18. Geographie (Haupt- und Nebenfach)	157
für die Fächergruppe 19.1 bis 19.4 Geschichte (Hauptfach)	161
für die Fächergruppe 19.1 bis 19.6 Geschichte (Nebenfach)	164
für das Fach 20. Volkskunde/Europäische Ethnologie (Haupt- und Nebenfach)	170
für das Fach 21.1 Soziologie (Nebenfach)	175
für das Fach 21.2 Politikwissenschaft (Nebenfach)	178
für das Fach 22. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)	181
für das Fach 22.2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)	184
für das Fach 23 Kulturinformatik (Nebenfach)	187

Teilstudienordnung für die Fächergruppe 1 (Katholische Theologie) (Haupt- und Nebenfach) des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Katholische Theologie mit den Schwerpunkten „Biblische Theologie“, „Historische Theologie“, „Systematische Theologie“ oder „Praktische Theologie“ im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Die Studienvoraussetzungen sind für das Hauptfach gem. § 29 Nr. 1 der Magisterprüfungsordnung:

- Latinum, oder ein vom Fachbereich anerkannter Nachweis entsprechender Lateinkenntnisse,
- Graecum oder ein von der Fakultät anerkanntes Examen „Bibelgriechisch“,
- Hebräisch I (nur für das Fach „Katholische Theologie mit dem Schwerpunkt Biblische Theologie“).

²Diese Nachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

(1) Hauptfach

- Die Studentin bzw. der Student soll einen Überblick über das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie erhalten.
- Sie bzw. er soll Kenntnisse wesentlicher Inhalte in den vier Fächergruppen der Theologie erwerben.
- Sie bzw. er soll sich vertiefte Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich der Theologie aneignen.
- Sie bzw. er soll befähigt werden, theologische Inhalte in ihrer Beziehung zum christlichen Glauben und zur Lebenswirklichkeit angemessen darzustellen.

(2) Nebenfach

- Die Studentin bzw. der Student soll einen Überblick über das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie erhalten.
- Sie bzw. er soll Kenntnisse wesentlicher Inhalte in je einem Fach der vier Fächergruppen der Theologie erwerben.
- Sie bzw. er soll sich besondere Kenntnisse in einem Schwerpunktbereich der Theologie aneignen.
- Sie bzw. er soll befähigt werden, theologische Inhalte und Lebenswirklichkeit aufeinander zu beziehen.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie

(2) Hauptfach

1. Biblische Theologie

1.1. Altes Testament

- Alttestamentliche Literatur- und Glaubensgeschichte
- Exegese einer Schrift des Alten Testaments (wahlweise)

1.2. Neues Testament

- Jesus von Nazareth
- Einführung in die Literatur des Neuen Testaments
- Exegese einer Schrift des Neuen Testaments (wahlweise)

1.3. Ein biblisches Seminar

2. Historische Theologie

- Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie
- Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
- Ein Kirchengeschichtliches Seminar

3. Systematische Theologie

3.1. Fundamentaltheologie und Theologie der Ökumene

- Offenbarung
- Religionsphilosophie und Religionskritik
- Theologie der Ökumene

3.2. Dogmatik

- Gotteslehre
- Christologie
- Ekklesiologie
- Lehre von den Sakramenten der Taufe, Buße und Eucharistie

3.3. Moralthologie

- Theologische und ethische Grundprobleme
- Ausgewählte Sachfragen christlicher Moral

3.4. Christliche Soziallehre und Allgemeine Religionssoziologie

- Grundlagen der Christlichen Soziallehre
- Spezielle Soziallehre

3.5. Ein Seminar in Systematischer Theologie

4. Praktische Theologie

4.1. Kirchenrecht

- Rechtliche Strukturen der Kirche
- Verkündigungs- und Heiligendienst der Kirche

4.2. Liturgiewissenschaft

- Theologische Sicht des Paschamysteriums und historisches Verständnis der Formen seiner Feier in der Eucharistie, in den übrigen Sakramenten, dem Stundengebet, dem Kirchenjahr und der Volksfrömmigkeit
- Befähigung zur Mitfeier und Mitgestaltung in den Ortsgemeinden

4.3. Pastoraltheologie

- Theologie christlichen und pastoralen Handelns in Kirche und Welt
- Glaube und Identität
- Verkündigung und Gemeinde
- Diakonie und Politik

4.4. Religionspädagogik

- Grundfragen religiöser Erziehung
- Religionspädagogische Handlungsfelder der Kirche
- Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts

4.5. Ein Seminar in der praktischen Theologie

5. Schwerpunktfach

- Zwei Seminare
- Die besonderen Studieninhalte des Schwerpunktfaches sind mit dem Fachvertreter abzusprechen.

(3) Nebenfach

1. Biblische Theologie

1.1. Altes Testament

- Alttestamentliche Literatur- und Glaubensgeschichte

1.2. Neues Testament

- Jesus von Nazareth
- Einführung in der Literatur des Neuen Testaments

1.3. Ein biblisches Seminar

2. Historische Theologie

- Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie
- Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
- Ein kirchengeschichtliches Seminar

3. Systematische Theologie

3.1. Fundamentaltheologie und Theologie der Ökumene

- Offenbarung
- Religionsphilosophie und Religionskritik

3.2. Dogmatik

- Gotteslehre
- Christologie
- Lehre von den Sakramenten der Taufe, Buße und Eucharistie

3.3. Moraltheologie

- Theologische und ethische Grundprobleme sowie ausgewählte Sachfragen christlicher Moral

3.4. Christliche Soziallehre und allgemeine Religionssoziologie

- Grundlagen der Christlichen Soziallehre
- Spezielle Soziallehre

3.5. Ein Seminar in Systematischer Theologie

4. Praktische Theologie

4.1. Kirchenrecht

- Rechtliche Strukturen der Kirche

4.2. Liturgiewissenschaft

- Theologische Sicht des Paschamysteriums und historisches Verständnis der Formen seiner Feier in der Eucharistie, in den übrigen Sakramenten, dem Stundengebet, dem Kirchenjahr und der Volksfrömmigkeit
- Befähigung zur Mitfeier und Mitgestaltung in den Ortsgemeinden

4.3. Pastoraltheologie

- Theologie christlichen und pastoralen Handelns in Kirche und Welt
- Glaube und Identität
- Verkündigung und Gemeinde
- Diakonie und Politik

4.4. Religionspädagogik

- Grundfragen religiöser Erziehung
- Religionspädagogische Handlungsfelder der Kirche
- Theorie und Didaktik des Religionsunterrichts

4.5. Ein Seminar in der praktischen Theologie

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium.

(2) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im

Hauptfach: 72 Semesterwochenstunden und verteilt sich wie folgt:

Fachgebiet	SWS	P= scheinpflichtig
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	P
<u>Biblische Theologie und Einleitungswissenschaft</u> - Altes Testament - Neues Testament - ein Seminar	7 7 2	P
<u>Historische Theologie</u> -ein Seminar	7 2	P
<u>Systematische Theologie</u> - Fundamentaltheologie - Dogmatik - Moraltheologie - Christliche Soziallehre - ein Seminar	5 5 5 5 2	P
<u>Praktische Theologie</u> - Pastoraltheologie - Liturgiewissenschaft - Kirchenrecht - Religionspädagogik - ein Seminar	4 4 4 3 2	P
<u>Schwerpunktfach</u> - zwei Seminare	2 4	P

72

Nebenfach: 36 Semesterwochenstunden,
die sich wie folgt verteilen:

Fachgebiet	SWS	P= scheinpflichtig
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	P
<u>Biblische Theologie und Einleitungswissenschaft</u> - Altes Testament - Neues Testament - ein Seminar	5* 2	P

<u>Historische Theologie</u> -ein Seminar	3 2	P
<u>Systematische Theologie</u> - Fundamentaltheologie - Dogmatik - Moralthologie - Christliche Soziallehre - ein Seminar	5* 5* 2	P
<u>Praktische Theologie</u> - Pastoraltheologie - Liturgiewissenschaft - Kirchenrecht - Religionspädagogik - ein Seminar	2 2 2 2 2	P

36

* 5 SWS aus beiden Fächern, davon wenigstens 2 SWS in jedem Fach

- (3) ¹Der erste Studienabschnitt umfasst, wenn Theologie als Hauptfach studiert wird, 36 Semesterwochenstunden, und wenn Theologie als Nebenfach studiert wird, 18 Semesterwochenstunden. ²Darin müssen die Semesterwochenstunden, die den für die Zwischenprüfung gewählten Fächern entsprechen, enthalten sein.

§ 6 Fachleistungsnachweise

Die nach der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder Seminararbeit voraus.

Teilstudienordnung
für das Fach 2.1 Evangelische Theologie
mit Schwerpunkt Systematische Theologie
(Haupt- und Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung gilt für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie an der Universität Bamberg.
- (2) Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie kann im Rahmen des Magisterstudiengangs als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie setzt außer den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium keine besonderen Vorkenntnisse voraus.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Fachspezifische Gegenstands- und Zielbestimmung

- (1) Gegenstand des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den überlieferten Glaubenszeugnissen der christlichen Tradition und ihre systematische Reflexion im Horizont der Gegenwart.
- (2) Ziel des Studiums der Systematischen Theologie ist die Gewinnung von Kenntnissen und Einsichten in den systematischen Zusammenhang der unterschiedlichen biblischen Überlieferungstraditionen und ihrer Aufnahme in die theologische Tradition sowie die Einübung in ein eigenständiges theologisches Urteilen in Verantwortung vor dem Fragehorizont der Gegenwart.
- (3) Diese Zielsetzung verlangt im Überschneidungsfeld von theologischer und historischer sowie philosophischer Reflexion die Beschäftigung mit den entsprechenden Nachbardisziplinen.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie rekrutieren sich aus den theologischen Disziplinen Altes und Neues Testament, Historische Theologie, Religionspädagogik sowie aus dem Schwerpunktfach Systematische Theologie mit seinen Teildisziplinen Dogmatik und Ethik.
- (2) Im Einzelnen geht es um folgende Studieninhalte:
 1. Bibelkundlich-einleitungswissenschaftliche, historische und theologische Kenntnisse des Alten und Neuen Testaments.

2. Kirchen- und theologiegeschichtliche Grundkenntnisse.
3. Grundfragen der Religionspädagogik nach ihren historischen Entwicklungen, ihren theologischen und pädagogischen Zusammenhängen, ihren konzeptionellen Strukturen und arbeitsfeldspezifischen Ausprägungen.
4. Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Horizont heutiger Welterfahrung unter besonderer Berücksichtigung von Gotteslehre, Christologie, christlichem Menschenbild sowie christlicher Ethik in ihrer personalen wie politisch-sozialen Dimension und vergleichender Religionswissenschaft.

§ 5 Studienaufbau und Pflichtstundennachweis

- (1) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie beträgt
 - im Hauptfach höchstens 72 SWS,
 - im Nebenfach höchstens 36 SWS.
- (2) Die Semesterwochenstundenzahl für das Grundstudium beträgt
 - im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 6 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken,
 - im Nebenfach höchstens 16 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.
- (3) Die Semesterwochenstundenzahl für das Hauptstudium beträgt
 - im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 8 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken,
 - im Nebenfach höchstens 20 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.
- (4) Die 36 SWS für das Grundstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
 - auf 16 SWS systematisch-theologische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4),
 - auf etwa 20 SWS biblische, kirchen- bzw. theologiegeschichtliche und religionspädagogische Lehrveranstaltungen.
- (5) Die 36 SWS für das Hauptstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
 - auf etwa 20 SWS systematisch-theologische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4),
 - auf etwa 16 SWS aus kirchen- bzw. theologiegeschichtlichen Lehrveranstaltungen und biblischer Theologie sowie Religionspädagogik.
- (6) Die 16 SWS für das Grundstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
 - auf 8 SWS Systematische Theologie,
 - auf etwa 8 SWS Biblische und Historische Theologie.
- (7) Die 20 SWS für das Hauptstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
 - auf 12 SWS Systematische Theologie,
 - auf 8 SWS Biblische und Historische Theologie.

§ 6 Fachleistungsnachweise

- (1) ¹Der von der Studienordnung verpflichtend gemachte Besuch von Lehrveranstaltungen erfordert für die folgenden von der Prüfungsordnung verlangten Seminare einen benoteten Schein, der die erfolgreiche Teilnahme an nachstehend aufgeführten Seminaren bestätigt:

a) Für die Zwischenprüfung im Hauptfach

- ein zweistündiges kirchengeschichtliches Proseminar,
- ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar,
- ein zweistündiges Proseminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

b) Für die Magisterprüfung im Hauptfach

- zwei zweistündige systematisch-theologische Seminare,
- ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar,
- ein zweistündiges Seminar aus dem Bereich der Historischen Theologie oder Religionspädagogik.

²Wurde im Grundstudium das alttestamentliche Seminar besucht, so muss im Hauptstudium an einem neutestamentlichen Seminar teilgenommen werden.

c) Für die Zwischenprüfung im Nebenfach

- ein zweistündiges systematisch-theologisches Seminar,
- ein zweistündiges neutestamentliches Seminar.

d) Für die Magisterprüfung im Nebenfach

- ein zweistündiges kirchengeschichtliches Seminar,
- ein zweistündiges Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen durch regelmäßigen Besuch und wahlweise
 - eine mündliche oder schriftliche Prüfung,
 - ein ausgearbeitetes Referat,
 - eine Seminararbeit.
- (3) Es wird dringend empfohlen, in den systematisch-theologischen Seminaren des Hauptstudiums mindestens eine Seminararbeit als Leistungsnachweis für eine erfolgreiche Teilnahme anzufertigen.

Teilstudienordnung
für das Fach 2.2 Evangelische Theologie
mit Schwerpunkt Religionspädagogik
(Haupt- und Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung gilt für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik an der Universität Bamberg.
- (2) Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik kann im Rahmen des Magisterstudiengangs als **Haupt- oder Nebenfach** gewählt werden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik setzt außer den allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium keine besonderen Vorkenntnisse voraus.
- (2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Fachspezifische Gegenstands- und Zielbestimmung

- (1) Gegenstand des Magisterstudiums im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten religionspädagogischen Handelns in seinen vielfältigen Bezügen und unterschiedlichen Praxisfeldern.
- (2) Ziel des religionspädagogischen Studiums ist die Erarbeitung einer handlungsleitenden Theorie religionspädagogischer Praxis im Kontext von Gesellschaft, Kirche und Schule.
- (3) ¹Diese Zielsetzung verlangt im Überschneidungsfeld von theologischer und pädagogischer Reflexion und Argumentation die Beschäftigung mit den religionspädagogischen Bereichen schulischen Religionsunterrichts, religiöser Elementarerziehung und kirchlicher Jugendarbeit. ²Schwerpunktbildung ist möglich.
- (4) Die angestrebte handlungsleitende religionspädagogische Theorie schließt die Vermittlung religionspädagogischen Problembewusstseins ebenso ein wie den Erwerb religionspädagogischer Urteils-, Orientierungs- und Handlungsfähigkeit.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik rekrutieren sich aus den theologischen Disziplinen Altes und Neues Testament, Kirchen- und Theologiegeschichte, Dogmatik und Ethik sowie aus dem Schwerpunktfach Religionspädagogik.

(2) Im Einzelnen geht es um folgende Studieninhalte:

1. Bibelkundlich-einleitungswissenschaftliche, historische und theologische Kenntnisse des Alten und Neuen Testaments
2. Kirchen- und theologiegeschichtliche Kenntnisse der Alten Kirche, der Reformation und der Neuzeit
3. Grundzüge der Dogmatik und Ethik im Horizont heutiger Welterfahrung unter besonderer Berücksichtigung von Gotteslehre/Christologie, christlichem Menschenbild, christlicher Ethik und vergleichender Religionswissenschaft
4. Didaktische und methodische Voraussetzungen und Grundkenntnisse im Blick auf den fachdidaktischen Transfer elementarer Inhalte aus den theologischen Einzeldisziplinen
5. Grundfragen der Religionspädagogik nach ihren historischen Entwicklungen, ihren theologischen und pädagogischen Zusammenhängen, ihren konzeptionellen Strukturen und arbeitsfeldspezifischen Ausprägungen.

§ 5 Studienaufbau und Pflichtstundennachweis

- (1) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für das Magisterstudium im Fach Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Religionspädagogik beträgt
 - im Hauptfach höchstens 72 SWS
 - im Nebenfach höchstens 36 SWS.
- (2) Die Semesterwochenstundenzahl für das Grundstudium beträgt
 - im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 6 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken
 - im Nebenfach höchstens 16 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.
- (3) Die Semesterwochenstundenzahl für das Hauptstudium beträgt
 - im Hauptfach höchstens 36 SWS, wovon 8 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken
 - im Nebenfach höchstens 20 SWS, wovon 4 Stunden sich auf scheinpflichtige Veranstaltungen erstrecken.
- (4) Die 36 SWS für das Grundstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
 - auf etwa 16 SWS fachdidaktische bzw. religionspädagogische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 4 und 5);
 - auf etwa 20 SWS Biblische, Historische und Systematische Theologie.
- (5) Die 36 SWS für das Hauptstudium des **Hauptfachs** verteilen sich
 - auf etwa 20 SWS fachdidaktische bzw. religionspädagogische Lehrveranstaltungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 4 und 5);
 - auf etwa 16 SWS aus Biblischer, Historischer und Systematischer Theologie.
- (6) Die 16 SWS für das Grundstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
 - auf 8 SWS Religionspädagogik, je etwa zu gleichen Teilen mit fachdidaktischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4) und religionspädagogischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5);
 - auf etwa 8 SWS Biblische und Systematische Theologie.
- (7) Die 20 SWS für das Hauptstudium des **Nebenfachs** verteilen sich
 - auf 12 SWS Religionspädagogik, je etwa zu gleichen Teilen mit fachdidaktischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4) und religionspädagogischem Studieninhalt (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5);
 - auf 8 SWS Biblische und Systematische Theologie.

§ 6 Fachleistungsnachweise

(1) ¹Der von der Studienordnung verpflichtend gemachte Besuch von Lehrveranstaltungen erfordert für die folgenden von der Prüfungsordnung verlangten Seminare einen benoteten Schein, der die erfolgreiche Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen bestätigt:

a) **Für die Zwischenprüfung im Hauptfach**

- ein zweistündiges religionspädagogisches Proseminar
- ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar
- ein zweistündiges Seminar aus den Bereichen der Historischen oder Systematischen Theologie

b) **Für die Magisterprüfung im Hauptfach**

- zwei zweistündige religionspädagogische Seminare
- ein zweistündiges alttestamentliches oder neutestamentliches Seminar
- ein zweistündiges Seminar aus den Bereichen der Historischen oder Systematischen Theologie

²Wurde im Grundstudium das alttestamentliche bzw. historisch- theologische Seminar besucht, so muss im Hauptstudium an einem neutestamentlichen bzw. systematisch-theologischen Seminar teilgenommen werden. ³Wurde dagegen im Grundstudium das neutestamentliche bzw. systematisch-theologische Seminar besucht, so muss im Hauptstudium an einem alttestamentlichen bzw. historisch-theologischen Seminar teilgenommen werden.

c) **Für die Zwischenprüfung im Nebenfach**

- ein zweistündiges religionspädagogisches Proseminar
- ein zweistündiges neutestamentliches Seminar

d) **Für die Magisterprüfung im Nebenfach**

- ein zweistündiges religionspädagogisches Seminar
- ein zweistündiges Seminar aus dem Bereich der Systematischen Theologie.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen durch regelmäßigen Besuch und wahlweise

- eine mündliche und schriftliche Prüfung
- ein ausgearbeitetes Referat
- eine Seminararbeit.

(3) Es wird dringend empfohlen, in den fachdidaktischen bzw. religionspädagogischen Seminaren des Hauptstudiums mindestens eine Seminararbeit als Leistungsnachweis für erfolgreiche Teilnahme anzufertigen.

Teilstudienordnung

für das Fach 3. Kunstpädagogik und Kunstdidaktik (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Studienordnung gilt für das Magisterstudium im Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik.

²Kunstpädagogik und Kunstdidaktik kann im Rahmen des Magisterstudiengangs als Haupt- und Nebenfach gewählt werden.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Besondere Eignungsvoraussetzungen:

¹Das Studium des Faches Kunstpädagogik und Kunstdidaktik mit dem Abschluss der Magisterprüfung kann nur von Studierenden erfolgreich absolviert werden, die bei Studienbeginn über künstlerisch-praktische Fertigkeiten und kunsttheoretische Kenntnisse verfügen.

²Die Aufnahme des Studiums setzt daher unabhängig von allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 38 Qualifikationsverordnung vom 6. Dezember 1993 (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung voraus. ³Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Ziele des Studiums

1. Das Studium bereitet auf die Magisterprüfung im Fach Kunstpädagogik und Kunstdidaktik im Haupt- und Nebenfach vor.
2. Das Studium entwickelt Fähigkeiten:
 - zu differenziertem Wahrnehmen
 - zum bildnerischen Gestalten
 - zur Deutung von Werken der bildenden Kunst und anderer visueller Sachverhalte
3. Das Studium vermittelt:
 - Kenntnisse der Kunstgeschichte, der Werkanalyse und deren Methoden
 - Fähigkeiten im Zusammenwirken mit eigenen bildnerischen Erfahrungen und kunsttheoretischen Einsichten Unterricht zu planen und durchzuführen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Hauptfach

¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium mit einem Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von höchstens 72 SWS.

²Das Grundstudium dient der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, dem Erwerb von Grundkenntnissen und der Erweiterung und Vertiefung bildnerischer Ausdrucksfähigkeit. ³Es vermittelt somit jene allgemeinen und fachlichen Qualifikationen, die für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten innerhalb des Hauptstudiums unerlässliche Voraussetzungen sind. ⁴Im Weiteren sollen die Studenten mit Terminologie, Gegenständen und Mitteln sowie Methoden der Kunstpädagogik vertraut gemacht werden

und anhand kunstpädagogisch wichtiger Themenkreise die Technik wissenschaftlichen Arbeitens und deren Umsetzung in künstlerisch-praktisches Handeln einüben. ⁵Einführende Veranstaltungen in Kunstpädagogik und Kunstwissenschaft sollen mit den für die ästhetische Erziehung bedeutenden Wissenschaftsbereichen vertraut machen. ⁶Ein weiteres Ziel des Grundstudiums besteht in der Aneignung möglichst breiter Kenntnisse aus der Kunstgeschichte und aktuellen Anwendungsbereichen visuell-ästhetischer Gestaltungen.

⁷Das Hauptstudium dient der Differenzierung des bildnerischen Gestaltungsvermögens, der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse sowie der vertieften Auseinandersetzung mit speziellen Fragestellungen kunstpädagogischer Forschung. ⁸Besonderer Wert wird auf die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichem und gestalterischem Arbeiten gelegt. ⁹Die Studierenden werden dazu angeleitet, eigene Fragestellungen zu entwickeln und mit der Hilfe geeigneter Methoden zu bearbeiten. ¹⁰Es werden Themen vertieft behandelt, die zur individuellen Schwerpunktbildung anregen und zur abschließenden Magisterarbeit führen.

(2) Nebenfach

¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium mit einem Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von höchstens 36 SWS.

²Das Grundstudium dient dem Erwerb von fachlichen Grundkenntnissen, der Ausbildung der künstlerischen Ausdrucksfähigkeit und der Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens.

³Dabei liegen die Anforderungen unter denen des Hauptfachstudiums. Entsprechendes gilt für das Hauptstudium im Nebenfach.

§ 5 Studieninhalte

(1) Bildnerisch-praktischer Bereich:

Förderung der eigenen künstlerischen Gestaltungsfähigkeit in folgenden Bereichen:

- bildnerisches Gestalten in der Fläche und im Raum
(Zeichnen, Malen, Drucken, Collagieren und plastisches Gestalten)
- Werken
(Ton, Holz, Metall, Papier, Stein, Kunststoff, Flechtmaterialien)
- Umweltgestaltung, Produktgestaltung
- Textiles Gestalten
- visuelle Medien (Foto, Film, Video)
- Spiel (Puppen-, Rollenspiel)
- Technisches Zeichnen, Erklärendes Zeichnen

(2) Kunsttheoretischer Bereich:

Es werden Inhalte aus folgenden Gebieten vermittelt:

- abendländische Kunstgeschichte
- Methoden der Kunstgeschichte und Werkanalyse
- Kunstwissenschaft
- Wahrnehmungslehre und Ästhetik

(3) Fachdidaktischer Bereich:

Vermittlung von Kenntnissen aus folgenden Bereichen:

- Aufgaben, Ziele und Methoden der Kunstpädagogik
- Theorien und Konzeptionen des Kunstunterrichts
- Museumspädagogik und Kunsttherapie

Entwicklung von Fähigkeiten, didaktische Konzepte altersstufengerecht zu planen und durchzuführen.

¹Innerhalb des Faches sind die einzelnen Bereiche soweit wie möglich durch Inhalte, Lehrpersonen und Arbeitsräume aufeinander bezogen.

²Wenn eine zusammenhängende Lehrveranstaltung mehrere Studieninhalte umfasst (z.B. Bildnerisches Gestalten und Fachdidaktik), ist im Studienplan des laufenden Semesters angegeben, welche in der Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen durch eine erfolgreiche Teilnahme erfüllt werden.

Gliederung des Studiums - Verteilung der Inhalte

	Hauptfach	Nebenfach
Grundstudium 1. - 4. Sem.	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 6 SWS (2) u. (3) 4 SWS	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 3 SWS (2) u. (3) 2 SWS
insgesamt:	36 SWS	18 SWS
Hauptstudium	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 4 SWS (2) u. (3) 6 SWS	in jedem Semester aus den Bereichen nach § 5: (1) 4 SWS (2) u. (3) 1 SWS
insgesamt:	36 SWS	18 SWS

§ 6 Fachleistungsnachweise

¹Bescheinigungen über die erforderliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden in Form eines Referates, eines Protokolls, einer Klausur oder praktisch-künstlerischer Arbeiten erworben. ²Über die Art des zu erbringenden Nachweises entscheidet der Dozent der Veranstaltung. ³Jede Bescheinigung setzt regelmäßige und aktive Teilnahme voraus.

§ 7 Zwischenprüfung (§ 35 ZwPO)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Theorie und Praxis visueller Medien sowie des grafischen, des farbigen und plastischen Gestaltens
- Analyse visueller Sachverhalte

²Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik. ³Die Nachweise sind nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

2. Nebenfach

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen:

- Theorie und Praxis des grafischen, farbigen und plastischen Gestaltens
- Analyse visueller Sachverhalte

²Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren zur Fachdidaktik. ³Die Nachweise sind nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

(2) Prüfungsteile

1. Hauptfach

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen oder farbigen Gestaltens,
- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

2. Nebenfach

- eine fünfstündige praktische Prüfung im Bereich des grafischen, farbigen oder plastischen Gestaltens,
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 8 Magisterprüfung (§ 31 MagPO)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Hauptfach

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Planung und Durchführung von ästhetischen Lernprozessen
- Theorie und Praxis visueller Medien
- Kunst- und Werkbetrachtung
- Kunstgeschichte

²Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Seminaren in Kunst- und Werkbetrachtung sowie Theoriebildung der Kunstpädagogik. ³Die Nachweise sind nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

2. Nebenfach

¹Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den Bereichen:

- Theoriebildung der Kunstpädagogik
- Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen
- Kunstgeschichte
- Kunst- und Werkbetrachtung

²Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar wahlweise aus dem Bereich Kunst- und Werkbetrachtung oder Theoriebildung der Kunstpädagogik. ³Die Nachweise sind nach Wahl der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers aus den in § 5 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bereichen zu erbringen.

(3) Prüfungsteile:

1. Hauptfach

- eine vierstündige Klausur
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 5 Stunden Dauer

2. Nebenfach

- eine vierstündige Klausur
- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
- eine praktische Prüfung in freier Komposition von etwa 3 Stunden Dauer

Teilstudienordnung für das Fach 4. Musikpädagogik und Musikdidaktik (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt das Studium des Faches Musikpädagogik und Musikdidaktik. Musikpädagogik und Musikdidaktik kann als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Das Studium des Faches Musikpädagogik und Musikdidaktik mit dem Abschluss Magister-Prüfung kann nur von Studierenden erfolgreich absolviert werden, die bei Studienbeginn über praktische und theoretische musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. ²Haupt- und Nebenfachstudierende haben zum Studienbeginn einen entsprechenden Nachweis in Form einer Eignungsprüfung gemäß § 39 der Qualifikationsverordnung (Bay RS 2210-1-1-3. in der jeweils geltenden Fassung) zu erbringen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden des Magister-Studiengangs im Fach Musikpädagogik und Musikdidaktik sollen befähigt werden,

- Musik mit der Stimme, mit Instrumenten, mit technischen Medien und anderen Klangerzeugern zu verwirklichen und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Rahmen ihrer späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden,
- Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen zu verstehen und in den verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme, Strukturen, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart zu durchschauen sowie Methoden ihrer Analyse und Interpretation kennenzulernen und anzuwenden,
- musikpädagogische Konzeptionen der Vergangenheit und Gegenwart zu analysieren und reflektieren,
- musikpädagogisch relevante Fragestellungen unter Berücksichtigung ästhetischer, psychologischer, soziologischer und anthropologischer Aspekte zu thematisieren und zu problematisieren,
- musikdidaktisches Problembewusstsein zu entwickeln und selbständig an curricularen Planungsaufgaben mitzuwirken.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

¹Gegenstand des Faches Musikpädagogik und Musikdidaktik ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Voraussetzungen, Bedingungen und Möglichkeiten pädagogischen Umgangs mit Musik unter Berücksichtigung historischer, ästhetischer, psychologischer, soziologischer und anthropologischer Fragestellungen.

²Grundlegende Bedeutung kommt dabei der künstlerisch-praktischen und der theoretisch-analytischen Auseinandersetzung mit Musik zu. ³Sie bildet die fachliche Basis musikpädagogischen Denkens und Handelns.

⁴Entsprechend den in § 3 genannten Zielen beinhaltet das Studium einen künstlerisch-praktischen, einen wissenschaftlich-theoretischen und einen pädagogisch-didaktischen Bereich.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Hauptfach

¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium mit einem Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 72 SWS. ²Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.

³Das **Grundstudium** dient der Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens, dem Erwerb von fachlichen Grundkenntnissen und der Ausbildung der musikalischen Hör- und Ausdrucksfähigkeit. ⁴Es vermittelt damit jene Qualifikationen, die für die auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten ausgerichtete Ausbildung innerhalb des Hauptstudiums Voraussetzung sind.

⁵Eine wesentliche Aufgabe des Grundstudiums besteht in der Aneignung von Basiswissen und grundlegenden Fertigkeiten (allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Gehörbildung, Instrumental- und Gesangunterricht, Improvisation, Dirigieren). ⁶Des Weiteren sollen die Studierenden mit Zielsetzungen, Gegenständen und Methoden praktischer Musikpädagogik und Musikdidaktik vertraut gemacht werden. ⁷Einführende Veranstaltungen in Musikgeschichte, musikpädagogischer Psychologie und Soziologie sowie Ethnomuskologie sollen mit Grundfragen der wichtigsten Korrespondenzwissenschaften vertraut machen. ⁸Ein weiteres Ziel des Grundstudiums besteht in der Aneignung einer möglichst breiten musikalischen Werkkenntnis.

⁹Das **Hauptstudium** dient der Differenzierung des musikalischen Gestaltungsvermögens, der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen Kenntnisse sowie der vertieften Auseinandersetzung mit musikpädagogisch-relevanten Fragestellungen. ¹⁰Besonderer Wert wird auf die Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gelegt. ¹¹Die Studierenden sollen dazu angeleitet werden, eigene Fragestellungen zu entwickeln und mit Hilfe geeigneter Forschungsmethoden zu bearbeiten. ¹²Das Ergebnis dieser Bemühungen findet seinen Niederschlag in der Magisterarbeit.

¹³Innerhalb des musikwissenschaftlichen Studienbereichs werden Spezialthemen behandelt, anhand derer die Studierenden einen vertieften Einblick in die jeweiligen Wissenschaftsbereiche gewinnen und zur individuellen Schwerpunktbildung angeregt werden sollen. ¹⁴Neu hinzu tritt die Musikästhetik.

(2) Nebenfach

¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium mit einem Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 SWS.

²Das **Grundstudium** dient dem Erwerb von fachlichen Grundkenntnissen, der Ausbildung der musikalischen Hör- und Ausdrucksfähigkeit und der Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens. ³Die Inhaltsbereiche decken sich im Wesentlichen mit denen des Hauptfachstudiums, werden jedoch mit geringerer Stundenzahl und in entsprechend geringerer Breite und Intensität studiert.

⁴Entsprechendes gilt für das **Hauptstudium**.

§ 6 Fachleistungsnachweise

(1) Hauptfach

a) Grundstudium

Im Grundstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem musikwissenschaftlichen Bereich: 2 SWS,
- 2 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich: je 2 SWS,
- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Tonsatzunterricht: 2 SWS,
- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Gehörbildung 2 SWS,
- 1 Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Instrumental- und Gesangunterricht: 2 SWS.

b) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem musikwissenschaftlichen Bereich: 2 SWS,

- 2 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich : je 2 SWS,
- 1 Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Instrumental- und Gesangunterricht: 2 SWS.

(2) Nebenfach

a) Grundstudium

Im Grundstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich: 2 SWS,
- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Tonsatzunterricht: 2 SWS,
- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Gehörbildung: 2 SWS,
- 1 Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Instrumentalunterricht: 2 SWS.

b) Hauptstudium

¹Im Hauptstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich: 2 SWS,
- 1 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem musikwissenschaftlichen Bereich: 2 SWS.

²Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden in Form einer Hausarbeit, eines Referats, eines Protokolls oder einer Klausur erworben. ³Über die Art des zu erbringenden Nachweises entscheidet jeweils der Dozent der Veranstaltung.

Studienerverlaufplan (Empfehlung)

Abkürzungen: H = Hauptfach
N = Nebenfach
/ Stundenzahl

Grundstudium

a) Künstlerisch-praktischer Bereich

Instrument	H/4	N/2*
Gesang	H/2	N/2
Chor oder Orchester oder Kammermusik oder Big Band	H/2	N/**
Improvisation	H/2	N/2
Dirigieren	H/2	N/1
Medienkunde	H/1	

b) Musikwissenschaftlicher Bereich

Allgemeine Musiklehre	H/1	N/1
Tonsatz	H/2	N/2
Gehörbildung	H/2	N/2
Musikgeschichte	H/2	N/2
Musikpädagogische Psychologie/Soziologie	H/2	N/2
Ethnomuskologie	H/2	

c) Pädagogisch-didaktischer Bereich

Musikpädagogische Grundfragen	H/2	
Geschichte der Musikpädagogik	H/2	N/1

Einführung in die Musikdidaktik	H/2	N/1
Musikdidaktische Konzeptionen	H/2	
Methoden des Musiklernens	H/2	N/1
Praktikum (studienbegleitend)	H/2	

Hauptstudium

a) Künstlerisch-praktischer Bereich

Instrument	H/4	N/2*
Gesang	H/2	N/2
Liedbegleitung	H/2	
Chor oder Orchester oder Kammermusik oder Big Band	H/2	N/**

b) Musikwissenschaftlicher Bereich

Tonsatz	H/2	N/1
Gehörbildung	H/2	N/2
Werkanalyse	H/2	N/2
Musikgeschichte	H/2	N/2
Musikpädagogische Psychologie/Soziologie	H/2	N/2
Ethnomuskologie	H/2	
Musikästhetik	H/2	

c) Pädagogisch-didaktischer Bereich

Didaktik und Methodik der Populärmusik	H/2	
Spezialthemen aus der Geschichte der Musikpädagogik	H/2	
Spezialthemen der Musikdidaktik	H/4	N/2
Analyse musikdidaktischer Konzepte	H/2	N/2
Musik-Mediendidaktik	H/2	

* Für den Instrumentalunterricht beim Nebenfachstudium können nur je 2 SWS im Grund und Hauptstudium angerechnet werden. Im Interesse einer soliden fachlichen Qualifizierung ist jedoch durchgängige Teilnahme erforderlich.

** Die Teilnahme an Chor oder Orchester oder Kammermusik oder Big Band wird den Nebenfachstudenten dringend empfohlen.

**Dieses Fach wurde zum WS 2005/06 aufgehoben und die
Teilstudienordnung durch die Änderungssatzung vom 10. April
2006 mit folgender Übergangsregelung gestrichen:**

Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Fach
„Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes“,
immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende führen.

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach 4.2 Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer
Berücksichtigung des fränkischen Raumes
(Haupt- und Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

Die Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Studiengang Ethnomusikologie/Volksmusik mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes mit dem Abschlussziel des Magisters in der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 1 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Grundlegende Voraussetzung für das Studium der Ethnomusikologie/Volksmusik ist die Bereitschaft, sich vorurteilsfrei mit Volksmusik und Musik fremder Kulturen auseinander zu setzen. ²Für das Studium werden vorausgesetzt:

- die Fähigkeit, Intervalle zu hören, Klangfarben von Musikinstrumenten zu unterscheiden, einfache rhythmische Vorgänge zu erfassen;
- Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre (Musiktheorie);
- Einblicke in die abendländische Musikgeschichte;
- Lesefähigkeit der englischen und französischen oder italienischen/spanischen Sprache;
- Nachweis musikpraktischer Grundlagenkenntnisse (Instrumentalspiel) oder Gesang in einem Bereich der Volks- und Kunstmusik.

³Fehlende Voraussetzungen können während des Grundstudiums nachgeholt werden. ⁴Sie sind spätestens zu Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 2 Fachspezifische Studienziele

¹Während der Ausbildung sollen die Studierenden fundierte Kenntnisse über europäisches Volkslied und europäische Volksmusik, Geschichte und Methoden der Ethnomusikologie und über mindestens eine fremde Musikkultur eines regional umgrenzten Gebietes erwerben.

²Sie sollen erlernen, Feldforschung und deren Auswertung im fränkischen Raum, ersatzweise in anderen Regionen oder in einem anderen Land, selbständig durchzuführen. ³Feldforschung kann auch im Rahmen interdisziplinärer Zusammenarbeit vorgenommen werden. ⁴Die Berufspraxis im weiteren Sinn verlangt die Fähigkeit, neue Forschungs- und Dokumentationsergebnisse breiteren Interessentenkreisen durch Vorträge und Medienvermittlung zugänglich zu machen. ⁵Besonderes Gewicht wird dabei auf die Vermittlung von ethnomusikologischen Kenntnissen und Ergebnissen für das Studium der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen gelegt.

⁶Für Studierende der Ethnomusikologie/Volksmusik ergeben sich Berufsmöglichkeiten in selbständigen wissenschaftlichen Institutionen an Hochschulen (Universitäten, Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen) und Museen, im Rahmen der Heimatpflege und der Erwachsenenbildung, in Kulturorganisationen verschiedener Art (wie z.B. Landespflege, Volkshochschule, Volksmusik- und Folklore-Organisationen), ferner in Bibliotheken, Musikverlagen, Schallplattenfirmen, Schallarchiven und in den Medien. ⁷Im Einzelfall sind Berufsmöglichkeiten im schulischen Bereich (Lehrtätigkeit und Lehrerbildung) gegeben.

⁸Die konkreten Berufsaussichten nach Abschluss des Studiums resultieren nicht zuletzt aus zusätzlich erworbenen Qualifikationen. ⁹Hier fällt der Wahl der Nebenfächer eine wichtige und unter Umständen entscheidende Rolle zu.

§ 3 Fachspezifische Studieninhalte

¹Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem bisher Gesagten sowie aus den §§ 4 und 5. ²Folgende Bereiche werden in Lehre und Forschung vordringlich behandelt:

- Geschichte und Methoden der Volksmusikforschung und der Ethnomusikologie,
- Schalldokumentation und ihre Bearbeitung (Archivierung, Protokollierung, Interviewtechnik, Transkription, Analyse),
- Schriftquellen und ihre Interpretation,
- Begriffsbildung und Terminologie,
- Feldforschung und Feldforschungstechniken,
- Volkslied und Volksmusik im fränkischen und deutschsprachigen Raum,
- Feldforschung zu Lied, Musik und Tanz in Franken,
- Volkslied und Volksmusik Europas,
- Ethnographie der Musik in komplexen Gesellschaften,
- Ausgewählte Musikkulturen in monographischer Darstellung,
- Instrumentenkunde und Tanzforschung,
- Einzelaspekte im Vergleich (Tonsysteme, Mehrstimmigkeit, Instrumente, Rhythmus etc.)
- Produktion und Rezeption der populären Musik.

§ 4 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium.

(1) Hauptfach

a) Grundstudium

¹Das Grundstudium vermittelt die allgemeinen Probleme und Forschungsinhalte des Gesamtgebietes sowie Kenntnisse der Arbeitstechniken, Hilfsmittel und Methoden. ²In den vorgesehenen vier Semestern sind insgesamt 36 Semesterwochenstunden an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen.

³Ein Selbststudium durch Besuche von Musikveranstaltungen, Abhören von Klangdokumenten und Lektüre von Fachliteratur bildet eine sinnvolle Ergänzung.

Inhalte der obligatorischen Veranstaltungen des Grundstudiums

aa) Pflichtveranstaltungen:

1. Einführungsveranstaltung (V/S, 2 SWS)

¹Zentrales Anliegen dieser Veranstaltung ist die Darstellung der Wissenschaftsgeschichte, der Denkrichtungen und Methoden seit der Entstehung der Volksliedforschung zu den Gesamtkonzepten der Musikethnologie und Vergleichenden Musikwissenschaft bis hin zur Ethnomusikologie. ²Anhand ausgewählter Literatur werden die Studierenden mit den vorhandenen theoretischen Ansätzen vertraut gemacht. ³Die Veranstaltung kann überblickend oder exemplarisch an einem ausgewählten Gegenstand durchgeführt werden (1 Leistungsnachweis).

2. Musikologisches Feldforschungsprojekt (Ü o. S, 4 SWS)

¹Einführung in die Arbeitstechniken und Methoden der Feldforschung und Ethnographie anhand praktischer Erfahrungen „vor Ort“ zur Dokumentation und Schallaufzeichnung im fränkischen Raum. ²Unter Feldforschung versteht man Aufnahme und Dokumentation von Musik und Tanz in ihrer heimischen Umwelt. ³Neben einem Verständnis für die Eigenart der traditionellen Musik sollen dabei Methoden der Feldforschung praktisch vermittelt werden. ⁴Dazu gehören die Beobachtung, Befragung und

Protokollierung des gesamten musiksoziokulturellen Kontextes, die Aufnahmetechnik von Ton- und Bildaufzeichnungen und ihre Auswertung, sowie die Sammlung zusätzlicher Belege (Abbildungen, Handschriften, Noten etc.). ⁵Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Feldforschungsprojekten an der Universität ist als erweiterte Möglichkeit besonders geeignet (1 Leistungsnachweis).

3. Instrumentenkunde I und II (je 2 SWS)

¹Die Instrumentenkunde I führt in die Typologie, Klassifikation und Systematik der Musikinstrumente ein.

²Im Kurs II werden historische Zusammenhänge, die Verbreitung von Instrumenten und Ensembles, im Weiteren auch die musikalischen und sozialen Funktionen der Klangwerkzeuge paradigmatisch berücksichtigt (1 Leistungsnachweis).

4. Gehörbildung I und II (je 2 SWS)

In der Gehörbildung werden die Grundlagen für das Nachvollziehen, Wiedererkennen von Skalen, Intervallen, Zusammenklängen und Rhythmen erarbeitet (1 Leistungsnachweis)

5. Transkription und Analyse I und II (je 2 SWS)

¹Unter Transkription versteht man die Übertragung von Tonaufnahmen nach dem Gehör in die durch diakritische Zeichen erweiterte abendländische Notenschrift. ²Sie ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Bearbeitung und Analyse klingend überlieferter Musik. ³Die Übung dient als praktische Einführung in traditionelle und neuere Übertragungs- und Analysetechniken (1 Leistungsnachweis).

6. Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie (6 SWS)

¹Die Veranstaltung besteht aus einführenden Vorlesungen in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung (über 2 Semester, je 2 SWS) und einer die Vorlesung begleitenden Übung (2 SWS) mit abschließender Klausur (1 Leistungsnachweis).

²Zu den Pflichtveranstaltungen 1 - 6 (insgesamt 24 Semesterwochenstunden) müssen jeweils Leistungsnachweise vorgelegt werden (vgl. § 5), die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind.

bb) Wahlveranstaltungen oder zusätzliche Veranstaltungen

¹Zusätzliche Veranstaltungen kann die Studentin bzw. der Student frei wählen, doch sollte er im Laufe des Grundstudiums neben den Pflichtveranstaltungen (24 Semesterwochenstunden) mindestens zwei weitere Seminare oder Übungen besuchen, und außerdem eine Übung aus dem Bereich der Musikpraxis wählen (wenigstens 12 Semesterwochenstunden). ²Zusätzliche Veranstaltungen können auch aus den Bereichen der Historischen Musikwissenschaft, der Musikpädagogik und der Volkskunde besucht werden, sofern diese Fächer nicht als Nebenfächer gewählt wurden.

³Musikpraxis (bzw. Instrumentalpraxis oder Instrumentenbau) wird in Absprache mit dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege und der Arbeitsgemeinschaft für Fränkische Volksmusik als Übung oder als Blockveranstaltung angeboten.

b) Hauptstudium

¹Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.

²Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens.

Inhalte des Hauptstudiums

aa) Pflichtveranstaltungen

Von den mindestens 36 Semesterwochenstunden des Hauptstudiums müssen wenigstens 24 Semesterwochenstunden aus den folgenden Bereichen belegt werden:

- Veranstaltungen zu Spezialthemen der Volksmusik (8 SWS)
- Musikologisches Feldforschungsprojekt: a) Aufnahme und Dokumentation; b) wissenschaftliche Bearbeitung des Materials (4 SWS) (1 Leistungsnachweis)
- 2 Seminare Soziologie/Ethnomusikologie (4 SWS) (1 Leistungsnachweis)
- Tanz und Tanznotation (2 SWS)
- Ethnomusikologische Analyse (2 SWS)
- Spezialthemen aus der Systematischen Musikwissenschaft (Tonsysteme, physikalische Grundlagen, Musiktheorie) (2 SWS)
- Musikgeschichte im Überblick (2 SWS)

bb) Wahlveranstaltungen

Darüber hinaus sind, je nach Angebot, möglichst Veranstaltungen mit folgender Themenstellung zu wählen:

- Veranstaltung zu einem Spezialthema der Musikgeschichte;
- Einführung in die Musiksoziologie
- Einführung in die Anthropologie der Musik
- Veranstaltung zur Populärmusik
- Veranstaltung zu Glaube-Sitte-Brauch oder Sprach- und Erzählgut (in Volkskunde)
- Übung zur Musikpraxis

Zum Hauptstudium werden nach Möglichkeit ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten, die auf spätere Berufstätigkeit oder auf Forschung in speziellen Zusammenhängen hinführen.

Abschluss des Hauptstudiums

¹Das Hauptstudium wird im Hauptfach abgeschlossen mit einer Magisterarbeit, einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von ca. 60 Minuten.

²In Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer sind für Klausur und mündliche Prüfung drei Themenkreise zu wählen, in denen der Hauptfachstudent seine Kenntnisse nachzuweisen hat. ³Zu berücksichtigen sind:

- regionale Musikformen, -stile und -praktiken,
- Einzelphänomene in überregional-vergleichender Sicht,
- Geschichte und Methoden der Volkslied- und Volksmusikforschung und der Ethnomusikologie.

⁴Diese Schwerpunktbereiche sollen nicht zu eng mit dem Thema der Magisterarbeit verbunden sein.

(2) Nebenfach

a) Grundstudium

¹Für die Nebenfachstudierende gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für das Hauptfach (s. § 1). ²Für die Zwischenprüfung sind die gleichen Pflichtveranstaltungen mit den entsprechenden Leistungsnachweisen zu erbringen (Abs. 1 Buchst. a) 1-6).

³Abweichend vom Hauptfachstudium wird für die Nebenfachstudenten im Grundstudium zu Instrumentenkunden, Gehörbildung, Transkription und Analyse jeweils nur Kurs I verlangt. ⁴Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer.

b) Hauptstudium

Im Hauptstudium werden die Pflichtveranstaltungen (14 Semesterwochenstunden) durch den Besuch von Wahlpflichtveranstaltungen (wenigstens 6 Semesterwochenstunden) ergänzt.

aa) Pflichtveranstaltungen

Die Pflichtveranstaltungen müssen aus folgenden Bereichen stammen:

- Spezialthemen der Volksmusik (6 SWS)
- Musikologisches Feldforschungsprojekt (2 SWS)
- Soziologie/Ethnomusikologie (2 SWS)
- Tanz und Tanznotation (2 SWS)
- Musikgeschichte im Überblick (2 SWS)

bb) Wahlveranstaltungen

¹Zusätzliche Veranstaltungen sind je nach Angebot aus den folgenden Bereichen zu empfehlen:

- Musikgeschichte (mit spezieller Thematik)
- Musiksoziologie
- Populärmusik

²Bestandteil der Masterprüfung sind für die Nebenfachstudenten eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten.

§ 5 Fachleistungsnachweise

1) Hauptfach

a) Grundstudium

Im Grundstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Leistungsnachweis zu Gehörbildung I und II;
- 1 Leistungsnachweis zu Transkription I und II;
- 1 Leistungsnachweis zu Instrumentenkunde I und II;
- 1 Leistungsnachweis eines musikologischen Feldforschungsprojekts;
- 1 Leistungsnachweis zu Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie
- 1 Leistungsnachweis zu einer Einführungsveranstaltung (Seminar oder Übung)

b) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Leistungsnachweis zu einem musikologischen Feldforschungsprojekt mit selbständiger Feldforschung und Referat (schriftliche Seminararbeit).
- 1 Leistungsnachweis zu einem Seminar „Soziologie/Ethnomusikologie“ (schriftliche Seminararbeit).

2) Nebenfach

a) Grundstudium

Im Grundstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Leistungsnachweis zu Gehörbildung I
- 1 Leistungsnachweis zu Transkription I
- 1 Leistungsnachweis zu Instrumentenkunde I
- 1 Leistungsnachweis eines musikologischen Feldforschungsprojekts
- 1 Leistungsnachweis zu Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie
- 1 Leistungsnachweis zu einer Einführungsveranstaltung (Seminar oder Übung)

b) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind folgende Nachweise zu erbringen:

- 1 Leistungsnachweis zu einem Seminar aus dem Gebiet der Volksmusik (schriftliche Seminararbeit)
- 1 Leistungsnachweis zu einer Übung aus dem Gebiet der Volksmusik (Referat oder Protokollbericht).

STUDIENPLAN
für den Magister-Studiengang mit dem Haupt- und Nebenfach
ETHNOMUSIKOLOGIE/VOLKSMUSIK
mit besonderer Berücksichtigung des fränkischen Raumes
(Empfehlungen)

Grundstudium	Hauptfach SWS	Nebenfach SWS
a) Pflichtveranstaltungen		
1. Einführungsveranstaltung	2	2
2. Musikologische Feldforschung	4	2
3. Instrumentenkunde I (+ II)	4	2
4. Gehörbildung I (+ II)	4	2
5. Transkription und Analyse I (+ II)	4	2
6. Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie		
2 Vorlesungen	4	4
und 1 Übung	2	2
b) Wahlveranstaltungen		
mindestens 12 bzw. 6 SWS (Vorlesungen, Seminare, Übungen) davon mindestens	4	4
- 1 weiteres Seminar/Übung	2	-
- 1 Seminar aus dem Bereich der Populärmusik (nach Angebot in Musikpädagogik, auch „Folklore“, „Volkstümliche Musik“)	2	-
- 1 Seminar aus dem Bereich der Historischen Musik- wissenschaft	2	-
- Musikpraxis	2	-
	36	20
(+ Feldforschung/Archivierung in Arbeitsgruppen)		

Hauptstudium	Hauptfach SWS	Nebenfach SWS
a) Pflichtveranstaltungen		
- Veranstaltungen zu Spezialthemen der Volksmusik	8	6
- Musikologisches Feldforschungsprojekt	4	2
- Soziologie/Ethnomusikologie	4	2
- 1 Seminar zu Tanz und Tanznotation	2	2
- 1 Seminar zur ethnomusikologischen Analyse	2	-
- 1 Seminar zur Systematischen Musikwissenschaft	2	-
- 1 Veranstaltung zur Musikgeschichte im Überblick	2	2
b) Wahlveranstaltungen		
- 1 Veranstaltung zu einem Spezialthema der Musik- geschichte	2	2
- 1 Einführung in die Musiksoziologie	2	2
- 1 Einführung in die Anthropologie der Musik	2	-

- 1 Vorlesung oder Übung zur Populärmusik	2	2
- 1 Vorlesung/Seminar zur Volkskunde	2	-
- 1 Übung zur Musikpraxis	2	-
	36	20

**Dieses Fach wurde zum WS 2005/06 aufgehoben und die
Teilstudienordnung durch die Änderungssatzung vom 10. April
2006 mit folgender Übergangsregelung gestrichen:**

Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Fach „Historische Musikwissenschaft“, immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende führen.

Teilstudienordnung
für das Fach 4.3 Historische Musikwissenschaft
(Haupt- und Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung beschreibt Voraussetzungen, Ziele und Inhalte des Studiums der Historischen Musikwissenschaft als Haupt- und Nebenfach.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Das Magisterstudium im Fach Historische Musikwissenschaft kann nur von Studierenden gewählt werden, die zu Beginn bereits über entsprechende musikalisch-praktische und historisch-theoretische Kenntnisse verfügen (Klavier- und Instrumentalspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt, Beherrschung des Funkkollegs „Musik“ und Kenntnis der Musikgeschichte „Musik im Abendland“ von H.-H. Eggebrecht).

²Bei Aufnahme in den Studiengang Historische Musikwissenschaft wird ein obligatorisches Beratungsgespräch durchgeführt.

³Studierende, die bereits einen Diplom- oder Lehramtsstudiengang an Staatlichen Musikhochschulen erfolgreich abgeschlossen haben, können sofort mit dem Hauptstudium beginnen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Innerhalb des Studiums sollen die Studierenden des Faches Historische Musikwissenschaft folgende Kompetenzen erwerben:

1. ein musikalisches Kunstwerk oder ein ästhetisches Objekt nach formalen, strukturalistischen und semantischen Methoden umfassend analysieren zu können;
2. es historisch im Hinblick auf seinen geschichtlichen Ort bestimmen zu können;
3. die resultierenden Ergebnisse so zur Sprache zu bringen, dass sie zusammen mit Interpretationen zu einer veränderten Aufführungspraxis führen;
4. durch Teilnahme an entsprechenden Seminaren diese erworbenen Kompetenzen in verschiedenen musikwissenschaftlichen Berufsbildern anwenden zu können (Musik-Kritik, Musik-Redakteur, Operndramaturgie, Musikalisches Management usw.).

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

¹Schwerpunkte des Studiums der Historischen Musikwissenschaft bilden die Grundlagenforschung (Theorie der Geschichtsschreibung, sozialgeschichtliche Kontextbildung, Ästhetik und Methodenreflexion) sowie die Beziehung auf konkrete Berufsbilder durch Seminare mit medienpraktischen Übungen

(Moderation am Mikrophon, Interview-Techniken, Wissenschaftsjournalismus). ²Zentral im historischen Bereich ist die ständige Auseinandersetzung mit der Musik des 20. Jahrhunderts; gegenwärtig mit der Musik der 80er und 90er Jahre und mit Aspekten der „Weltmusik“ (hier der enge Zusammenhang mit der außereuropäischen Musik). ³Bedingt durch den Forschungsschwerpunkt des Fachvertreters Historische Musikwissenschaft ist das Arbeitsgebiet „Musik unter den Diktaturen Hitlers und Stalins“ thematisch.

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

(1) Das Grundstudium umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptfach 28 SWS und im Nebenfach 10 SWS, die sich wie folgt verteilen:

a) Hauptfach

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	SWS
4 Proseminare der Historischen Musikwissenschaft (zwei davon aus dem Bereich der Musikästhetik oder Musikalischen Sozialgeschichte)	P WP	S	4 4
2 Proseminare der angewandten, d.h. berufsbezogenen Musikwissenschaft: Musikfeuilleton und Moderation von Musik	P WP	S	2 2
1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Musik-Pädagogik	P	S	2
1 Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Ethnomusikologie	P	S	2
Harmonie- und Satzlehre	P	S	2
Gehörbildung	P	S	2
1 Proseminar zur angewandten Musikwissenschaft	WP		2
3 Vorlesungen zur Musikgeschichte im Überblick	WP		6
Weitere Lehrveranstaltungen zur freien Verfügung	W		12

b) Nebenfach

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	SWS
2 Proseminare der Historischen Musikwissenschaft	P	S	4

1 Proseminar der angewandten Musikwissenschaft	P	S	2
Harmonie- und Satzlehre	P	S	2
Gehörbildung	P	S	2
Weitere Lehrveranstaltungen zur freien Verfügung	W		10

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Hauptstudium umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Hauptfach 22 SWS und im Nebenfach 4 SWS, die sich wie folgt verteilen:

a) **Hauptfach**

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	SWS
4 Seminare der Historischen Musikwissenschaft, eines davon im Gebiet der Musikästhetik oder der Musikalischen Sozialgeschichte	P WP	S	6 2
4 Seminare der angewandten, d.h. berufsbezogenen Musikwissenschaft: Musikkritik und Moderation von Musik in den Medien oder Konzertveranstaltungen	P WP	S	4 4
3 Vorlesungen zur Musik des 20. Jahrhunderts	WP		6
Weitere Lehrveranstaltungen zur freien Verfügung	W		18

b) **Nebenfach**

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	SWS
1 Seminar der Historischen Musikwissenschaft	P	S	2
1 Seminar der angewandten Musikwissenschaft	P	S	2
Weitere Lehrveranstaltungen zur freien Verfügung	W		16

Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

Teilstudienordnung

für das Fach 5.1 Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach „Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik“ im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Vor Beginn des Studiums wird die Ableistung eines schulstufenspezifischen (Grundschule) Praktikums (Hauptfach) bzw. einer mehrtägigen Hospitation in einer Grundschule (Nebenfach) empfohlen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

a) Hauptfach

(1) Richtziel

Durch das Studium soll die Studentin bzw. der Student befähigt werden, eine eigenverantwortliche Tätigkeit innerhalb und im pädagogischen Umfeld der Institution Grundschule ausüben bzw. erweiterte und vertiefte fachliche Kompetenz für eine bereits wahrgenommene berufliche Tätigkeit im Bereich „Grundschule“ zu erwerben.

(2) Teilziele

Hinsichtlich der Erreichung des Richtziels soll die Studentin bzw. der Student folgende Teilziele verwirklichen:

- Vertiefte Einsichten in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches „Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik“
- Einblick in die historische Entwicklung des Primarschulwesens im Zusammenhang mit zeitgeschichtlichen, bildungspolitischen und pädagogischen Entwicklungen
- Überblick über Stellung und Funktion des Primarschulwesens im internationalen Vergleich
- Vertiefte Kenntnisse über äußere und innere Bedingungen der Institution „Grundschule“
- Kenntnisse über Möglichkeiten personeller wie institutioneller Kooperation zwischen Grundschule einerseits und außerschulischen Institutionen andererseits
- Einsicht in anthropologische, gesellschaftliche und philosophisch-weltanschauliche Bedingungsfaktoren pädagogischen Handelns
- Fähigkeit zum Erkennen, Analysieren und selbständiges Lösen grundschulpädagogischer Probleme
- Fähigkeit zum Erkennen und Beurteilen von Lernbedingungen und Lernschwierigkeiten einschließlich der Kompetenz zu individueller erzieherischer Hilfeleistung und unterrichtlicher Förderung
- Kenntnisse über Planung, Organisation, Kontrolle und Beurteilung von Lehrprozessen im Zusammenhang mit grundschulspezifischen Unterrichtskonzeptionen
- Einblick in spezielle didaktische Fragestellungen hinsichtlich einzelner grundschulrelevanter Lernbereiche.

b) Nebenfach(1) Richtziel

Durch das Studium der „Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik“ im Nebenfach soll die Studentin bzw. der Student befähigt werden, eine in einem anderen Bereich hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit im Hinblick auf den Bereich „Grundschule“ zu erweitern bzw. zu ergänzen.

(2) Teilziele

Hinsichtlich der Erreichung des Richtziels soll die Studentin bzw. der Student folgende Teilziele verwirklichen:

- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches „Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik“
- Kenntnisse über äußere und innere Bedingungen der Institution „Grundschule“
- Kenntnisse über Möglichkeiten personeller wie institutioneller Kooperation zwischen Grundschule einerseits und außerschulischer Institutionen andererseits
- Kenntnis anthropologischer, gesellschaftlicher und philosophisch-weltanschaulicher Bedingungen pädagogischen Handelns
- Überblick über Möglichkeiten des Erkennens und Beurteilens von Lernbedingungen und Lernschwierigkeiten
- Kenntnisse über spezielle didaktische Fragestellungen hinsichtlich einzelner grundschulrelevanter Lernbereiche.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte**a) Hauptfach**(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Theorie der Erziehungsprozesse (Schwerpunkt Grundschule)
2. Geschichte der Elementar-/Grundschule
3. Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)
4. Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)
2. Erziehung und Unterricht in der Grundschule
3. Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes
4. Spezielle Didaktiken (Erstlese-/Erstschreibeunterricht/Sachunterricht)
5. Mindestens ein Praktikum im Grundschulbereich

b) Nebenfach(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Geschichte der Elementar-/Grundschule
2. Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)
3. Außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)
2. Erziehung und Unterricht in der Grundschule

§ 5 Gliederung des Studiums

a) Hauptfach

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium 46 SWS und im Hauptstudium 34 SWS. ³Davon entfallen 8 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin bzw. des Studenten.
- (2) ¹Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen im Umfang von 10 SWS sowie in Form von Pro- und Mittelseminaren im Umfang von 36 SWS. ²Dabei werden vier Fachleistungsnachweise in jeweils einem Proseminar der in § 4 a (1) genannten Bereiche verlangt. ³Studieninhalte aus § 4 können auswahlweise auch aus dem Veranstaltungsangebot anderer Pädagogikfächer der Universität Bamberg abgedeckt werden.
- (3) ¹Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen im Umfang von 8 SWS sowie Haupt- und Oberseminare im Umfang von 26 SWS. ²Dabei werden vier Fachleistungsnachweise in jeweils einem Seminar der in § 4 a (2) genannten Bereiche sowie des Praktikums verlangt.

b) Nebenfach

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium 12 SWS, im Hauptstudium 18 SWS. ³Davon entfallen 3 SWS auf Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin bzw. des Studenten.
- (2) ¹Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen im Umfang von 4 SWS sowie in Form von Pro- und Mittelseminaren im Umfang von 8 SWS. ²Dabei werden drei Fachleistungsnachweise in jeweils einem Proseminar der in § 4 b (1) genannten Bereiche verlangt. ³Studieninhalte aus § 4 können auswahlweise auch aus dem Veranstaltungsangebot anderer Pädagogikfächer der Universität Bamberg abgedeckt werden.
- (3) ¹Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen im Umfang von 6 SWS sowie Haupt- und Oberseminaren im Umfang von 12 SWS. ²Dabei werden zwei Fachleistungsnachweise in jeweils einem Seminar der in § 4 b (2) genannten Bereiche verlangt.

Tabellarische Übersicht zum Studium
des Faches Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik
im Hauptfach-Magisterstudium

Grundstudium

Scheinpflichtige Veranstaltungen

- PS (2 SWS) zu „Theorie des Erziehungsprozesses (Schwerpunkt Grundschule)“
 PS (2 SWS) zu „Geschichte der Elementar-/Grundschule“
 PS (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
 PS (2 SWS) zu „außerunterrichtliche Betreuung des Grundschulkindes“

Nichtscheinpflichtige Veranstaltungen

- V (4 SWS) zu „Theorie des Erziehungsprozesses (Schwerpunkt Grundschule)“
 V (2 SWS) zu „Geschichte der Elementar-/Grundschule“
 V (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
 V (2 SWS) zu „außerunterrichtliche Betreuung des Grundschulkindes“
 MS (7 SWS) zu „Theorie des Erziehungsprozesses (Schwerpunkt Grundschule)“
 MS (7 SWS) zu „Geschichte der Elementar-/Grundschule“
 MS (7 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
 MS (7 SWS) zu „außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes“

Hauptstudium

Scheinpflichtige Veranstaltungen

- HS (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- HS (2 SWS) zu „Erziehung und Unterricht in der Grundschule“
- HS (2 SWS) zu „außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes“
- HS (2 SWS) zu „Spezielle Didaktiken
(Erstlese-/Erstschreibeunterricht/Sachunterricht)“
- PR Nachweis mindestens eines Praktikums im Grundschulbereich

Nichtscheinpflichtige Veranstaltungen

- V (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- V (2 SWS) zu „Erziehung und Unterricht in der Grundschule“
- V (2 SWS) zu „außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes“
- V (2 SWS) zu „Spezielle Didaktiken (Erstlese-/Erstschreibeunterricht/Sachunterricht)“
- O/HS (4 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- O/HS (4 SWS) zu „Erziehung und Unterricht in der Grundschule“
- O/HS (4 SWS) zu „außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes“
- O/HS (4 SWS) zu „Spezielle Didaktiken
(Erstlese-/Erstschreibeunterricht/Sachunterricht)“
- O/HS (2 SWS) Praktikumsvertiefende Veranstaltung

Tabellarische Übersicht zum Studium
des Faches Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik
im Nebenfach-Magisterstudium

Grundstudium

Scheinpflichtige Veranstaltungen

- PS (2 SWS) zu „Geschichte der Elementar-/Grundschule“
- PS (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- PS (2 SWS) zu „außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes“

Nichtscheinpflichtige Veranstaltungen

- V (2 SWS) zu „Geschichte der Elementar-/Grundschule“
- V (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- MS (2 SWS) zu „außerunterrichtliche pädagogische Betreuung des Grundschulkindes“

Hauptstudium

Scheinpflichtige Veranstaltungen

- HS (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- HS (2 SWS) zu „Erziehung und Unterricht in der Grundschule“

Nichtscheinpflichtige Veranstaltungen

- V (2 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- V (4 SWS) zu „Erziehung und Unterricht in der Grundschule“
- O/HS (4 SWS) zu „Theorie der Schule (Schwerpunkt Grundschule)“
- O/HS (4 SWS) zu „Erziehung und Unterricht in der Grundschule“

Teilstudienordnung

für das Fach 5.2. Allgemeine Pädagogik (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach „Allgemeine Pädagogik“ im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Vor Antritt des Studiums wird die Ableistung eines Praktikums von mindestens drei Wochen Dauer in einer öffentlich anerkannten Erziehungsinstitution angeraten.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

(1) Hauptziel

Das Studium der Allgemeinen Pädagogik im Nebenfach soll die Studierenden befähigen, pädagogisch relevante Fragestellungen zu erkennen und zu lösen sowie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit erzieherischer Handlungskompetenz anzuwenden.

(2) Feinziele

- Einsicht in zentrale Fragestellungen und wissenschaftstheoretische Voraussetzungen der Allgemeinen Pädagogik
- Grundlegende Kenntnisse aus der Geschichte der Pädagogik vom Altertum bis zur Gegenwart
- Grundlegende Kenntnisse der anthropologischen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Bedingungen von Erziehung und Bildung
- Erwerb von Fähigkeiten zum verantwortlichen pädagogischen Handeln
- Spezielle Kenntnisse aus dem Bereich der Ermittlung, Begründung und Ableitung von Erziehungstheorien und Erziehungszielen
- Spezielle Kenntnisse in pädagogischen Forschungsmethoden

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Wissenschaftstheoretische und systematische Grundlagen der Erziehungswissenschaft

- Theorie der Erziehung und Bildung
- Wissenschaftstheorie und -systematik
- Entwürfe systematischer Pädagogik
- Problemfelder von Erziehung und Sozialisation
- Differenzierung der Pädagogik und Beziehung zu Nachbardisziplinen

2. Erziehverhalten/Erziehungstilforschung

- Grundlagen und Formen erzieherischen Handelns
- Äußere und innere Bedingungen erzieherischen Handelns
- Erziehungsmaßnahmen und Erziehungsmittel
- Pädagogische Diagnostik und Intervention
- Training von sozialer Handlungskompetenz

3. Normen und Ziele der Erziehung

- Theorien zum Normenproblem
- Gesellschaftliche Einflussfaktoren
- Analyse und Legitimation von Erziehungszielen
- Ableitung und Prüfung pädagogischer Zielsetzungen

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft

- Wissenschaftstheoretische Richtungen
- Professionalisierung in Erzieherberufen
- Formen erzieherischen Handelns
- Pädagogische Beiträge zu gesellschaftlichen Problemen (z.B. Umwelt-, Friedenspädagogik, Interkulturelle Erziehung)
- Pädagogische Arbeit in ausgewählten Handlungsfeldern (z.B. Gesundheitspädagogik, Behindertenarbeit)

2. Geschichte und Theorie der Erziehungswissenschaft

- Erziehungswesen vom Altertum bis zur Neuzeit
- Methodologie pädagogischer Geschichtsschreibung
- (Alltags-, Sozial-, Ideen-, Institutionen-, Problemgeschichte von Erziehung und Bildung)
- Theorien von Erziehung und Bildung in systematischer und historischer Sicht

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium und das Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 14, im Hauptstudium 18 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen im Umfang von 6 SWS in Form von Proseminaren im Umfang von mindestens 6 SWS. ²Je ein Proseminar aus den in § 4 Abs. 1 genannten drei Bereichen muss mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. ³Die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer pädagogischer Fächer kann in begrenztem Umfang auf das Studium der Allgemeinen Pädagogik angerechnet werden.
- (3) ¹Das Hauptstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Form von Vorlesungen im Umfang von 6-8 SWS sowie in Form von Haupt- und Oberseminaren im Umfang von 4 Semesterwochenstunden. ²Je ein Seminar aus den in § 4 Abs. 2 genannten zwei Bereichen muss mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.

§ 6 Fachleistungsnachweis

¹Die nach der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) werden entweder durch Referate, Hausarbeiten, reflektierte Praxisbereiche oder durch eine Abschlussklausur erworben. ²Die Leistung muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

STUDIENPLAN

Grundstudium

mindest. 14 SWS

Pflichtveranstaltungen

Vorlesung

Einfüherg. in
Erzieh.Wiss.
I, II und III
(2 SWS)

Vorlesung eines
anderen pädag.
Faches
(2 SWS)

Proseminar

zur „Einfüherg.
in Erzieh.Wiss.
I, II, II
(6 SWS, schein-
pflichtig)

Hauptstudium

mindest. 18 SWS

Pflichtveranstaltungen

Vorlesung

Geschichte
I - IV

Haupt/Oberseminar

2 Hauptseminare
aus Allg. Grundlagen
bzw. Geschichte
und Theorie der
Erzieh.Wiss.
(4 SWS, scheinpflich-
tig)

Wahlpflichtv.

Vorles./Seminar

Vorles. bzw. Seminar
nach Wahl
(6 SWS)

Grund- und Hauptstudium insgesamt mindestens 32 SWS

Teilstudienordnung

für das Fach 5.3 Elementar- und Familienpädagogik (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Elementar- und Familienpädagogik als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es bestehen keine fachspezifischen Studienvoraussetzungen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Durch das Studium der Elementar- und Familienpädagogik soll die Studentin bzw. der Student befähigt werden, eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit im Bereich der Elementar- und Familienpädagogik auszuüben.

²Im Verlauf des Studiums des Faches Elementar- und Familienpädagogik werden folgende Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt:

- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches Elementar- und Familienpädagogik
- Einsicht in die historischen und systematischen Grundlagen des Faches Elementar- und Familienpädagogik
- Einsicht in die anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungsfaktoren elementar- und familienpädagogischen Handelns
- Fähigkeit zur Begründung, Kritik und Korrektur von Normen und Zielen für die Theorie und Praxis elementar- und familienpädagogischen Handelns
- Kenntnis und Begründung von Modellen und Strategien der Erziehung, Bildung und Beratung im elementar- und familienpädagogischen Bereich
- Kenntnis der für die Elementar- und Familienpädagogik bedeutsamen Organisations- und Rechtsfragen

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

- Theorien der frühkindlichen Erziehung
- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Elementar- und Familienpädagogik unter Berücksichtigung historischer und komparatistischer Aspekte
- Institution und Organisationsformen der Elementar- und Familienpädagogik
- methodische und didaktische Probleme der Elementar- und Familienpädagogik

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium des Faches Elementar- und Familienpädagogik gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. ²Beide Studienabschnitte sind mit einer Semesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von jeweils 18 SWS zu studieren.

(2) Studienaufbau Grundstudium:

Im Grundstudium werden folgende Themenbereiche behandelt:

1. Sozialgeschichte der Kindheit und Familie, der öffentlichen Kleinkinderbetreuung und der außerschulischen Jugendarbeit (4 SWS)
2. Anthropologische, soziologische, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Familienformen) und der Elementarerziehung (4 SWS)
3. Pädagogische Theorien der frühen Kindheit (4 SWS)
4. Beratung im elementar- und familienpädagogischen Bereich (4 SWS)
5. 2 SWS zur freien Vertiefung

(3) Studienaufbau Hauptstudium:

Im Hauptstudium werden folgende Themenbereiche behandelt:

1. Betreuungsmodelle im Bereich der frühkindlichen Erziehung und der außerschulischen Jugendarbeit einschließlich der Theorie und Praxis der Curricularentwicklung (4 SWS)
2. Interventionsmodelle im elementar- und familienpädagogischen Bereich (4 SWS)
3. Diagnostik von Entwicklungs- und Verhaltensstörungen (4 SWS)
4. Spezielle Betreuungs- und Beratungsmodelle (4 SWS)
5. 2 SWS zur freien Vertiefung

§ 6 Fachleistungsnachweise

¹Für die Meldung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- erfolgreiche Teilnahme an einem vierwöchigen Praktikum in Institutionen der öffentlichen Kleinkindererziehung oder der Erziehungsberatung
- erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus den Bereichen Theorien und Methoden der Elementar- und Familienpädagogik.

²Für die Meldung zur Magisterprüfung sind Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den Bereichen Familienpädagogische Fragestellungen der Elementar- und Familienpädagogik sowie Institutionelle Aspekte der Elementar- und Familienpädagogik vorzulegen.

Teilstudienordnung für das Fach 5.4 **Andragogik** **(Nebenfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Andragogik als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es bestehen keine fachspezifischen Studienvoraussetzungen

§ 3 Fachspezifische Studienziele

(1) Hauptziel

Durch das Studium der Andragogik im Nebenfach soll die Studentin bzw. der Student befähigt werden, andragogische Fragestellungen zu erkennen und das im Studium erworbene Wissen im Gesamtbereich der Weiterbildung adäquat anzuwenden.

(2) Teilziele

Im Verlauf des Studiums der Andragogik sollen folgende Einsichten und Fähigkeiten vermittelt werden:

- Einsicht in die systematische Grundlegung der Erwachsenenbildung
- Einsicht in historische und komparative Fragen andragogischen Handelns
- Einsicht in anthropologische und gesellschaftliche Bedingungen andragogischen Handelns
- Einsicht in methodologische Grundlagen der Erwachsenenbildung
- Kenntnis von andragogischen Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen
- Kenntnis von Institutionen im Gesamtbereich der Weiterbildung sowie deren Organisationsstrukturen
- Kenntnis von didaktischen Voraussetzungen und methodischen Verfahren
- Kenntnis von andragogisch relevanten rechtlichen Fragestellungen.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

- | | |
|---|-----|
| 1. Grundlagen der Erwachsenenbildung | (P) |
| 2. Geschichte der Erwachsenenbildung/
International vergleichende Erwachsenenbildung | (P) |
| 3. Institutionenkunde | (P) |
| 4. Recht und Management der Erwachsenenbildung | (W) |

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

- | | |
|---|-----|
| 1. Theorien der Erwachsenenbildung | (P) |
| 2. Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung | (P) |
| 3. Tätigkeitsfelder der allgemeinen, kulturellen und politischen
Erwachsenenbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung | (W) |
| 4. Kompetenzbereiche: Beraten/Organisieren/Unterrichten | (W) |
| 5. Forschung und Evaluation in der Erwachsenenbildung | (W) |

(P) = scheinpflichtige Veranstaltungen
(W) = weitere zu besuchende Veranstaltungen

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium 18 SWS, im Hauptstudium 16 SWS.
- (2) Das Grundstudium umfasst scheinpflichtige Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS und weitere zu besuchende Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren im Umfang von 12 SWS.
- (3) Das Hauptstudium umfasst scheinpflichtige Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS und weitere zu besuchende Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren bzw. Oberseminaren im Umfang von 12 SWS.

§ 6 Fachleistungsnachweise

¹Die nach der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung geforderten Leistungsnachweise (Scheine) werden entweder durch Referate oder Hausarbeiten in jeweils einer Lehrveranstaltung der in § 4 mit (P) gekennzeichneten Gebiete erworben. ²Die Leistung muss mindestens mit „ausreichend“ bewertet sein.

Teilstudienordnung

für das Fach 5.5 Schulpädagogik (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Voraussetzungen, Inhalte, Verlauf des Studiums für Studierende, die das Fach Schulpädagogik als Nebenfach gewählt haben.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es bestehen keine fachspezifischen Studienvoraussetzungen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Studierende, die im Magisterstudiengang Schulpädagogik als Nebenfach wählen, sollen in den angegebenen Pflichtbereichen gründliche Kenntnisse erwerben. ²Sie sollen in der Lage sein, mit fachspezifischen Methoden und Erkenntnissen zu arbeiten und diese auf einschlägige berufliche Handlungsfelder anwenden zu können.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

1. Theorie der Schule
2. Theorie des Unterrichts
3. Theorie der Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule
4. Methoden der Schulpädagogik bzw. Unterrichtsforschung

§ 5 Gliederung des Studiums

Das Studium der Schulpädagogik im Nebenfach umfasst ca. 32 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen.

Grundstudium:

Grundkurs Schulpädagogik oder ersatzweise angebotene Einführungsveranstaltung	4 SWS
2 Veranstaltungen aus Theorie der Schule *	4 SWS
3 Veranstaltungen aus Theorie des Unterrichts *	6 SWS
2 Veranstaltungen aus Theorie der Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule *	4 SWS
	18 SWS

Hauptstudium:

3 Veranstaltungen aus Theorie der Schule *	6 SWS
2 Veranstaltungen aus Theorie des Unterrichts *	4 SWS
1 Veranstaltung Theorie der Erziehung und Führung im sozialen Feld der Schule	2 SWS
1 Veranstaltung aus Methoden der Schulpädagogik bzw. Unterrichtsforschung	2 SWS
	14 SWS

insgesamt:

32SWS

§ 6 Fachleistungsnachweise

¹Im Grundstudium Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus den in § 5 mit * bezeichneten Bereichen. ²Im Hauptstudium Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Seminar aus den in § 5 mit * bezeichneten Bereichen.

Teilstudienordnung

für das Fach 5.6 Sozialpädagogik (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Sozialpädagogik als Nebenfach im Magisterstudiengang.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es bestehen keine fachspezifischen Studienvoraussetzungen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Durch das Studium der Sozialpädagogik soll die Studentin bzw. der Student befähigt werden, eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialpädagogik auszuüben.

²Im Verlauf des Studiums des Faches Sozialpädagogik werden folgende Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt:

- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches Sozialpädagogik
- Einsicht in die historischen und systematischen Grundlagen des Faches Sozialpädagogik
- Einsicht in die anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungsfaktoren sozialpädagogischen Handelns
- Fähigkeit zur Begründung, Kritik und Korrektur von Normen und Zielen für die Theorie und Praxis sozialpädagogischen Handelns
- Kenntnis und Begründung von Modellen und Strategien der Erziehung, Bildung und Beratung im sozialpädagogischen Bereich
- Kenntnis der für die Sozialpädagogik bedeutsamen Organisations- und Rechtsfragen
- Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

- Methoden und Techniken der Sozialarbeit (Beratung, Therapie usw.)
- Sozialisationsforschung; Theorien abweichenden Verhaltens: Lebensformen in Ehe und Familie
- Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik
- Methodische und didaktische Probleme der Sozialpädagogik

§ 5 Gliederung des Studiums

¹Das Studium des Faches Sozialpädagogik gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. ²Beide Studienabschlüsse sind mit einer Pflichtsemesterwochenstundenzahl von 16 SWS zu studieren.

(1) Studienaufbau Grundstudium

1. Methoden und Techniken der Sozialarbeit (6 SWS)
2. Anthropologische, soziologische, rechtliche und ökonomische Grundlagen der Sozialarbeit (6 SWS)
3. Sozialisationsforschung (4 SWS)

(2) Studienaufbau Hauptstudium

1. Lebensformen in Ehe und Familie; Familientherapie (4 SWS)
2. Interventionsmodelle im Bereich der Sozialarbeit (4 SWS)
3. Theorien abweichenden Verhaltens (4 SWS)
4. Erkenntnisprobleme in der Sozialpädagogik (4 SWS)

§ 6 Leistungsnachweise

Wird das Fach Sozialpädagogik als Nebenfach im Magisterstudiengang für die Zwischenprüfung gewählt, so sind zu erwerben:

im Grundstudium:

3 qualifizierte Scheine, und zwar

- 1 Proseminarschein: Methoden der Sozialarbeit
- 1 Proseminarschein: Sozialisation
- 1 Proseminarschein: Theorien abweichenden Verhaltens

im Umfang von insgesamt 6 SWS.

im Hauptstudium:

2 qualifizierte Scheine, und zwar:

- 1 Seminarschein: Beratung oder Arbeit mit Gruppen
- 1 Seminarschein: Ehe und Familie oder Familienberatung und -therapie

im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Teilstudienordnung

für das Fach 11 **Philosophie**

(Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Voraussetzungen

¹Fremdsprachenkenntnisse werden je nach Studierenerfordernissen und Interessenschwerpunkten der Studierenden erwartet. ²Fachspezifische Voraussetzungen im engeren Sinn bestehen keine. ³Latein- und Griechischkenntnisse sind erwünscht.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden zu einer rationalen Erschließung und Sinndeutung von Wirklichkeit befähigt werden. ²In diesem Fragehorizont haben sie sich auch kritisch mit den Voraussetzungen, Methoden und Ergebnissen anderer Fächer sowie anderer Reflexionsformen und mit individuellen und kollektiven Orientierungen auseinander zusetzen.

³Die Studierenden sollen gründliche Fachkenntnisse sowohl der Originalschriften einzelner Philosophen als auch in systematischen Problemfeldern erwerben. ⁴Sie sollen sich außerdem die Fähigkeit aneignen, selbständig philosophische Fragestellungen zu bearbeiten, und sich in dieser Weise auf eigenverantwortliche berufliche Tätigkeiten vorbereiten.

⁵Die Studienziele der Nebenfachstudenten können sich an den Fragestellungen orientieren, die sich aus ihrem Hauptfach ergeben.

§ 4 Fachspezifische Inhalte des Haupt- und Nebenfachstudiums

1) Inhaltliche Schwerpunkte des Grundstudiums

- Einführung in philosophisches Denken und Argumentieren
- Überblickskenntnisse der Geschichte der Philosophie
- Exemplarische Kenntnisse in ausgewählten systematischen Fragen und ausgewählten Texten philosophischer Klassiker
- Einführung in den Gebrauch wissenschaftlicher Methoden und Hilfsmittel

2) Inhaltliche Schwerpunkte des Hauptstudiums

- Systematische Philosophie unter Berücksichtigung relevanter außerphilosophischer Sachgebiete, insbesondere aktueller wissenschaftlicher Diskussionen
- Vertiefung philosophiegeschichtlicher Kenntnisse
- Hinführung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten

§ 5 Gliederung des Studiums

1) Philosophie im Hauptfachstudium

- a) ¹Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Im Grundstudium steht der Erwerb eines philosophiegeschichtlichen Überblicks sowie allgemeiner propädeutischer Kenntnisse (z.B. Arbeits- und Argumentationstechniken; Sprachen) im Vordergrund, während das Hauptstudium eher vom Studium ausgewählter Bereiche gekennzeichnet ist.
- b) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Hauptfachstudiums beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 72 SWS, wobei 36 SWS auf das Grundstudium und 36 SWS auf das Hauptstudium entfallen.
- c) Es ergibt sich folgende Gliederung des Studiums:

Grundstudium:

- Pflichtveranstaltungen: 4 zweistündige Überblicks-Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie
8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:
 1. Vier zweistündige Proseminare aus den Bereichen 8 SWS
 - a) Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters
 - b) Philosophie der Neuzeit
 - c) Philosophie des 20. Jahrhunderts
 - d) Formale Logik
 2. Frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot für das Grundstudium 20 SWS

Hauptstudium:

- Pflichtveranstaltungen: keine
- Wahlpflichtveranstaltungen:
 1. Vier zweistündige Seminare, davon mindestens zwei Hauptseminare, die sich gleichmäßig auf Systematik und Geschichte der Philosophie verteilen sollten 8 SWS
 2. Frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot für das Hauptstudium 28 SWS

2) Philosophie im Nebenfachstudium

- a) ¹Das Nebenfachstudium der Philosophie gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36, wobei je 18 SWS auf Grund- und Hauptstudium entfallen.
- b) Es ergibt sich folgende Gliederung des Studiums:

Grundstudium:

- Pflichtveranstaltungen: 4 zweistündige Überblicks-Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:
 1. Zwei zweistündige Proseminare aus den Bereichen 4 SWS
 - a) Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters

b) Philosophie der Neuzeit oder Philosophie des 20. Jahrhunderts

2. Frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot für das Grundstudium (nach Absprache mit dem Dozenten auch aus dem Angebot für das Hauptstudium) 6 SWS

Hauptstudium:

- Pflichtveranstaltungen: keine
 - Wahlpflichtveranstaltungen:
1. Zwei zweistündige Seminare, davon mindestens ein Hauptseminar, die sich gleichmäßig auf Systematik und Geschichte der Philosophie verteilen sollten 4 SWS
2. Frei wählbare Veranstaltungen aus dem Angebot für das Hauptstudium 14 SWS

§ 6 Fachleistungsnachweise

- 1) Die nach der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise („Schein“) setzen eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form eines Referates, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung voraus.
- 2) Philosophie im Hauptfach erfordert bis zur Zwischenprüfung Leistungsnachweise in je einem Proseminar aus den Bereichen:
 - Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters
 - Philosophie der Neuzeit
 - Philosophie des 20. Jahrhunderts
 - Formale Logik
- 3) Bis zur Meldung zur Magisterprüfung werden im Hauptfach Leistungsnachweise aus vier Seminaren, die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche „Geschichte der Philosophie“ und „Systematische Philosophie“ beziehen, gefordert.
- 4) Philosophie im Nebenfach erfordert bis zur Zwischenprüfung Leistungsnachweise in je einem Proseminar aus den Bereichen:
 - Philosophie der Antike oder Philosophie des Mittelalters
 - Philosophie der Neuzeit oder Philosophie des 20. Jahrhunderts
- 5) Bis zur Meldung zur Magisterprüfung werden im Nebenfach Leistungsnachweise aus zwei Seminaren, die sich zu gleichen Teilen auf die Bereiche „Geschichte der Philosophie“ und „Systematische Philosophie“ beziehen, gefordert.

Teilstudienordnung

für das Fach 6. Arbeitswissenschaft (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Nebenfach Arbeitswissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Die Aufnahme des Studiums setzt keine besonderen Vorkenntnisse voraus. ²Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Im Studium soll ein Überblick über die Methoden und Ergebnisse der Fachwissenschaften gewonnen werden, die sich mit Arbeit beschäftigen; auf dieser Basis soll die Fähigkeit erworben werden, fachwissenschaftliche Entwicklungen und Probleme der Arbeitswelt zu verstehen, einzuordnen und zu bewerten. ²Zudem sind die Voraussetzungen, Bedingungen und Schwierigkeiten interdisziplinärer Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

Arbeitswissenschaft ist eine interdisziplinäre und angewandte Wissenschaft, aus der sich folgende drei Komplexe als Hauptgebiete des Studiums ausgliedern lassen:

- a) Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft als Bereiche, die die individuellen, sozialen, gesellschaftlichen, ökonomischen und technischen Aspekte der Arbeit behandeln, wobei den Wirkungszusammenhängen zwischen betrieblicher und außerbetrieblicher Lebenswelt Rechnung zu tragen ist.
- b) Arbeits- und Berufsforschung als Gebiete, die die vielfältigen Rahmenbedingungen von Arbeit thematisieren.
- c) Ergonomie, die sich mit den naturwissenschaftlichen und technischen Aspekten von Arbeit beschäftigt.

§ 5 Gliederung des Studiums

¹Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium mit einem Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 36 Semesterwochenstunden. ²Sowohl im Grundstudium wie im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus den drei in § 4 genannten Bereichen zu besuchen. ³In der Regel bauen die Veranstaltungen innerhalb eines Bereichs aufeinander auf, der Besuch einer Veranstaltung aus einem Bereich setzt jedoch den einer Veranstaltung aus einem anderen Bereich nicht voraus.

⁴Im Hauptstudium kann die Studentin bzw. der Student entsprechend seinen Wünschen und dem Lehrangebot eine Schwerpunktbildung vornehmen; aus jedem der drei Bereiche sind jedoch Veranstaltungen im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden, darunter je ein zweistündiges Seminar, zu besuchen.

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Zulassung zur Zwischenprüfung:

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung über

- a) Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft
- b) Grundlagen der Physiologie
- c) Grundzüge des Arbeitsrechts
- d) Einführung in die Volkswirtschaftslehre

sowie der Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum in einem arbeitswissenschaftlichen Praxisfeld

(2) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

(3) Zulassung zur Magisterprüfung:

¹Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier Seminaren.

²Es muss mindestens je ein Nachweis aus dem Gebiet

- der Ergonomie im engeren Sinne
- der Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft
- der Berufsforschung und Arbeitsökonomik

erworben werden.

(4) Die Magisterprüfung besteht aus

- a) je einer zweistündigen Klausur in zwei der drei Gebiete
 - Ergonomie im engeren Sinne
 - Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft
 - Berufsforschung und Arbeitsökonomik

Die Klausuren werden in den Gebieten gestellt, für die die geringste Zahl an Leistungsnachweisen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt wird.

- b) einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

**„Studienplan Arbeitswissenschaft als Nebenfach des Magisterstudiengangs
- Grund- und Hauptstudium“**

Abkürzungen: P = Pflicht, WP= Wahlpflicht, W= Wahl

Semester	Arbeitsorganisation und Personalwirtschaft	Berufsforschung und Arbeitsökonomie	Ergonomie
1.	Arbeitsbeziehungen in der Bundesrepublik (2 SWS) P	Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Methoden der Arbeitswissenschaft I (2 SWS) P	
2.		Grundzüge des Arbeits-rechts (2 SWS) P	Physiologische Grundlagen der Arbeit u. Arbeitsgestaltung (2 SWS) P
3.	Arbeitszeit: Voraussetzungen, Modelle, individuelle und kollektive Wirkungen (2 SWS) WP	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 SWS) P	
4.	Theorie und Empirie der Arbeitszufriedenheit (2 SWS) WP	Wirtschafts- und Sozialgeschichte (19./20. Jh.) (2 SWS) P	Arbeitsumgebungsfaktoren (2 SWS) P
5.	Belastungen, Bewältigung, Beanspruchungen (2 SWS) P		Informationsaufnahme und -umsetzung bei der Arbeit (2 SWS) P
6.	Arbeits- und Organisationsgestaltung und-entwicklung (2 SWS/Vorlesung) P	Berufskunde (2SWS) WP	
7.	Probleme der Frauen-erwerbstätigkeit (2 SWS) W	System der beruflichen Bildung und Weiterbildung (2 SWS) W	Arbeitsstrukturierung, Arbeitszeitgestaltung, Arbeitsschutz (2 SWS) P
8.	Erwerbslosigkeit- individuelle und kollektive Wirkungen (2 SWS) W	Berufsberatung und Berufs-anforderungen (2 SWS) WP	
14 SWS	14 SWS	8 SWS	

Im Grundstudium ist ein Praktikum gemäß § 6 abzuleisten.

Teilstudienordnung

für das Fach 7. **Psychologie** (**Nebenfach**)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilstudienordnung gilt für das Fach Psychologie als Nebenfach im Magisterstudiengang der Universität Bamberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums Psychologie als Nebenfach setzt keine besonderen Vorkenntnisse voraus.
- (2) ¹Das Studium ist wegen der Einführung des Studienjahrs in den Studiengängen Psychologie günstigerweise im Wintersemester zu beginnen. ²Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Gegenstand des Studiums der Psychologie ist die vertiefte Auseinandersetzung mit ausgewählten Theorien, Methoden und Ergebnissen. ²Ziel dabei ist, das menschliche Handeln differenzierter wahrzunehmen, verstehen und erklären zu können.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

¹Die Studieninhalte ergeben sich aus den fünf Teilfächern der Psychologie:

Allgemeine Psychologie,
Entwicklungspsychologie,
Persönlichkeitspsychologie,
Physiologische Psychologie,
Sozialpsychologie.

²Neben dem Erwerb von Grundlagenwissen geht es in allen Teilbereichen um das Vertrautwerden mit den spezifischen Forschungsmethoden sowie der Reflexion der Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse für die Organisation des menschlichen Handelns schlechthin.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grund- und das Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt in beiden Abschnitten jeweils mindestens 16 SWS. ³Je Teilfach wird ein Studium von mindestens 8 SWS vorausgesetzt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden aus dem Fächerangebot der fünf Teilfächer in den Psychologiestudiengängen ausgewählt.
- (3) ¹Im Grundstudium ist das Studium der Allgemeinen Psychologie verpflichtend. ²Von den vier weiteren Teilfächern wird eines hinzugewählt. ³Diese beiden sind Gegenstand der Zwischenprüfung. ⁴Im Hauptstudium sind zwei der drei übrigen Teilfächer zu studieren. ⁵Sie sind Gegenstand der Magisterprüfung.

§ 6 Fachleistungsnachweise

- (1) Für die Zwischenprüfung ist die Vorlage eines Seminarscheins in allgemeiner Psychologie und eines weiteren Faches aus dem Fächerkanon gemäß § 4 verpflichtend.
- (2) Für die Magisterprüfung ist die Vorlage je eines Seminarscheines aus den beiden für die Prüfung gewählten Teilfächer Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie oder Sozialpsychologie verpflichtend.
- (3) Die Kriterien zur Erreichung eines Seminarscheins bestimmen die zuständigen Fachvertreter.

Tabelle für Psychologie (Nebenfach)

16-20 SWS im Grundstudium		16-20 SWS im Hauptstudium	
8-10 SWS Allg. Psych. (verpflichtend)	8-10 SWS Entwicklungspsych. oder Persönlichkeitspsych. oder Physiologische Psych. oder Sozialpsych.	8-10 SWS in zwei der drei im Grundstudium nicht gewählten Teilfächern	8-10 SWS

Teilstudienordnung

für die Fächergruppe 8.1 und 8.2 **Anglistik** (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Teilstudienordnung regelt das Studium der Fächer „Anglistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik“ und „Anglistik mit dem Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft“ als Haupt- und Nebenfächer im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg. ²Das Studium umfasst 80 SWS im Haupt- und 40 SWS im Nebenfachstudium.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für das Hauptfachstudium:

Lateinkenntnisse.

Für das Haupt- und Nebenfachstudium:

¹Gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden zu Beginn des 1. Fachsemesters in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. ³Studierende, die dabei besonders gute Sprachkenntnisse nachweisen, können von Teilen der sprachpraktischen Ausbildung befreit werden.

§ 3 Studienziele

- (1) Das Studium der Anglistik soll grundlegende und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Englischen Philologie für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit außerhalb des schulischen Bereichs vermitteln.
- (2) Im einzelnen sollen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden:
 - a) ¹Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache auf Grund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik; eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache. ²Die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind.
 - b) Grundlegende Kenntnisse in Sprach- und Literaturwissenschaft.
 - c) Vertiefte Kenntnisse in Teilbereichen der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie eingehende Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Erkenntnissen des Hauptfaches.
 - d) Allgemeine und in Teilbereichen vertiefte Kenntnisse in England- und Amerikakunde.

§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) Sprachpraxis (Grammatik, Wortschatz, Idiomatik, Phonetik und Phonologie, Übersetzung).
- (2) Sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie eingehende Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich.
- (3) Literaturwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie eingehende Kenntnisse in mindestens einem Teilbereich.
- (4) Englische und amerikanische Landeskunde.

§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) Sprachpraxis auf gehobenem Niveau.
- (2) Vertiefte Kenntnisse in Sprach- bzw. Literaturwissenschaft in mehreren Teilbereichen, sowie Beschäftigung mit Problemen, Methoden und Erkenntnissen des gewählten Faches.
- (3) Abfassen und Erörtern von Arbeiten, die erkennen lassen, dass der Student zu selbständiger Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen befähigt ist.

§ 6 Gliederung des Grundstudiums im Hauptfach

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium geht von einer Gesamtzahl von 39 SWS aus. Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung V = Vorlesung PS = Proseminar	
Sprachprakt. Grundkurs (Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik)	P	S	Ü	6
Phonetik und Phonologie	P	S	V+ Ü	1 1
Übersetzungsübungen E-D I	P	S	Ü	2
Grammatik	W		Ü	2
Basic/Advanced Grammar Usage	W		Ü	2
Landeskunde GB bzw. US I und II jeweils 2 SWS)	W		Ü	4
Proseminar in Sprachwissenschaft I u. II	P	S	PS	4
Proseminar in Literaturwiss. I u. II	P	S	PS	4
Weitere Lehrveranstaltungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, vor allem Vorlesungen	W			11

§ 7 Gliederung des Grundstudiums im Nebenfach

¹Ein ordnungsgemäßes Grundstudium geht von einer Gesamtzahl von 24 SWS aus.

²Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung V = Vorlesung PS = Proseminar	
Sprachprakt. Grundkurs (Textinterpretation, Wortschatz, Grammatik)	P	S	Ü	6
Phonetik und Phonologie	P	S	V+ Ü	1 1
Übersetzungsübungen E-D I	P	S	Ü	2
Grammatik	W		Ü	2
Landeskunde (GB bzw. US I und II jeweils 2 SWS)	W		Ü	4
Proseminar in Sprachwissenschaft I u. II	P	S	PS	4
Proseminar in Literaturwiss. I u. II	P	S	PS	4
				24

§ 8 Gliederung des Hauptstudiums im Hauptfach

¹Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium geht von einer Gesamtzahl von 40 SWS aus. ²Für die Abfassung der Magisterarbeit werden 2 Stunden abgezogen. ³Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveranstaltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinpflichtig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung S = Seminar HS = Hauptseminar OS = Oberseminar	
Sprachprakt. Oberkurs	W		Ü	4
Übersetzungsübungen E-D II	P	S	Ü	2
Englische Sprachgeschichte (*siehe Ausführung zu § 11)	P	S*	S	2

Haupt- oder Oberseminar Sprach- oder Literaturwis- senschaft	P	S	HS/OS	2
Haupt- oder Oberseminar Sprach- oder Literaturwis- senschaft	P	S	HS/OS	2
Seminar für Examenskan- didaten in Sprach- oder Literaturwissenschaft	W	S		2
Weitere Lehrveranstaltungen in Sprach- und Literaturwissen- schaft, vor allem Vorlesungen	W			12
Weitere Übungen in der Sprachpraxis	W			12
				40

§ 9 Gliederung des Hauptstudiums im Nebenfach

¹Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium geht von einer Gesamtzahl von 14 SWS aus.

²Der Studienaufbau ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lehrveran- staltung	Pflicht (P) Wahl (W)	Schein- pflich- tig (S)	Lehrveranstaltungsart und SWS Ü = Übung S = Seminar HS = Hauptseminar OS = Oberseminar	
Übersetzungsübungen E-D II	P	S	Ü	2
Haupt- oder Oberseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	P	S	HS/OS	2
Weitere Lehrveranstal- tungen in Sprach- und Literaturwissenschaft, vor allem Vorlesungen, sowie weitere Übungen in der Sprachpraxis	W			10
				14

§ 10 Leistungsnachweise bei der Meldung zur Zwischenprüfung

¹Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen im Hauptfach der Nachweis der Lateinkenntnisse und im Haupt- und Nebenfach Leistungsnachweise (benotete Scheine) in folgenden Lehrveranstaltungen vorgelegt werden:

- (1) Sprachpraktischer Grundkurs;
- (2) Phonetik und Phonologie;
- (3) Übersetzung Englisch-Deutsch I;
- (4) Proseminar Sprachwissenschaft I und II;
- (5) Proseminar Literaturwissenschaft I und II.

²Bei den Proseminaren muss der Teil I mit Erfolg bestanden sein, bevor der Teil II besucht werden kann.

³Bei der Notengebung wird das Proseminar I mit einem Drittel, das Proseminar II mit zwei Dritteln gewertet. ⁴Es empfiehlt sich, die Kurse Landeskunde, Grammatik und Übersetzungsübung Deutsch-Englisch I im Grundstudium zu absolvieren, da diese Bereiche Gegenstand der Zwischenprüfung sind.

§ 11 Leistungsnachweise bei der Meldung zur Magisterprüfung

¹Bei der Meldung zur Magisterprüfung muss das Zwischenprüfungszeugnis vorgelegt werden. ²Weiterhin werden im Hauptfach folgende Leistungsnachweise (benotete Scheine) verlangt: Übersetzung Englisch/Deutsch (Oberstufe); zwei Haupt- und Oberseminare; Seminar Englische Sprachgeschichte (nur im Schwerpunktfach Englische Sprachwissenschaft und Mediävistik). ³Im Nebenfach werden folgende Leistungsnachweise verlangt: Übersetzung Englisch/Deutsch (Oberstufe); ein Haupt- und Oberseminar. ⁴Wird Anglistik als Haupt- und Nebenfach gewählt, so entfällt im Nebenfach der Schein „Übersetzungskurs Englisch/Deutsch (Oberstufe)“.

§ 12 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Teilprüfung.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben zum Nachweis sprachpraktischer Kenntnisse, einschl. Grammatik (Bearbeitungszeit 2 Stunden).
- (3) Die mündliche Prüfung wird in den Bereichen Sprechfertigkeit und Landeskunde (10 Minuten) sowie Sprach- oder Literaturwissenschaft (nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten, 20 Minuten) abgelegt.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung in Landeskunde erstreckt sich auf zwei Gebiete:
 - a) geschichtliche und geographische Grundkenntnisse eines Landes (Großbritannien/Irland oder Vereinigte Staaten) auf der Grundlage von Fragenkatalogen;
 - b) ein Thema nach Wahl aus der landeskundlichen Themenliste Großbritannien/Irland oder Vereinigte Staaten.²Der Fragenkatalog und die Themenliste sind bei den Prüferinnen und Prüfern erhältlich.
- (5) Sprachwissenschaft:

¹Nachweis der Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der englischen Sprachwissenschaft in Verbindung mit einer Lektüreliste, die bei den Prüfern erhältlich ist. ²Das Prüfungsgespräch findet ganz oder überwiegend in englischer Sprache statt.
- (6) Die mündliche Prüfung im Fachgebiet Literaturwissenschaft erstreckt sich auf 6 vom Kandidaten zu benennende Titel, wobei ein Shakespeare-Drama sowie die englische und amerikanische Literatur berücksichtigt werden sollen.

§ 13 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung umfasst im Hauptfach die Magisterarbeit sowie eine vierstündige Klausur und eine etwa einstündige mündliche Prüfung.
- (2) ¹Das Thema der Magisterarbeit soll mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abgesprochen werden, bevor es ausgegeben wird. ²Interdisziplinäre und komparatistische Themen, die über den Bereich der Anglistik hinausgehen, sind gestattet, wenn die Begutachtung der Arbeit gesichert ist.
- (3) ¹Für die Klausur werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. ²Die Themenbereiche, aus denen die Aufgaben stammen, sollen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen werden.
- (4) ¹Wird die Prüfung im Bereich der Sprachwissenschaft abgelegt, so sind insgesamt fünf Themenbereiche anzugeben. ²Ein verpflichtender Themenbereich ist die Englische Sprachgeschichte (Alt- und Mittelenglisch in Verbindung mit einem bekannten Text). ³Für die Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt, die aus drei angegebenen Themenbereichen stammen. ⁴Derjenige Themenbereich, der in der Klausur bearbeitet wird, ist nicht mehr Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (5) ¹Wird die Prüfung im Bereich der Literaturwissenschaft abgelegt, so sind drei Themenbereiche für Klausur und mündliche Prüfung anzugeben. ²Derjenige Themenbereich, der in der Klausur bearbeitet wird, ist nicht mehr Gegenstand der mündlichen Prüfung. ³Für die mündliche Prüfung gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen weiteren Themenbereich an oder reicht zusätzlich eine thematisch gestreute Leseliste von ca. 12 Werken ein.
- (6) ¹Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten. ²Wird die Prüfung im Bereich der Sprachwissenschaft abgelegt, gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat drei Themenbereiche an. ³Wird die Prüfung im Bereich der Literaturwissenschaft abgelegt, gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Spezialgebiet an und reicht eine thematisch gestreute Leseliste von ca. 12 Werken ein.

§ 14 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird hauptsächlich von jeweils einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Lehrstühle für Englische Sprachwissenschaft und Mediävistik und Englische Literaturwissenschaft, daneben von allen anderen Dozentinnen und Dozenten des Faches durchgeführt. ²Für die Beratung werden Wegweiser für das Studium des Faches, Veranstaltungskommentare und Leselisten herausgegeben.

§ 15 Auslandsaufenthalt

¹Den Studierenden des Faches Anglistik wird ein längerer zusammenhängender Aufenthalt im englischsprachigen Ausland während des Studiums nachdrücklich empfohlen. ²Während eines Studiums an einer ausländischen Universität erbrachte Leistungen können auf Antrag und nach Überprüfung durch den Fachvertreter auf Pflichtveranstaltungen angerechnet werden. ³Es liegt im Interesse der Studierenden, sich über die Möglichkeiten der Anrechnung von den in Frage kommenden Dozenten vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beraten zu lassen. ⁴Für die Beratung im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt steht neben den Dozentinnen und Dozenten des Faches hauptsächlich das Akademische Auslandsamt zur Verfügung.

Teilstudienordnung

für das Fach 9.1 **Germanistik**

mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft

(Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach bzw. Nebenfach Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Das Studium der Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft setzt das Latinum voraus. ²Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen das Latinum bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachweisen. ³Zum Erwerb des Latinums bietet die Universität Bamberg entsprechende Lehrveranstaltungen an.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Im Verlauf des Studiums werden breite Kenntnisse der Grundlagen der deutschen Sprachwissenschaft, der Älteren deutschen Literaturwissenschaft und der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, angemessene Kenntnisse sprach- und literaturwissenschaftlicher Methoden und Fähigkeiten zu ihrer Anwendung sowie gründliche Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Forschungsprobleme, -methoden und -ergebnisse vermittelt.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Im Gebiet der deutschen Sprachwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft
 - b) Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache
 - c) Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache

2. Im Gebiet der älteren deutschen Literatur
 - a) Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretation ausgewählter mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte
 - b) Einblick in die Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte

3. Im Gebiet der neueren deutschen Literatur
 - a) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren Literatur seit dem 17. Jahrhundert
 - b) Fähigkeit zur Analyse von Texten

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

Vertiefung der erworbenen sprachwissenschaftlichen und -geschichtlichen Kenntnisse sowie der Erwerb gründlicher Kenntnisse von Forschungsproblemen, -methoden und -ergebnissen im Gebiet der Gegenwartssprache und der Sprachgeschichte.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. ²Auf das Grundstudium entfallen davon 36 SWS im Hauptfach bzw. 18 SWS im Nebenfach, auf das Hauptstudium 36 SWS im Hauptfach bzw. 18 SWS im Nebenfach Germanistik mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft.

(2) Studienaufbau

1. Grundstudium

Lehrveranstaltungsart Fachgebiet und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinplicht (S)	SWS
Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Prüfung gewählten Teilgebiet, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.			
Sprachgeschichtl. Einführungsemin.	P	S	2
Gegenwartssprachliches Einführungsseminar	P	S	2
Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft	P	S	2
Einführungsseminar Mediävistik I	P	S	2
Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (=Mediävistik II)	P	S	2
Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I	P	S	2
Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II	P	S	2
Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	P W	S	2 Hauptfach 20 Nebenfach 2

2. Hauptstudium

Lehrveranstaltungsart Fachgebiet und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinplicht (S)	SWS
Haupt- oder Oberseminar zur deutschen Gegenwartssprache	P	S	2

und Haupt- oder Oberseminar zur Sprachgeschichte	P	S	2
			Hauptfach 4 Nebenfach 2
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	W		Hauptfach 32 Nebenfach 16

§ 6 Fachleistungsnachweise

(1) Sprachgeschichtliches Einführungsseminar

Gegenwartssprachliches Einführungsseminar

Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft

Einführungsseminar Mediävistik I

Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (=Mediävistik II)

Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I

Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II

Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft

2 Haupt- oder Oberseminare im Schwerpunkt Sprachwissenschaft (Hauptfach)

1 Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunkt Sprachwissenschaft (Nebenfach)

(2) Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen und zur Zwischenprüfung:

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

²Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter in dem für die Prüfung gewählten Teilgebiet, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

³Die Teilnahme an Hauptseminaren ist nur nach Bestehen der Zwischenprüfung möglich.

⁴Hauptseminare können nur in den Teilgebieten besucht werden, in denen das Proseminar mit Erfolg besucht wurde.

⁵Es besteht die Möglichkeit, dass ein im Grundstudium noch nicht erbrachter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem der drei Proseminare erst im Hauptstudium erbracht wird.

Teilstudienordnung

für das Fach 9.2 Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach bzw. Nebenfach Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Das Studium der Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft setzt das Lateinum voraus. ²Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen das Lateinum bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachweisen. ³Zum Erwerb des Latinums bietet die Universität Bamberg entsprechende Lehrveranstaltungen an.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Im Verlauf des Studiums werden breite Kenntnisse der deutschen Sprachwissenschaft, der Älteren deutschen Literaturwissenschaft und der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, angemessene Kenntnisse sprach- und literaturwissenschaftlicher Methoden und Fähigkeiten zu ihrer Anwendung sowie gründliche Kenntnisse von Forschungsproblemen, -methoden und -ergebnissen der Älteren deutschen Literaturwissenschaft vermittelt.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Im Gebiet der deutschen Sprachwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft
 - b) Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache
 - c) Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache

2. Im Gebiet der älteren deutschen Literatur
 - a) Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretation ausgewählter mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte
 - b) Einblick in die Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte

3. Im Gebiet der neueren deutschen Literatur
 - a) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren Literatur seit dem 17. Jahrhundert
 - b) Fähigkeit zur Analyse von Texten

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

Vertiefung der erworbenen mediävistischen, literaturgeschichtlichen und literaturtheoretischen Kenntnisse sowie der Erwerb gründlicher Kenntnisse von Forschungsproblemen, -methoden und -ergebnissen im Gebiet der Älteren deutschen Literaturwissenschaft.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. ²Auf das Grundstudium entfallen davon 36 SWS im Hauptfach bzw. 18 SWS im Nebenfach, auf das Hauptstudium 36 SWS im Hauptfach bzw. 18 SWS im Nebenfach Germanistik mit dem Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft.

(2) Studienaufbau

1. Grundstudium

Lehrveranstaltungsart Fachgebiet und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinpflicht (S)	SWS
Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Prüfung gewählten Teilgebiet, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.			
Sprachgeschichtliches Einführungsseminar	P	S	2
Gegenwartssprachliches Einführungsseminar	P	S	2
Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft	P	S	2
Einführungsseminar Mediävistik I	P	S	2
Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (=Mediävistik II)	P	S	2
Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I	P	S	2
Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II	P	S	2
Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	S	2
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	W		Hauptfach 20 Nebenfach 2

2. Hauptstudium

Lehrveranstaltungsart Fachgebiet und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinpflcht (S)	SWS
Haupt- oder Oberseminare aus der Älteren deutschen Literaturwissenschaft	P	S	Hauptfach 4 Nebenfach 2
Vorlesungen, Seminare und Übungen aus der Älteren deutschen Literaturwissenschaft Die Hälfte der Veranstaltungen kann auch in anderen mediävisti-schen Disziplinen bzw. im Bereich der Neueren deutschen Literatur- wissenschaft zur Literatur des 17. Jahrhunderts absolviert werden.	W		Hauptfach 32 Nebenfach 16

§ 6 Fachleistungsnachweise

(1) Sprachgeschichtliches Einführungsseminar

Gegenwartssprachliches Einführungsseminar

Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft

Einführungsseminar Mediävistik I

Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (= Mediävistik II)

Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I

Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II

Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft

2 Haupt- oder Oberseminare im Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft
(Hauptfach)

1 Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunkt Ältere deutsche Literaturwissenschaft
(Nebenfach)

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist die Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

²Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter in dem für die Prüfung gewählten Teilgebiet, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

³Die Teilnahme an Hauptseminaren ist nur nach Bestehen der Zwischenprüfung möglich.

⁴Hauptseminare können nur in den Teilgebieten besucht werden, in denen das Proseminar mit Erfolg besucht wurde.

⁵Es besteht die Möglichkeit, dass ein im Grundstudium noch nicht erbrachter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem der drei Proseminare erst im Hauptstudium erbracht wird.

Teilstudienordnung

für das Fach 9.3 Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang an der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach bzw. Nebenfach Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Das Studium der Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft setzt das Lateinum voraus. ²Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen das Lateinum bis zur Meldung zur Zwischenprüfung nachweisen. ³Zum Erwerb des Latinums bietet die Universität entsprechende Lehrveranstaltungen an.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Im Verlauf des Studiums werden breite Kenntnisse der Grundlagen der deutschen Sprachwissenschaft, der Älteren deutschen Literaturwissenschaft und der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, angemessene Kenntnisse sprach- und literaturwissenschaftlicher Methoden und Fähigkeiten zu ihrer Anwendung sowie gründliche Kenntnisse von Forschungsproblemen, -methoden und -ergebnissen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft vermittelt.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. Im Gebiet der Deutschen Sprachwissenschaft
 - a) Grundkenntnisse der Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft
 - b) Kenntnisse der Struktur der Gegenwartssprache
 - c) Einblick in die Geschichte der deutschen Sprache

2. Im Gebiet der Älteren deutschen Literatur
 - a) Grundkenntnisse im Mittelhochdeutschen, Lektüre und Interpretationen ausgewählter mittelhochdeutscher und/oder frühneuhochdeutscher Texte
 - b) Einblick in die Probleme der Interpretation mittelhochdeutscher und/oder frühhochdeutscher Texte

3. Im Gebiet der Neueren deutschen Literatur
 - a) auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der neueren Literatur seit dem 17. Jahrhundert
 - b) Fähigkeit zur Analyse von Texten

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

Vertiefung der erworbenen literaturwissenschaftlichen und -geschichtlichen Kenntnisse sowie der Erwerb gründlicher Kenntnisse von Forschungsproblemen, -methoden und -ergebnissen im Gebiet der Neueren deutschen Literaturwissenschaft.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. ²Auf das Grundstudium entfallen davon 36 SWS im Hauptfach bzw. 18 SWS im Nebenfach, auf das Hauptstudium 36 SWS im Hauptfach bzw. 18 SWS im Nebenfach Germanistik mit dem Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft.

(2) Studienaufbau

1. Grundstudium

Lehrveranstaltungsart Fachgebiet und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinpflicht (S)	SWS
Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter dem für die Prüfung gewählten Teilgebiet, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.			
Sprachgeschichtliches Einführungsseminar	P	S	2
Gegenwartssprachliches Einführungsseminar	P	S	2
Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft	P	S	2
Einführungsseminar Mediävistik I	P	S	2
Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (=Mediävistik II)	P	S	2
Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I	P	S	2
Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II	P	S	2
Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	S	2
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	W		Hauptfach 20 Nebenfach 2

2. Hauptstudium

Lehrveranstaltungsart Fachgebiet und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Scheinplicht (S)	SWS
Haupt- oder Oberseminare aus der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	P	S	Hauptfach 4 Nebenfach 2
Vorlesungen, Seminare und Übungen aus der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	W		Hauptfach 32 Nebenfach 16

§ 6 Fachleistungsnachweise

(1) Sprachgeschichtliches Einführungsseminar

Gegenwartssprachliches Einführungsseminar
 Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft
 Einführungsseminar Mediävistik I
 Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft (=Mediävistik II)
 Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I
 Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II
 Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft

2 Haupt- oder Oberseminare im Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 (Hauptfach)

1 Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunkt Neuere deutsche Literaturwissenschaft
 (Nebenfach)

(2) Bedingungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen und zur Zwischenprüfung:

Innerhalb der Germanistik gilt folgende Regelung: ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsseminaren (Sprachgeschichtliches Einführungsseminar, Gegenwartssprachliches Einführungsseminar, Einführungsseminar Mediävistik I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar I, Literaturwissenschaftliches Einführungsseminar II) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Proseminaren (Proseminar Deutsche Sprachwissenschaft, Proseminar Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft).

²Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren aus unterschiedlichen Teilgebieten, darunter in dem für die Prüfung gewählten Teilgebiet, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

³Die Teilnahme an Hauptseminaren ist nur nach Bestehen der Zwischenprüfung möglich.

⁴Hauptseminare können nur in den Teilgebieten besucht werden, in denen das Proseminar mit Erfolg besucht wurde. ⁵Es besteht die Möglichkeit, dass ein im Grundstudium noch nicht erbrachter Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem der drei Proseminaren erst im Hauptstudium erbracht wird.

Teilstudienordnung

für das Fach 9.4 Germanistik mit dem Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Fremdsprachen:

¹Studierende im Hauptfach haben das Lateinum, Studierende im Nebenfach Lateinkenntnisse nachzuweisen. ²Studienanfänger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen den geforderten Nachweis bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbringen.

Erziehungs- und Unterrichtspraxis:

³Erfahrungen in Erziehungs- und Unterrichtspraxis sind nicht Voraussetzung für den Studienbeginn, können jedoch sehr nützlich sein. ⁴Studierende, die darüber nicht verfügen, sollten baldmöglichst in die fachdidaktischen Blockpraktika eintreten, um sich Berufsorientierung zu verschaffen und ihre Studienwahl auf Grund der praktischen Erfahrungen prüfen zu können.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Wird das Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so kann der Studienschwerpunkt auf Sprach- und Literaturvermittlung in vor-, neben- oder nachschulischen Bildungseinrichtungen (Elementarbereich/außerschulische Jugendarbeit/Erwachsenenbildung) gelegt werden. ²Im Hauptfach wird auch Einblick in die Sprach- und Literaturvermittlung in Schulen (Grundschulen oder weiterführende Schulen) verlangt.

³Folgende fachspezifische Studienziele werden angestrebt:

- (1) Überblick über Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse sprach- und literaturdidaktischer Forschung.
- (2) Kenntnis von Aufgaben, Möglichkeiten und Schwierigkeiten sprach- und literaturdidaktischer Praxis in der gewählten Bildungseinrichtung.
- (3) Erweiterte und vertiefte Kenntnis auf einem sprach- und einem literaturdidaktischen Teilgebiet mit besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Bezuges.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

1. Sprachdidaktik

¹Sprachwissenschaftliche, psychologische, soziologische und pädagogische Aspekte des Spracherwerbs, der Sprachentwicklung und der Sprachvermittlung.

²Synchrone und diachrone Betrachtung der deutschen Sprache unter didaktischen Fragestellungen.

³Möglichkeiten der Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs.

⁴Besondere Lernschwierigkeiten verschiedener Alters-, Interessen- und Berufsgruppen und didaktische Möglichkeiten, diese zu beseitigen oder zu mindern.

2. Literaturdidaktik

¹Sprach- und literaturwissenschaftliche, psychologische, soziologische und pädagogische Aspekte des Leselernprozesses und der Literaturvermittlung.

²Literaturtheorien und Literaturgeschichte unter didaktischen Fragestellungen.

³Möglichkeiten der Förderung des Leseprozesses und der Lesefähigkeiten.

⁴Möglichkeiten der Förderung des Umgangs mit Literatur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur und über audiovisuelle Medien vermittelten Literatur.

⁵Besondere Lernschwierigkeiten verschiedener Alters-, Interessen- und Berufsgruppen und didaktische Möglichkeiten, diese zu beseitigen oder zu mindern.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. ²Auf das Grundstudium entfallen davon im Hauptfach 36, im Nebenfach 20 SWS, auf das Hauptstudium entfallen im Hauptfach 36 SWS, im Nebenfach 16 SWS.

(2) Hauptfach: Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Pflicht: P Wahl: W	Scheinpflichtig: S	SWS
1.-4.	Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	S	2
	Proseminar Sprachdidaktik II	P	S	2
	Proseminar Literaturdidaktik	P	S	2
	Vorlesung, Seminar oder Übung zur Kinder- und Jugendliteratur	W		2
	Vorlesungen, Seminare oder Übungen zur Sprach- und Literaturdidaktik	W		ca. 16
	Lehrveranstaltung zu Elementar- und Familienpädagogik, Jugendarbeit oder Erwachsenenpädagogik je nach Studienschwerpunkt	W		4
	Lehrveranstaltung Allgemeine Pädagogik oder Lernpsychologie	W		2

Lehrveranstaltung Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie	W		2
Fachdidaktisches Blockpraktikum (mind. 10 Std./14 Tage) in einer dem Studienschwerpunkt ent- sprechenden Einrichtung (Vor- schule, Jugendarbeit, Erwachse- nenbildung)	P	S	
Fachdidaktisches Blockpraktikum (mind. 20 Std./7 Tage) in Grund- schule oder weiterführender Schule (Wahl unter Berücksichtigung des Studienschwerpunktes)	P	S	

(3) Nebenfach: Grundstudium

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Pflicht: P Wahl: W	Schein- pflichtig: S	SWS
1.-4.	Einführung in die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	P	S	2
	Einführung in die Gegenwarts- sprache*	P	S	2
	Einführung in die Neuere Deutsche Literatur*	P	S	2
	Proseminar Sprachdidaktik II	P	S	2
	Proseminar Literaturdidaktik	P	S	2
	Vorlesung, Seminar oder Übung zur Kinder- und Jugendliteratur	W		2
	Vorlesung, Seminar oder Übung zur Sprach- oder Literaturdidaktik	W		2
	Lehrveranstaltung Elementar- und Familienpädagogik, Jugend- arbeit oder Erwachsenenpädagogik, je nach Studienschwerpunkt	W		2
	Lehrveranstaltung Allgemeine Pädagogik oder Sozialpädagogik	W		2
	Lehrveranstaltung Lernpsychologie	W		2

Lehrveranstaltung Entwicklungspsychologie oder Sozialpsychologie	W		2
Fachdidaktisches Blockpraktikum (mind. 40 Std./14 Tage) in einer dem Studium entsprechenden Einrichtung (Vorschule, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung)	P	S	

* Gilt für die Wahl als Nebenfach nach § 28 Abs. 2 Nr. 3a MagPO

(4) Hauptfach: Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Pflicht: P Wahl: W	Scheinpflichtig: S	SWS
5.-8.	Haupt- oder Oberseminar Sprachdidaktik	P	S	2
	Haupt- oder Oberseminar Literaturdidaktik	P	S	2
	Vorlesungen oder Seminare	W		ca. 16
	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einer dem Studienschwerpunkt entsprechenden Einrichtung	P	S	4
	Begleitseminar zum Praktikum	P	S	2
	Seminare zur Elementarerziehung, Freizeitpädagogik oder Erwachsenenbildung, je nach Studienschwerpunkt	P	S	4
	Veranstaltungen Psychologie (Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie)	W		6

(5) Nebenfach: Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Pflicht: P Wahl: W	Scheinpflichtig: S	SWS
5.-8.	Haupt- oder Oberseminar Sprach- oder Literaturdidaktik	P	S	2
	Vorlesung oder Seminar zu Sprach- und Literaturdidaktik	W		2
	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in einer dem Studienschwerpunkt entsprechenden Einrichtung	P	S	4
	Begleitseminar zum Praktikum	P	S	2
	Seminare zur Elementarerziehung, Freizeitpädagogik oder Erwachsenenbildung, je nach Studienschwerpunkt	P	S	4
	Lehrveranstaltungen zur Allgemeinen Pädagogik oder Päd. Psychologie	W		2

§ 6 FachleistungsnachweiseHauptfach

1 Seminarschein
Sprachdidaktik I (Einführung)

1 Proseminarschein
Sprachdidaktik II

1 Proseminarschein
Literaturdidaktik

Bestätigung der erfolgreichen
Teilnahme am fachdidaktischen
Blockpraktikum in Vorschule,
Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung¹⁾

Bestätigung der erfolgreichen
Teilnahme am fachdidaktischen

Nebenfach

1 Seminarschein
Sprachdidaktik I (Einführung)

1 Proseminarschein
Sprachdidaktik II

1 Proseminarschein
Literaturdidaktik

Bestätigung der erfolgreichen
Teilnahme am fachdidaktischen
Blockpraktikum in Vorschule,
Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung¹⁾

Blockpraktikum in Grundschule
oder weiterführender Schule

Bestätigung der erfolgreichen
Teilnahme am studienbegleiten-
den fachdidaktischen Praktikum ²⁾

Bestätigung der erfolgreichen
Teilnahme am studienbegleiten-
den fachdidaktischen Praktikum ²⁾

Seminarschein
Begleitveranstaltung zum Praktikum

Seminarschein
Begleitveranstaltung zum Praktikum

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
an zwei Veranstaltungen Elementar-
erziehung oder Jugendarbeit oder
Erwachsenenpädagogik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
an zwei Veranstaltungen Elementar-
erziehung oder Jugendarbeit oder
Erwachsenenpädagogik

2 Haupt- oder Oberseminarscheine
Literatur- und Sprachdidaktik

1 Haupt- oder Oberseminarschein
Literatur- oder Sprachdidaktik

Einführung in die Gegenwartssprache*

Einführung in die Neuere Deutsche
Literatur*

* Gilt für die Wahl als Nebenfach nach § 28 Abs. 2 Nr. 3a MagPO

¹⁾ Die Vorlage eines substantiellen Berichts ist dann erforderlich, wenn Anm. 2 in Anspruch genommen wird.

²⁾ Das Praktikum und das Begleitseminar zum Praktikum können ersetzt werden durch eine das Schuljahr umfassende Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin bzw. Fremdsprachenassistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des Pädagogischen Austauschdienstes.

Teilstudienordnung

für die Fächergruppe 10.1 und 10.2 **Klassische Philologie**

(Haupt- und Nebenfach)

für den Masterstudiengang der Universität Bamberg

11.1 *Gräzistik*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Klassische Philologie mit dem Schwerpunkt **Griechisch** im Rahmen des Masterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang im Haupt- und Nebenfach Klassische Philologie mit dem Schwerpunkt Griechisch ist bis zur Zwischenprüfung der Nachweis des Graecum und des Latinum zu erbringen.

§ 3 Fachleistungsnachweise

Die nach der Zwischenprüfungsordnung und der Masterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten voraus.

II. Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Gräzistik

§ 4 Gräzistik als Hauptfach

(1) Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll im Hauptfach gründliche Fachkenntnisse erwerben und die Fähigkeit erlernen, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten.

²Geforderte Kenntnisse im Besonderen sind:

1. ¹Sichere Sprachkenntnisse, die auf einen umfangreichen Wortschatz gründen. ²Grundkenntnisse in den Hauptdialekten der literarischen Gattungen; Sicherheit in der Grammatik des attischen Griechisch. ³Fähigkeit, auch schwierigere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen und geeignete deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, schriftlich ins Griechische zu übersetzen.
2. Kenntnis der Grundzüge der wissenschaftlichen Sprachbetrachtung (deskriptive und historische Betrachtungsweise) in ihrer Anwendung auf das Griechische.
3. ¹Kenntnis der Grundzüge der Literaturtheorie, insbesondere der antiken Poetik und Rhetorik, und Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. ²Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen. ³Einblick in ihrer Wirkungsgeschichte bis zur Gegenwart.

4. Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl wesentlicher Werke von Homer bis zum 3. Jahrhundert v.Chr. einschließlich Bekanntschaft mit einigen Werken der späteren Zeit.
5. ¹Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in der Geographie des Mittelmeerraums und der Topographie Athens sowie der Archäologie. ²Kenntnisse in antiker Philosophie, Mythologie und Religion.
6. Sicherheit in der Bestimmung und im Vortrag der wichtigsten metrischen Formen.
7. Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel.

(2) Fachspezifische Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

1. ¹Methoden der Klassischen Philologie insbesondere der Gräzistik. ²Textgeschichte und Textkonstitution.
Geschichte der Klassischen Philologie.
2. Griechische Grammatik (Formenlehre, Satzlehre) und Stilistik.
3. Texte als Literatur (Textanalyse)
 - Der Inhalt der Texte
 - Darbietungsform
 - Aufbau
 - Stil
 - Rhythmus (Metrik)
 - Funktion
4. Literaturgeschichtliche Zusammenhänge und Literaturtheorie
 - Autor, Situation, Publikum
 - Epoche
 - Gattung
 - Rezeption

(3) Gliederung des Studiums

1. ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt 66 SWS. ²Davon entfallen 2 SWS auf ein latinistisches Proseminar, 2 SWS auf ein althistorisches Seminar (zusammen 4 SWS). ³Diese zwei Veranstaltungen können wahlweise bzw. je nach Angebot im Grund- oder Hauptstudium besucht werden. ⁴Bei Fächerkombination mit (Alter) Geschichte und Latinistik genügt 1 Schein. ⁵Von den restlichen SWS entfallen 32 auf das Grundstudium (1. - 4. Semester) und 30 auf das Hauptstudium (5. - 8. Semester).
2. ¹Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Form von Proseminaren (4 SWS) und Übungen (10 SWS). ²Von den 28 SWS Vorlesungen soll ein angemessener Anteil auf latinistische und althistorische Vorlesungen entfallen. ³Der Besuch von Vorlesungen sollte über das gesamte Studium verteilt werden. ⁴Die Übungen gliedern sich in eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (2 SWS), Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (4 SWS) sowie Lektüreübungen (4 SWS).
3. Im Hauptstudium setzt sich das Pflichtlehrprogramm aus Hauptseminaren im Umfang von 6 SWS und einer Übung zur griechischen Grammatik und Stilistik III (2 SWS) zusammen.

§ 5 Gräzistik als Nebenfach

(1) Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll im Nebenfach die Fähigkeit erwerben, aufgrund gründlicher Kenntnisse wissenschaftliche Fragestellungen zu fassen.

²Geforderte Kenntnisse im Besonderen sind:

1. ¹Gute Sprachkenntnisse, die auf einem angemessenen Wortschatz gründen. ²Fähigkeit, angemessene Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen und einfachere deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, schriftlich ins Griechische zu übersetzen.
2. ¹Grundkenntnisse in der Literaturtheorie, insbesondere in der antiken Phonetik und Rhetorik, und Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. ²Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen.
3. Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis zweier Dramen sowie umfangreicherer Partien aus Ilias und Odyssee und den Werken des Herodot, Thukydides, Platon und Xenophon.
4. Grundkenntnisse in der Geschichte, Philosophie, Mythologie, Religion und Kunst der Griechen.
5. Sicherheit in der Erklärung und im Vortrag des epischen Hexameters und der Sprechweise des Dramas.
6. Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel.

(2) Studieninhalte

= § 4 Abs. 2

(3) Gliederung des Studiums

1. ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt 32 SWS. ²Davon entfallen 22 SWS auf das Grundstudium (1. - 4. Semester) und 10 SWS auf das Hauptstudium (5. - 8. Semester).
2. ¹Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Form von Proseminaren (4 SWS) und Übungen (10 SWS).
²Die Übungen gliedern sich in eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (2 SWS), zwei Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik (4 SWS) und zwei Lektüreübungen (4 SWS).
3. Im Hauptstudium beschränkt sich das Pflichtlehrprogramm auf ein Hauptseminar (2 SWS).

§ 6 Studienplan Gräzistik (Haupt- und Nebenfach)

Fach- seme- ster	Lehrveranstaltungen	Pflicht: P Wahl- pflicht: WP		Schein- pflichtig: S		SWS	
		HF	NF	HF	NF	HF	NF
Grundstudium:							
(1. - 4. Semester):							
	Vorlesungen	WP	WP	-	-	14	8
	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (bei Fächerkombination mit Latinistik genügt 1 Schein)	P	P	S	S	2	2
	Proseminar I	P	P	S	S	2	2
	Proseminar II latinistisches Proseminar (wahlweise auch im Haupt- studium; bei Fächerkombi- nation mit Latinistik genügt 1 Schein)	P P	P -	S S	S -	2 2	2 -
	althistorisches Proseminar (wahlweise auch im Haupt- studium; bei Fächerkombi- nation mit Alter Geschichte genügt 1 Schein)	P	-	S	-	2	-
	Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik I	P	P	S	S	2	2
	Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik II	P	P	S	S	2	2
	Lektüreübung I	P	P	S	S	2	2
	Lektüreübung II	P	P	S	S	2	2
	Lektüreübung III	WP	-	-	-	2	-
	Lektüreübung IV	WP	-	-	-	2	-

Hauptstudium

(5. - 8. Semester):

Vorlesungen (wahlweise auch in Alter Geschichte, Latinistik und Alter Kirchengeschichte)	WP	WP	-	-	14	8
Hauptseminar I	P	P	S	S	2	2
Hauptseminar II	P	-	S	-	2	-
Hauptseminar III (wahlweise auch latinistisch oder althistorisch)	P	-	S	-	2	-
Hauptseminar IV	WP	-	-	-	2	-
Übungen zur griechischen Grammatik und Stilistik III	P	-	S	-	2	-
Archäologische Übung	WP	-	-	-	2	-
Lektüreübung V	WP	-	-	-	2	-
Lektüreübung VI	WP	-	-	-	2	-
Summe:					66	32

11.2 *Latinistik*

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Haupt- und Nebenfach Klassische Philologie mit dem Schwerpunkt **Latein** im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Für den Magisterstudiengang im Haupt- und Nebenfach Klassische Philologie mit dem Schwerpunkt Latein ist bis zur Zwischenprüfung der Nachweis des Graecum und des Latinum zu erbringen.

§ 3 Fachleistungsnachweise

Die nach der Zwischenprüfungsordnung und der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten voraus.

II. Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latinistik

§ 4 Latinistik als Hauptfach

(1) Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll im Hauptfach gründliche Fachkenntnisse erwerben und die Fähigkeit erlernen, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu arbeiten.

²Geforderte Kenntnisse im Besonderen sind:

1. ¹Sichere Sprachkenntnisse, die auf einen umfangreichen Wortschatz gründen. Sicherheit in der Grammatik des klassischen Latein. ²Fähigkeit, auch schwierigere Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen und geeignete deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, schriftlich ins Lateinische zu übersetzen.
2. Kenntnis der Grundzüge der wissenschaftlichen Sprachbetrachtung (deskriptive und historische Betrachtungsweise) in ihrer Anwendung auf das Lateinische.
3. ¹Kenntnis der Grundzüge der Literaturtheorie, insbesondere der antiken Poetik und Rhetorik, und Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. ²Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen. ³Einblick in ihre Wirkungsgeschichte bis zur Gegenwart.
4. Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einer angemessenen Zahl wesentlicher Werke vor allem des 1. Jahrhunderts v.Chr. und des 1./2. Jahrhunderts n.Chr., aber auch alt- und spätlateinischer Werke.
5. ¹Kenntnisse in der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, in der Geographie des Mittelmeerraums und der Topographie Roms sowie der Archäologie. ²Kenntnisse in antiker

Philosophie, Mythologie und Religion und im römischen Recht sowie Kenntnis der griechischen Einflüsse auf die lateinische Literatur.

6. Sicherheit in der Bestimmung und im Vortrag der wichtigsten metrischen Formen.
7. Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel.

(2) Fachspezifische Studieninhalte

Inhalte des Studiums sind:

1. ¹Methoden der Klassischen Philologie insbesondere der Latinistik. ²Textgeschichte und Textkonstitution.
Geschichte der Klassischen Philologie.
2. Lateinische Grammatik (Formenlehre, Satzlehre) und Stilistik.
3. Die Texte als Literatur (Textanalyse)
 - Der Inhalt der Texte
 - Darbietungsform
 - Aufbau
 - Stil
 - Rhythmus (Metrik)
 - Funktion
4. Literaturgeschichtliche Zusammenhänge und Literaturtheorie
 - Autor, Situation, Publikum
 - Epoche
 - Gattung
 - Rezeption

(3) Gliederung des Studiums

1. ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt 66 SWS.
²Davon entfallen 2 SWS auf ein gräzistisches Proseminar, 2 SWS auf ein althistorisches Seminar (bei Fächerkombination mit Gräzistik oder (Alter Geschichte) genügt 1 Schein) und 6 SWS auf eine altertumskundliche Exkursion mit vorbereitendem Seminar (zusammen 10 SWS). ³Diese drei Veranstaltungen können wahlweise bzw. je nach Angebot im Grund- oder Hauptstudium besucht werden. ⁴Von den restlichen SWS entfallen 32 auf das Grundstudium (1. - 4. Semester) und 24 auf das Hauptstudium (5. - 8. Semester).
2. Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Form von Proseminaren (4 SWS) und Übungen (10 SWS).
¹Von den 28 SWS Vorlesungen soll ein angemessener Anteil auf gräzistische und althistorische Vorlesungen entfallen. ²Der Besuch von Vorlesungen sollte über das gesamte Studium verteilt werden.
³Die Übungen gliedern sich in eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (2 SWS), Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (4 SWS) sowie Lektüreübungen (4 SWS).
3. Im Hauptstudium setzt sich das Pflichtlehrprogramm aus Hauptseminaren im Umfang von 6 SWS und einer Übung zur lateinischen Grammatik und Stilistik III (2 SWS) zusammen.

§ 5 Latinistik als Nebenfach

(1) Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll im Nebenfach die Fähigkeit erwerben, aufgrund gründlicher Kenntnisse wissenschaftliche Fragestellungen zu fassen.

²Geforderte Kenntnisse im Besonderen sind:

1. ¹Gute Sprachkenntnisse, die auf einem angemessenen Wortschatz gründen. ²Fähigkeit, angemessene Texte ohne Hilfsmittel zu verstehen und einfachere deutsche Texte, die dem antiken Gedankenkreis zugeordnet sind, schriftlich ins Lateinische zu übersetzen.
2. ¹Grundkenntnisse in der Literaturtheorie, insbesondere in der antiken Poetik und Rhetorik, und Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden. ²Fähigkeit, Texte im Zusammenhang des Werkes und der Gattung zu interpretieren und sie in ihrer historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedingtheit zu verstehen.
3. Auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis einiger wesentlicher Werke des 1. Jahrhunderts v.Chr. und des 1. Jahrhunderts n.Chr..
4. Grundkenntnisse in der Geschichte, der Mythologie, der Religion und Kunst der Römer, in der Geographie des Mittelmeerraums und der Topographie Roms.
5. Sicherheit in der Erklärung und im Vortrag einfacher metrischer Formen (Hexameter, Distichon).
6. Fähigkeit zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel.

(2) Studieninhalte

= § 4 Abs. 2

(3) Gliederung des Studiums

1. ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt 32 SWS. ²Davon entfallen 22 SWS auf das Grundstudium (1. - 4. Semester) und 10 SWS auf das Hauptstudium (5. - 8. Semester).
2. ¹Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Form von Proseminaren (4 SWS) und Übungen (10 SWS).
²Die Übungen gliedern sich in eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (2 SWS), zwei Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik (4 SWS) und zwei Lektüreübungen (4 SWS).
3. Im Hauptfach beschränkt sich das Pflichtlehrprogramm auf ein Hauptseminar (2 SWS).

§ 6 Studienplan Latinistik (Haupt- und Nebenfach)

Fach- seme- ster	Lehrveranstaltungen	Pflicht: P Wahl- pflicht: WP		Schein- pflichtig: S		SWS	
		HF	NF	HF	NF	HF	NF
Grundstudium:							
(1. - 4. Semester):							
	Vorlesungen	WP	WP	-	-	14	8
	Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (bei Fächerkombination mit Gräzistik genügt 1 Schein)	P	P	S	S	2	2
	Proseminar I	P	P	S	S	2	2
	Proseminar II	P	P	S	S	2	2
	gräzistisches Proseminar (wahlweise auch im Haupt- studium; bei Fächerkombi- nation mit Gräzistik genügt 1 Schein)	P	-	S	-	2	-
	althistorisches Proseminar (wahlweise auch im Haupt- studium; bei Fächerkombi- nation mit Alter Geschichte genügt 1 Schein)	P	-	S	-	2	-
	Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik I	P	P	S	S	2	2
	Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik II	P	P	S	S	2	2
	Lektüreübung I	P	P	S	S	2	2
	Lektüreübung II	P	P	S	S	2	2
	Lektüreübung III	WP	-	-	-	2	-
	Lektüreübung IV	WP	-	-	-	2	-

Hauptstudium

(5. - 8. Semester):

Vorlesungen	WP	WP	-	-	14	8
Hauptseminar I	P	P	S	S	2	2
Hauptseminar II	P	-	S	-	2	-
Hauptseminar III (wahlweise auch latinistisch oder althistorisch)	P	-	S	-	2	-
Hauptseminar IV	WP	-	-	-	2	-
Übungen zur lateinischen Grammatik und Stilistik III	P	-	S	-	2	-
Alttertumskundliche Exkursion mit vorbereitendem Seminar	WP	-	-	-	6	-
Summe:					66	32

Teilstudienordnung für die Fächergruppe 12 **Romanistik** **(Hauptfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Magisterprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach Romanistik mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterarbeit und der Magisterprüfung neun Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte zum Winter aufgenommen werden.

§ 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft.
- (2) ¹Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Italienisch oder Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen oder spanischen Sprache vorausgesetzt. ²Sie werden in einem fakultativen Einstufungstest überprüft. ³Studierenden, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 5 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Romanistik im Hauptfach soll die Grundlagen vermitteln für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Verlags- und Pressewesen, Rundfunk und Fernsehen, Dokumentations- und Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, zwischenstaatliche Beziehungen, Hochschulwesen oder in der freien Wirtschaft.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium der Romanistik
 - angemessene praktische Kenntnisse in der gewählten romanischen Sprache erwerben,
 - die Besonderheiten romanischer Kulturen im historischen und geisteswissenschaftlichen Kontext verstehen lernen,
 - Einsichten in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft im engeren Sinne erlangen,
 - die Fähigkeiten zur Erfassung und selbständigen Bearbeitung romanistischer Probleme erwerben.

§ 6 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb angemessener praktischer Kenntnisse in der gewählten Sprache,
2. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Sprachwissenschaft,
3. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Literaturwissenschaft,
4. die Aneignung romanistischer Arbeitstechniken sowie der Erwerb von landeskundlichen Grundkenntnissen.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. ¹Die Vertiefung der Fertigkeiten in der gewählten Sprache sowie der Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache (Lesekenntnisse, die in Übungen von insgesamt mindestens 6 SWS erworben werden sollen). ²Für das Italienische und Spanische sollte der Intensivkurs besucht werden. ³Wird eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Romanistik genommen, darf die für das Hauptfach erforderliche zweite romanische Sprache nicht mit der des Nebenfaches übereinstimmen.
2. Der Erwerb von speziellen Kenntnissen im Bereich der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium mindestens 37 SWS, im Hauptstudium 37 SWS (= 74 SWS insgesamt).

(2) Studienaufbau

1. Grundstudium

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Pflicht: P Wahlpflicht: WP Wahl: W	Schein- pflicht: S	SWS
1. - 4.	Proseminar I Sprachwissenschaft	P	S	4
	Proseminar II * Sprachwissenschaft	WP		
	Proseminar I Literaturwissenschaft	P	S	4
	Proseminar II Literaturwissenschaft	WP		
	Vorlesungen oder Proseminare Sprachwissenschaft	W		4/5
	Vorlesungen oder Proseminare Literaturwissenschaft	W		4/5
	Sprachpraktischer Grundkurs I ** Sprachprakt. Grundkurs II	P	S	4+2

Phonetik/Phonologie	P	S	2
Übersetzung Fremdsprache- Deutsch (mit Klausuren)	P	S	2
Übersetzung Deutsch-Fremd- sprache (mit Klausuren)	W		2
Grammatikrepetitorium	W		2
Sonstige sprachpraktische Übungen	W		5/6
Landeskundliche Veranstaltung	W		2

* Die in der Prüfungsordnung verlangten Proseminarscheine in Sprach- und Literaturwissenschaft werden durch die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar I und je einem Proseminar II, die in der Regel nacheinander besucht werden, erworben.

** Diese Regelung gilt für die Fächer Spanisch und Italienisch. Im Fach Französisch ist der sprachpraktische Grundkurs einsemestrig und vierstündig.

2. Hauptstudium

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Pflicht: P Wahlpflicht: WP Wahl: W	Schein- pflicht: S	SWS
5. - 9.	Haupt- oder Oberseminar	WP	S	2
	Haupt- oder Oberseminar	WP	S	2
	Vorlesungen oder Seminare	W		8
	Ältere Sprachstufe	P	S	2
	Grammatikkurs (Oberkurs)	P	S	2
	Wortschatz-Stilistik-Kurs	P	S	2
	Aufsatz	W		2
	Übersetzungskurs Deutsch Fremdsprache (Oberstufe)	P	S	2
	Übersetzungskurs Fremd- sprache-Deutsch (Oberstufe)	W		2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	W		5
	Landeskundliche Veranstaltung	W		2
	Zweite romanische Sprache	W		6

§ 8 Prüfungen

(1) Zwischenprüfung

Leistungsnachweise bei der Meldung zur Zwischenprüfung:

- Latinum
- Sprachpraktischer Grundkurs
- Übersetzung Fremdsprache - Deutsch (Grundstufe)
- Phonetik und Phonologie
- Proseminar II Sprachwissenschaft
- Proseminar II Literaturwissenschaft

(2) Magisterprüfung/Fachleistungsnachweise

1. Thema der Hausarbeit

Das Thema der schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) kann aus dem Bereich einer anderen als den oben (§ 1) angeführten romanischen Sprachen gestellt werden.

2. Leistungsnachweise bei der Meldung zur Prüfung:

- Übersetzung Deutsch - Fremdsprache (Oberstufe)
- Grammatik-Kurs (Oberstufe)
- Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe)
- eine Übung zur älteren Sprachstufe
- zwei Haupt- oder Oberseminare im Schwerpunktfach

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

3. Prüfungsteile

- a) Die wissenschaftliche Klausur wird im Hauptfach über ein fachwissenschaftliches Thema abgelegt (Dauer 4 Stunden).
- b) Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert 60 Minuten. Sprach- und Literaturwissenschaft werden im Verhältnis 15 Min. : 45 Min. je nach Schwerpunktsetzung der Studentin bzw. des Studenten geprüft.
- c) Die mündliche Prüfung (im Hauptfach) kann in deutscher Sprache oder in der Fremdsprache durchgeführt werden.

Teilstudienordnung für die Fächergruppe 12 **Romanistik** **(Nebenfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Magisterprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Romanistik mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch, Spanisch im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterarbeit und der Magisterprüfung neun Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte zum Winter aufgenommen werden.

§ 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht in der Sekundarstufe erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft.
- (2) ¹Zum Studium der Romanistik mit Schwerpunkt Italienisch oder Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen oder spanischen Sprache vorausgesetzt. ²Sie werden in einem fakultativen Einstufungstest überprüft. ³Studierende, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

§ 5 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Romanistik im Nebenfach soll in Ergänzung zum gewählten Hauptfach zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Verlags- und Pressewesen, Rundfunk und Fernsehen, Dokumentations- und Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, zwischenstaatliche Beziehungen, Hochschulwesen oder in der freien Wirtschaft.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium der Romanistik
 - angemessene praktische Kenntnisse in der gewählten romanischen Sprache erwerben,
 - die Besonderheiten romanischer Kulturen im historischen und geisteswissenschaftlichen Kontext verstehen lernen,
 - Einsichten in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft im engeren Sinne erlangen,
 - die Fähigkeiten zur Erfassung und selbständigen Bearbeitung romanischer Probleme erwerben.

§ 6 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb angemessener praktischer Kenntnisse in der gewählten Sprache,
2. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Sprachwissenschaft,
3. der Erwerb von Grundkenntnissen im Bereich der romanischen Literaturwissenschaft,
4. die Aneignung romanistischer Arbeitstechniken sowie der Erwerb von landeskundlichen Grundkenntnissen.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Die Vertiefung der Fertigkeiten in der gewählten Sprache.
2. Der Erwerb von speziellen Kenntnissen im Bereich der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium 23 SWS, im Hauptstudium 16 SWS (= 39 SWS insgesamt).

(2) Studienaufbau

1. Grundstudium

Fach- seme- ster	Fachgebiet	Pflicht: P Wahlpflicht: WP Wahl: W	Schein- pflicht: S	SWS
1. - 4.	Proseminar I Sprachwissenschaft	P	S	4
	Proseminar II * Sprachwissenschaft	WP		
	Proseminar I Literaturwissenschaft	P	S	4
	Proseminar II * Literaturwissenschaft	WP		
	Vorlesungen oder Proseminare Sprachwissenschaft	W		2
	Vorlesungen oder Proseminare Literaturwissenschaft	W		2
	Sprachpraktischer Grundkurs I ** Sprachprakt. Grundkurs II	P	S	4+2
	Übersetzung Fremdsprache- Deutsch (mit Klausuren)	P	S	2

Übersetzung Deutsch-Fremdsprache (mit Klausuren)	W	2
Grammatikrepetitorium	W	2
Landeskundliche Veranstaltung	W	1

* Die in der Prüfungsordnung verlangten Proseminarscheine in Sprach- und Literaturwissenschaft werden durch die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar I und je einem Proseminar II, die in der Regel nacheinander besucht werden, erworben.

** Diese Regelung gilt für die Fächer Spanisch und Italienisch. Im Fach Französisch ist der sprachpraktische Grundkurs einsemestrig und vierstündig.

2. Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Pflicht: P Wahlpflicht: WP Wahl: W	Scheinpflicht: S	SWS
5. - 9.	Haupt- oder Oberseminar	WP	S	2
	Vorlesungen oder Seminare	W		4
	Ältere Sprachstufe	P	S	2
	Grammatikkurs oder Wortschatz-Stilistik-Kurs	P	S	2
	Übersetzungskurs Deutsch-Fremdsprache (Oberstufe)	P	S	2
	Sonstige sprachpraktische Übungen	W		3
	Landeskundliche Veranstaltung	W		1

§ 8 Prüfungen

(1) Zwischenprüfung

Leistungsnachweise bei der Meldung zur Zwischenprüfung:

- Lateinkenntnisse
- Sprachpraktischer Grundkurs
- Übersetzung Fremdsprache - Deutsch (Grundstufe)
- Proseminar II Sprachwissenschaft
- Proseminar II Literaturwissenschaft

(2) Magisterprüfung/Fachleistungsnachweise

1. Leistungsnachweise bei der Meldung zur Prüfung:
 - Übersetzung Deutsch - Fremdsprache (Oberstufe)
 - Grammatik-Kurs (Oberstufe) oder
 - Wortschatz-Stilistik-Kurs (Oberstufe)
 - eine Übung zur älteren Sprachstufe
 - ein Haupt- oder Oberseminar im Schwerpunktfach

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

2. Prüfungsteile

- a) Die mündliche Prüfung im Nebenfach dauert 30 Minuten und kann entweder in Sprach- oder Literaturwissenschaft abgelegt werden.
- b) Die mündliche Prüfung im Nebenfach kann in deutscher Sprache oder in der Fremdsprache durchgeführt werden.

Teilstudienordnung

für die Fächer 13.1 bis 13.5 **Russistik und Slavistik**

(Hauptfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums in den Hauptfächern Russistik bzw. Slavistik im Rahmen der Magisterstudiengänge der Universität Bamberg. ²Das Hauptfach Slavistik kann mit den Schwerpunkten Ostslavistik (**Russisch**), Westslavistik (**Polnisch o. Tschechisch**) und Südslavistik (**Serbisch/Kroatisch**) studiert werden.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

- (1) Kenntnisse in einer modernen westeuropäischen Fremdsprache (v.a. Englisch) oder Kenntnisse im Lateinischen oder Griechischen.
- (2) ¹Vorkenntnisse im Russischen bzw. in einer anderen slavischen Sprache können angerechnet werden, jedoch nur auf die bis zur Zwischenprüfung zu erbringenden sprachpraktischen Leistungen. ²Hierzu ist das Bestehen entsprechender Einstufungstests Voraussetzung.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) ¹Das Magisterstudium im Fach Russisch bzw. Slavistik soll auf Berufe vorbereiten, in denen ein umfassendes Wissen über die Sprachen, Literaturen und Kulturen Russlands bzw. der slawischen Länder in Verbindung mit den notwendigen (aktiven und passiven) Sprachkenntnissen im Mittelpunkt steht.
- ²Die sprachlichen Anforderungen im Russischen oder den anderen slavischen Sprachen können nicht mit den Gegebenheiten in den gebräuchlichsten westlichen Fremdsprachen verglichen werden. ³Unter "Russischkenntnissen" wird deshalb eine angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Hochsprache auf der Grundlage eines umfangreichen Wortschatzes und einer gründlichen Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache und ein entsprechendes Hörverständnis verstanden. ⁴Entsprechendes gilt für die anderen slavischen Sprachen.
- ⁵Das Studium des Hauptfaches Russistik bzw. Slavistik soll in Verbindung mit den jeweils anderen Studienfächern die Grundlagen vermitteln für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Verlags- und Pressewesen, Rundfunk und Fernsehen, Dokumentations- und Bibliothekswesen, Erwachsenenbildung, Wirtschafts- und Bankenwesen, Kultusbehörden und -einrichtungen, zwischenstaatliche Beziehungen sowie im Hochschulbereich.
- (2) Das Studium vermittelt den Studierenden Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:
- Sprachbeherrschung in Wort und Schrift,
 - Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft,
 - Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft,
 - Kunst- und Kulturgeschichte sowie Kulturwissenschaft,
 - Landeskunde.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Inhalte des Grundstudiums sind:
1. der Erwerb angemessener praktischer Kenntnisse im Russischen (HF Russistik) bzw. der **Schwerpunktsprache** (HF Slavistik);
 2. zusätzlich (im HF Slavistik) der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten slavischen Sprache;
 3. der Erwerb von Grundkenntnissen im Altkirchenslavischen;
 - 4. die Aneignung slavistischer Arbeitstechniken sowie der Erwerb von Grundkenntnissen über die slavischen Völker, Sprachen und ihre Kulturen;**
 5. der Erwerb von Grundkenntnissen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen.
- (2) Inhalte des Hauptstudiums sind:
1. die Vertiefung der Fertigkeiten im Russischen (HF Russistik) bzw. der **Schwerpunktsprache** (HF Slavistik);
 2. zusätzlich (im HF Slavistik) die Erweiterung der Grundkenntnisse in der zweiten slavischen Sprache;
 3. der Erwerb von speziellen Kenntnissen in Sprach-, Literatur- und Kunst-/Kulturwissenschaft.
- (3) Von den drei Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft bzw. Kunst- und Kulturwissenschaft wird im Hauptstudium ein Bereich als Schwerpunkt gewählt.

§ 5 Gliederung des Studiums im Fach Russistik

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
1.-4.	Sprachausbildung Russisch	P	S	24
	Russische Phonetik	P	S	2
	Russisches Diktat	P	S	2
	Lektürekurs Neurussisch	P	S	2
	Einführung Literaturwissenschaft	P		2
	Einführung Sprachwissenschaft	P		2
	Proseminar Altkirchenslavisch	P	S	2
	Proseminar Literaturwissenschaft	P	S	2
	Vorlesungen aus der Slavistik	W		6

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
5.-8.	Sprachausbildung Russisch	P	S	20
	Lektürekurs Neurussisch	P	S	2
	Lektürekurs Altrussisch	P	S	2
	Hauptseminar in einem der drei Bereiche	P	S	2

Hauptseminar in einem weiteren Bereich	P	S	2
Übung oder Proseminar im dritten Bereich	P	S	2
Vorlesungen aus der Slavistik	W		6

Die Abkürzungen bedeuten: P = Pflicht, W = Wahl, S = Schein

§ 6 Gliederung des Studiums im Fach Slavistik mit Schwerpunkt Russisch

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
1.-4.	Sprachausbildung Russisch	P	S	22
	Lektürekurs Neurussisch	P	S	2
	Ausbildung in der 2. slavischen Sprache	P	S	4
	Einführung Literaturwissenschaft	P	S	2
	Einführung Sprachwissenschaft	P	S	2
	Proseminar Altkirchenslavisch	P	S	2
	Proseminar Literaturwissenschaft	P	S	2
	Vorlesungen aus der Slavistik	W		8

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
5.-8.	Sprachausbildung Russisch	P	S	12
	Ausbildung in der 2. slavischen Sprache	P	S	8
	Lektürekurs nach Wahl	P	S	2
	Hauptseminar im gewählten Schwerpunkt	P	S	2
	Hauptseminar in einem weiteren Bereich	P	S	2
	Vorlesungen aus der Slavistik	W		8

Die zweite slavische Sprache ist aus dem Bereich der Süd- oder Westslavistik zu wählen.

Die Abkürzungen bedeuten: P = Pflicht, W = Wahl, S = Schein

§ 7 Gliederung des Studiums im Fach Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Tschechisch oder Serbisch/Kroatisch

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
1.-4.	Ausbildung in der ersten slavischen Sprache	P	S	16
	Ausbildung im Russischen (2. slav. Sprache)	P	S	12
	Einführung Literaturwissenschaft	P		2
	Einführung Sprachwissenschaft	P		2
	Proseminar Altkirchenslavisch	P	S	2
	Proseminar Literaturwissenschaft	P	S	2
	Vorlesungen aus der Sprach- und der Literaturwissenschaft	W		8

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
5.-8.	Ausbildung in der ersten slav. Sprache	P	S	10
	Ausbildung im Russischen (2. slav. Spr.)	P	S	8
	Lektüre- oder Übersetzungskurs nach Wahl	P	S	4
	Hauptseminar im gewählten Schwerpunkt	P	S	2
	Hauptseminar in einem weiteren Bereich	P	S	2
	Vorlesungen aus der Sprach- und der Literaturwissenschaft	W		8

Wenn als Schwerpunkt eine süd- oder westslavische Sprache gewählt wird, so ist als zweite slavische Sprache das Russische zu wählen.

Die Abkürzungen bedeuten: P = Pflicht, W = Wahl, S = Schein

§ 8 Fachleistungsnachweise

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur oder äquivalente Leistungen in Form von Referaten und/oder Hausarbeiten voraus.

Teilstudienordnung

für die Fächergruppe 13.1 bis 13.5 **Russistik und Slavistik** (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums in den Nebenfächern Russistik sowie Slavistik im Rahmen der Magisterstudiengänge der Universität Bamberg. ²Das NF Slavistik kann mit den **Schwerpunkten Ostslavistik (Russisch), Westslavistik (Polnisch o. Tschechisch) und Südslavistik (Serbisch/Kroatisch) studiert werden.**

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Vorkenntnisse im Russischen bzw. in einer anderen slavischen Sprache können angerechnet werden, jedoch nur auf die bis zur Zwischenprüfung zu erbringenden sprachpraktischen Leistungen. ²Hierzu ist das Bestehen entsprechender Einstufungstests Voraussetzung.
- (2) Grundsätzlich sind Kenntnisse in westeuropäischen Fremdsprachen (v.a. Englisch) sowie in Griechisch und/oder Latein erwünscht.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) ¹Das Studium der genannten Studiengänge im Nebenfach soll in Ergänzung zum gewählten Hauptfach (siehe Kombinationsbestimmungen) Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen sowie Kenntnisse wesentlicher Inhalte und die Fähigkeit zur Anwendung grundsätzlicher Verfahren in begrenzten Bereichen des jeweiligen Faches vermitteln.
²Die sprachlichen Anforderungen im Russischen oder den anderen slavischen Sprachen können nicht mit den Gegebenheiten in den gebräuchlichsten westlichen Fremdsprachen verglichen werden. ³Unter "Russischkenntnissen" wird deshalb eine angemessene Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der russischen Hochsprache auf der Grundlage mindestens des Grundwortschatzes und einer guten Kenntnis der Grammatik und Idiomatik sowie eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache und ein entsprechendes Hörverständnis verstanden. ⁴Entsprechendes gilt für die anderen slavischen Sprachen.
- (2) Das Studium vermittelt den Studierenden Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:
 - Sprachbeherrschung in Wort und Schrift,
 - Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft,
 - Sprachgeschichte und Sprachwissenschaft,
 - Kunst- und Kulturgeschichte sowie Kulturwissenschaft,
 - Landeskunde.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

- (1) Inhalte des Grundstudiums sind:
 1. der Erwerb angemessener praktischer Kenntnisse im Russischen (im NF Russistik) bzw. der **Schwerpunktsprache** (im NF Slavistik);
 2. die Aneignung slavistischer Arbeitstechniken sowie der Erwerb von Grundkenntnissen über die slavischen Völker, Sprachen und ihre Kulturen;
 3. der Erwerb von Grundkenntnissen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. die Vertiefung der Fertigkeiten im Russischen (im NF Russistik) bzw. der **Schwerpunktsprache** (im NF Slavistik);
2. der Erwerb von speziellen Kenntnissen in den drei Bereichen Sprach-, Literatur- bzw. Kunst-/Kulturwissenschaft.

§ 5 Gliederung des Studiums im Nebenfach Russistik

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
1.-4.	Sprachausbildung Russisch	P	S	18
	Thematisches Proseminar nach Wahl	P	S	2
	Vorlesung aus der Slavistik nach Wahl	W	B	2

Bei Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachlern treten an die Stelle der Sprachausbildung wissenschaftliche Übungen und Seminare im Umfang von 6 Semesterwochenstunden.

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
5.-8.	Sprachausbildung Russisch	P	S	8
	Lektürekurs Alt- oder Neurussisch	P	S	2
	Hauptseminar in einem der drei Bereiche	P	S	2
	Proseminar in einem weiteren Bereich	P	S	2
	Vorlesungen aus der Slavistik nach Wahl	W	B	4

Die Abkürzungen bedeuten: P = Pflicht, W = Wahl, S = Schein, B = Beleg (mit oder ohne Nachweis).

Hinweis: Als thematisches Proseminar gelten nicht die Einführungen in das Fach.

§ 6 Gliederung des Studiums im Nebenfach Slavistik mit Schwerpunkt Russisch, Polnisch, Tschechisch oder Serbisch/Kroatisch

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
1.-4.	Ausbildung in der Schwerpunktsprache	P	S	16
	Thematisches Proseminar nach Wahl	P	S	2
	Wiss. Übung oder Proseminar nach Wahl*	P	S	2
	Vorlesung aus der Slavistik nach Wahl	W	B	2

Hinweis: Bei Muttersprachlerinnen bzw. Muttersprachlern treten an die Stelle der Sprachausbildung wissenschaftliche Übungen und Seminare im Umfang von 5 Semesterwochenstunden.

* Diese Übung entfällt bei Kombination mit HF Slavistik.

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Belegpflicht	Nachweis	SWS
5.-8.	Ausbildung in der Schwerpunktsprache	P	S	8
	Wiss. Übg. oder Seminare nach Wahl	P	S	4
	Hauptseminar in einem der drei Bereiche	P	S	2
	Proseminar in einem weiteren Bereich	P	S	2
	Vorlesung aus der Slavistik nach Wahl	W	B	2

Die Abkürzungen bedeuten: P = Pflicht, W = Wahl, S = Schein, B = Beleg (mit oder ohne Nachweis)

Hinweis: Wird das NF Slavistik mit dem HF Slavistik kombiniert, so beziehen sich die genannten Anforderungen in der Sprachausbildung auf eine dritte, noch nicht im Rahmen des Hauptfaches studierte slavische Sprache.

Hinweis: Als thematisches Proseminar gelten nicht die Einführungen in das Fach.

§ 7 Fachleistungsnachweise

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur oder äquivalente Leistungen in Form von Referaten und/oder Hausarbeiten voraus.

Teilstudienordnung

für das Fach 15 Kommunikationswissenschaft (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Magisterstudiums im Nebenfach Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache (vor allem Englisch) sind notwendig.
²Erwünscht sind darüber hinaus Erfahrungen in praktisch-journalistischer Arbeit, Arbeit in Pressestellen, PR-Abteilungen etc.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) ¹Der Studiengang soll Kenntnisse vermitteln, die in Kommunikationsberufen (z.B. im Journalismus, der Public Relations, der Organisationskommunikation, des Verlagswesens, etc.) benötigt werden.
²Zusammen mit den Kenntnissen, die das Hauptfach und das zweite Nebenfach vermitteln, soll der Teilstudiengang auf die genannten Berufsfelder vorbereiten.
- (2) Der Studiengang soll gründliche Kenntnisse in den Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, deren Methoden sowie Kenntnisse kommunikations-praktischer Methoden aus dem Journalismus und in der Public Relations vermitteln.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb von Grundkenntnissen zum Massenkommunikationssystem der Bundesrepublik Deutschland;
2. der Erwerb von Grundkenntnissen in der empirischen Kommunikationswissenschaft;
3. der Erwerb von Kenntnissen in einem speziellen kommunikationswissenschaftlichen Teilbereich.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. die Vertiefung der Grundkenntnisse in Kommunikationswissenschaft;
2. der Erwerb und die praktische Anwendung von Methoden kommunikations-wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt 40 SWS. ²Auf das Grundstudium entfallen 20 SWS, auf das Hauptstudium ebenfalls 20 SWS.

(2) Studienaufbau

1. Grundstudium

Fachgebiet und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Schein- pflicht (S)	SWS
drei Proseminare zur Kommunikationswissenschaft, (davon zwei mit einführendem Charakter)	P	S	6
Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Kommunikationswissenschaft incl. Journalistik, Public Relations und Organisationskommunikation	W		14

2. Hauptstudium

Lehrveranstaltungsart und Gegenstand	Pflicht (P) Wahl (W)	Schein- pflicht (S)	SWS
Haupt- oder Oberseminar zur Kommunikationswissenschaft	P	S	2
Vorlesung, Seminare und Übungen zur Kommunikationswissenschaft incl. Journalistik, Public Relations und Organisationskommunikation	W		18

§ 6 Fachleistungsnachweise

Proseminar „Massenkommunikationssystem der Bundesrepublik Deutschland“
 Proseminar „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“
 Seminar „Kommunikationswissenschaft“

1 Hauptseminar- oder Oberseminar-Schein Kommunikationswissenschaft

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder äquivalente Leistungen in Form von Referaten und/oder Hausarbeiten voraus.

Teilstudienordnung für das Fach 16.1 **Turkologie** **(Hauptfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach Turkologie im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

(gleichzeitig Voraussetzungen bis zur Zwischenprüfung)

¹Kenntnisse in Englisch und Französisch. ²Latinum oder (ersatzweise) Nachweise über drei Semester entsprechende Kenntnisse in Arabisch, Persisch oder einer slavischen Sprache.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Turkologie im Hauptfach soll die Grundlage vermitteln für eine berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Forschung und Lehre, im Dokumentations- und Bibliothekswesen, zwischenstaatlichen Beziehungen, Erwachsenenbildung, Verlags- und Pressewesen.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium der Turkologie
 - angemessene praktische Fähigkeiten im Türkei-Türkischen erwerben
 - eine sinnvolle Auswahl älterer und moderner Literatursprachen und Dialekte erlernen
 - die Geschichte und Kultur der türkischen Völker und Staaten unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit verstehen
 - die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung turkologischer Themen erwerben.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind

1. der Erwerb gründlicher aktiver und passiver Kenntnisse des Türkei-Türkischen
2. die Einführung in Teilgebiete der Turkologie, Osmanistik und Türkeikunde

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind

1. die Kenntnis der Geschichte der türkischen Sprachen und Literaturen im Überblick
2. der Erwerb vertiefter Kenntnisse über Geschichte und Kultur der türkischen Völker und Staaten unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit und der Gegenwart

§ 5 Gliederung des Studiums

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Nachweis		SWS
1.-4.	Sprachpraktische Ausbildung Türkisch	P	S	24
	Proseminar (I)	P	S	2
	Proseminar (II)	P	S	2
	Vorlesung/Übungen*	W		12

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet	Nachweis		SWS
5.-8.	Lektürekurse	W		12
	Haupt- oder Oberseminar (I)	P	S	2
	Haupt- oder Oberseminar (II)	P	S	2
	Vorlesung/Übung (Sprachgeschichte)	P	S	6
	Vorlesung/Übung (Neuosmanisch; weitere Turksprachen)	W		6

68

*Vorlesungen und Übungen können ins Hauptstudium übertragen werden.

Hinweis: Sprecherinnen und Sprecher des Türkischen als Muttersprache ersetzen die sprachpraktische Ausbildung des Grundstudiums durch Nachweis über Sprachgeschichte bzw. Neuosmanisch bzw. weitere Turksprachen im Umfang von 16 SWS.

Die Abkürzungen bedeuten:
P=Pflicht, W=Wahl, S=Schein

§ 6 Empfohlene studienbegleitende Aktivitäten

Aufenthalt in der Türkei bzw. einer Turkrepublik.

§ 7 Fachleistungsnachweise

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder äquivalente Leistungen in Form von Referaten und/oder Hausarbeiten voraus.

Teilstudienordnung

für das Fach 16.1 Turkologie

(Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Turkologie im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

(gleichzeitig Voraussetzungen bis zur Zwischenprüfung)

Kenntnisse in Englisch und Französisch oder Russisch.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Turkologie im Nebenfach soll die Grundlage vermitteln für eine berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Forschung und Lehre, im Dokumentations- und Bibliothekswesen, zwischenstaatlichen Beziehungen, Erwachsenenbildung, Verlags- und Pressewesen.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium der Turkologie im Nebenfach
 - angemessene praktische Fähigkeiten im Türkei-Türkischen erwerben
 - die Geschichte und Kultur der türkischen Völker und Staaten unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit verstehen.

§ 4 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind

1. der Erwerb gründlicher aktiver und passiver Kenntnisse des Türkei-Türkischen
2. die Einführung in Teilgebiete der Turkologie, Osmanistik und Türkikunde.

In beiden Studienabschnitten:

- Geschichte und Landeskunde der osmanischen und republikanischen Zeit.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind

1. die Kenntnis der Geschichte der türkischen Sprachen und Literaturen im Überblick
2. der Erwerb allgemeiner Kenntnisse über Geschichte und Kultur der türkischen Völker und Staaten unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Zeit und der Gegenwart.

§ 5 Gliederung des Studiums

a) Grundstudium

Fachsemester	Fachgebiet		Nachweis	SWS
1.-4.	Sprachpraktische Ausbildung Türkisch	P	S	20
	Proseminar (I)	P	S	2
	Proseminar (II)	P	S	2
	Vorlesung/Übungen*	W		4

b) Hauptstudium

Fachsemester	Fachgebiet		Nachweis	SWS
5.-8.	Lektürekurse	W		2
	Haupt- oder Oberseminar	P	S	2
	Vorlesung/Übungen*	W		4

36

*Vorlesungen und Übungen können ins Hauptstudium übertragen werden.

Hinweis: Sprecherinnen und Sprecher des Türkischen als Muttersprache ersetzen die sprachpraktische Ausbildung des Grundstudiums durch Nachweis über Sprachgeschichte bzw. Neuosmanisch bzw. weitere Turksprachen im Umfang von 16 SWS.

Die Abkürzungen bedeuten:
P=Pflicht, W=Wahl, S=Schein

§ 6 Empfohlene studienbegleitende Aktivitäten

Aufenthalt in der Türkei bzw. einer Turkrepublik.

§ 7 Fachleistungsnachweise

Die nach der Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzungen geforderten Leistungsnachweise (Scheine) setzen je eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Klausur oder äquivalente Leistungen in Form von Referaten und/oder Hausarbeiten voraus.

Teilstudienordnung

für das Fach 16.2 **Arabistik**

(Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Arabistik des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Arabistik im Nebenfach soll die Grundlagen für eine sprach- und literaturwissenschaftliche Beschäftigung mit der arabischen Welt vermitteln.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium der Arabistik
 - angemessene Kenntnisse im Arabischen erwerben, die sowohl zur sachgerechten Auswertung schriftlicher Quellen als auch zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation befähigen, wobei das Niveau der bestandenen Zwischenprüfung des Hauptfachs Arabistik zur Grundlage gemacht wird;
 - einen Überblick über die Grundzüge der Geschichte der arabischen Sprache und Literatur unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit sowie der Länderkunde gewinnen; genauere Kenntnisse zu ausgewählten Teilgebieten der arabischen Sprach- und Literaturwissenschaft erwerben.

§ 3 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb von gründlichen Kenntnissen der arabischen Grammatik unter Einschluss von Besonderheiten sowohl des klassischen Arabischen als auch des modernen Hocharabischen und die Aneignung eines arabischen Grundwortschatzes. Lernziel ist die Fähigkeit, einen mittelschweren arabischen Text unvokalisiert zu lesen und sich in einfacher Form in der Hochsprache auszudrücken;
2. der Erwerb von Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Geschichte der arabischen Sprache und Literatur im Kontext der Geschichte, Zeitgeschichte und Länderkunde der arabischen Welt;
3. das Kennenlernen der sprach- und literaturwissenschaftlichen Methoden sowie der Hilfsmittel, die für die Arabistik von besonderer Bedeutung sind, und die Einübung ihres Gebrauchs.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

der Erwerb einer vertieften Kenntnis eines ausgewählten Teilgebiets der Entwicklung der arabischen Sprache und Literatur vornehmlich in der Neuzeit unter Einbeziehung des historischen, zeitgeschichtlichen und länderkundlichen Kontextes.

§ 4 Verlauf des Studiums

Pflicht = P	Wahl-Pflicht = WP	Wahl = W	scheinpflichtig = s
Semester	Art der Veranstaltung		Semesterwochenstunden

a) Grundstudium:

1. - 4.	im Arabischen durch Besuch der Kurse Arabisch Ia, Ib und Ic bis IVa, IVb und IVc mit jeweils insgesamt 6 Unterrichtsstunden pro Semester. Scheine werden erteilt am Ende des zweiten Kurssemesters aufgrund einer Klausur und am Ende des vierten Kurssemesters aufgrund eines Leistungsnachweises nach Maßgabe des Dozenten.	Ps	24
	Proseminar	Ps	2
	Besondere Bestimmung: Wird das Nebenfach Arabistik mit dem Fach Islamkunde als Hauptfach kombiniert, so ist dieses Proseminar zusätzlich zu den islamkundlichen Proseminaren nachzuweisen.		
	Einführungsvorlesung oder -übung zur Geschichte der arabischen Literatur	P	2
	weitere Vorlesung/Übung	WP	2

b) Hauptstudium:

	arabistisches Haupt- oder Oberseminar auf der Basis arabischsprachiger Quellen	Ps	2
	Vorlesungen/Übungen	WP	4
	weitere Vorlesungen/Übungen	W	4

40

(davon 36 Pflicht und Wahlpflichtbereich)

Teilstudienordnung für das Fach 16.3 **Islamkunde** **(Hauptfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach Islamkunde im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Islamkunde im Hauptfach soll die Grundlagen vermitteln für eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in Bereichen wie Forschung und Lehre an Hochschulen, Dokumentations- und Bibliothekswesen, Auswärtiger Dienst, internationaler Kulturaustausch, interreligiöse Beziehungen, Erwachsenenbildung und Verlags- und Pressewesen.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium der Islamkunde
 - einen Überblick über die islamische Religion und das islamische Recht sowie über Kultur, Politik und soziale Wirklichkeit islamischer Länder in Geschichte und Gegenwart gewinnen, wobei neuzeitliche Entwicklungen besonders berücksichtigt werden sollen;
 - angemessene Kenntnisse im Arabischen und einer zweiten islamischen Kultursprache wie Persisch, Türkisch oder Urdu erwerben, die sie sowohl zur sachgerechten Auswertung schriftlicher Quellen als auch zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation befähigen;
 - repräsentative Werke des islamischen Schrifttums aus verschiedenen Sachgebieten und Epochen bis hin zur Gegenwart in der Originalsprache kennenlernen;
 - die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung islamkundlicher Themen erwerben.

§ 3 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb von gründlichen Kenntnissen der arabischen Grammatik unter Einschluss von Besonderheiten sowohl des klassischen Arabischen als auch des modernen Hocharabischen und die Aneignung eines arabischen Grundwortschatzes;
Lernziel ist die Fähigkeit, einen mittelschweren arabischen Text unvokalisiert zu lesen und sich in einfacher Form in der Hochsprache auszudrücken;
2. der Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten islamischen Kultursprache gemäß § 2 Abs. 2, 1. Spiegelstrich dieser Teilstudienordnung;
3. der Erwerb der Kenntnis der Grundtatsachen der islamischen Religion und Kultur;
4. das Kennenlernen der philosophischen, historischen, religions- und sozialwissenschaftlichen Methoden sowie der Hilfsmittel, die für die Islamkunde von besonderer Bedeutung sind, und die Einübung ihres Gebrauchs.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. die Erweiterung der Kenntnisse sowohl im modernen Hocharabischen als auch in älteren arabischen Sprachstufen bis hin zum Erwerb der Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten mit arabischsprachigen Quellen;
2. die Erweiterung der Grundkenntnisse in der gewählten zweiten islamischen Kultursprache;

3. der Erwerb einer vertieften Kenntnis ausgewählter Teilgebiete der islamischen Religion und Kultur wie etwa Koranexegese, Mystik, Staatstheorie, Sozialgeschichte, Entwicklung der islamischen Religion und Kultur in einzelnen Religionen oder Epochen.

§ 4 Verlauf des Studiums

Pflicht=P	Wahl-Pflicht=WP	Wahl=Wahl	scheinpflichtig=s
Semester	Art der Veranstaltung	Semesterwochenstunden	
a) Grundstudium			
1. - 4.	Sprachausbildung im Arabischen durch Besuch der Kurse Arabisch Ia, Ib und Ic bis IVa, IVb und IVc mit jeweils insgesamt 6 Unterrichtsstunden pro Semester. Scheine werden erteilt jeweils am Ende des zweiten Kurssemesters aufgrund einer Klausur und am Ende des vierten Kurssemesters aufgrund eines Leistungsnachweises nach Maßgabe des Dozenten.	Ps	24
	Sprachausbildung in der zweiten Sprache	Ps	8
	2 Proseminare	Ps	4
	Vorlesung „Einführung in den Islam“	P	2
	weitere Vorlesungen/Übungen	WP	4
b) Hauptstudium			
5. - 8.	Lektürekurse/Übungen auf der Basis arabischsprachiger islamischer Quellen	P	10
	weitere Lektürekurse/Übungen auf der Basis arabischsprachiger islamischer Quellen	W	6
	Fortsetzung der Ausbildung und Quellenlektüre in der zweiten Sprache	Ps	6
	Islamkundliche Hauptseminare		
	- auf der Basis arabischsprachiger Quellen	Ps	4
	- auf der Basis der zweiten Sprache	Ps	2
	Vorlesungen/Übungen	WP	8
	weitere Vorlesung/Übung	W	2

80

(davon 72 Pflicht und Wahlpflichtbereich)

§ 5 Empfohlene studienbegleitende Aktivitäten

Alle Studierenden des Hauptfaches Islamkunde sollen im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten an einem Feriensprachkurs in einem arabischen Land und an einer Exkursion in ein islamisches Land teilnehmen.

Teilstudienordnung für das Fach 16.3 **Islamkunde** **(Nebenfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Islamkunde des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienziele

- (1) Das Studium der Islamkunde im Nebenfach soll die Grundlagen vermitteln für die Beschäftigung mit der Geschichte, Religion und Kultur der islamischen Welt.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium der Islamkunde
 - ein Überblick über die islamische Religion und das islamische Recht sowie über Kultur, Politik und soziale Wirklichkeit islamischer Länder in Geschichte und Gegenwart gewinnen, wobei neuzeitliche Entwicklungen besonders berücksichtigt werden sollen;
 - angemessene Kenntnisse in einer islamischen Kultursprache (wie Arabisch, Persisch, Türkisch oder Urdu) erwerben, die sie sowohl zur sachgerechen Auswertung schriftlicher Quellen als auch zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation entsprechend den Anforderungen der Zwischenprüfung im entsprechenden Hauptfach befähigen;
 - die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung islamkundlicher Themen erwerben.

§ 3 Fachspezifische Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb von gründlichen Kenntnissen in einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf;
2. der Erwerb der Kenntnis der Grundtatsachen der islamischen Religion und Kultur;
3. das Kennenlernen der philologischen, historischen, religions- und sozial-wissenschaftlichen Methoden sowie der Hilfsmittel, die für die Islamkunde von besonderer Bedeutung sind, und die Einübung ihres Gebrauchs.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

der Erwerb einer vertieften Kenntnis eines ausgewählten Teilgebietes der islamischen Religion und Kultur wie etwa Koranexegese, Mystik, Staatstheorie, Sozialgeschichte, Entwicklung der islamischen Religion und Kultur in einzelnen Regionen oder Epochen.

§ 4 Verlauf des Studiums

Pflicht=P	Wahl-Pflicht=WP	Wahl=Wahl	scheinpflichtig=s
Semester	Art der Veranstaltung		Semesterwochenstunden
a) Grundstudium			
1. - 4.	Sprachausbildung in einer islamischen Kultursprache, die nicht zugleich Hauptsprache des Hauptfaches sein darf mit insgesamt 6 Unterrichtsstunden pro Semester. Scheine werden erteilt jeweils am Ende des zweiten Kurssemesters aufgrund einer Klausur und am Ende des vierten Kurssemesters aufgrund eines Leistungsnachweises nach Maßgabe des Dozenten.	Ps	24
	Proseminar	Ps	2
	Vorlesung „Einführung in den Islam“	P	2
	weitere Vorlesung/Übung	WP	2
b) Hauptstudium			
5. - 8.	islamkundliches Hauptseminar auf der Basis einer islamischen Kultursprache	Ps	2
	Vorlesungen/Übungen	WP	4
	weitere Vorlesungen/Übungen	W	4
			40
			(davon 36 Pflicht und Wahlpflichtbereich)

Teilstudienordnung

für das Fach 16.4 Iranistik: Sprachen, Geschichte und Kultur (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang "Iranistik: Sprache Geschichte und Kultur" (Kurzbezeichnung: "Iranistik") an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Zwischenprüfungsordnung und Magisterprüfungsordnung) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für diesen Studiengang.

§ 2 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit bis zum vollständigen Abschluss der Magisterprüfung in der Regel neun Fachsemester, unbeschadet geringfügiger Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben können und von der Studentin bzw. vom Studenten nicht zu vertreten sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium soll zum Winter aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Studium der Iranistik werden Kenntnisse des Englischen und Französischen oder Russischen vorausgesetzt. ²Diese Kenntnisse müssen spätestens vor Antritt zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis erfolgt entweder durch Schulzeugnisse (Sekundarstufe) über drei aufeinander folgende, aufsteigende Schuljahre oder durch einen am Lehrstuhl für Iranistik abzulegenden Sprachtest.
- (2) ¹Eine Voraussetzung für das Studium der Iranistik im Hauptfach ist das Latinum. ²Das Latinum muss spätestens vor Antritt zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. ³Es kann durch den Nachweis entsprechender Grundkenntnisse im Arabischen, im Russischen oder im Türkischen (einschließlich Osmanisch-Kenntnisse) im Umfang von mindestens drei Semestern ersetzt werden.

§ 5 Ziele des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang soll in die wissenschaftliche Beschäftigung mit Sprache, Geschichte und Kultur des östlichen Verbreitungsgebiets islamisch geprägter Zivilisation einführen, in dem das Neupersische bis in die frühe Moderne als die wichtigste Verkehrssprache galt oder heute noch dominiert (Iran, Afghanistan und Tadschikistan sowie Nachbarländer). ²Die Ausbildung soll sowohl auf künftige wissenschaftliche (orientalistische) Laufbahnen als auch auf nicht akademische berufliche Tätigkeit vorbereiten, in der umfassendes Wissen über den Orient, vor allem den kulturell iranisch geprägten Raum, in Verbindung mit den notwendigen Sprachkenntnissen im Mittelpunkt steht. ³Durch die Wahl geeigneter Fächerkombinationen kann der Kompetenzbereich ausgeweitet bzw. vertieft werden (s. § 6).
- (2) Im Verlauf des iranistischen Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
 - gründliche aktive und passive Kenntnisse des Persischen (gegenwärtige Standardsprache Irans = "Farsi")
 - fachsprachliche Aspekte des Persischen
 - persische Sprachgeschichte, sprachwissenschaftliche Grundkenntnisse der Iranistik

- Kenntnisse der Grundlagen und Voraussetzungen philologischen Arbeitens im Bereich des Persischen
- Kenntnisse der zeitgenössischen Varianten des Persischen in Tadschikistan ("Tadschiki") und in Afghanistan ("Dari")
- Grundkenntnisse des Arabischen und/oder einer anderen Komplementärsprache des Persischen (Auswahl gemäß Lehrangebot)
- Grundkenntnisse der Literaturen persischsprachiger Länder
- Geschichte, Politik und Landeskunde der persischsprachigen Länder (Iran, Afghanistan und Tadschikistan) sowie der mit ihnen historisch oder gegenwärtig in Kulturkontakt stehenden Nachbarn (z.B. mittelasiatische Republiken, Kaukasus, Subkontinent)
- Vertrautheit mit kulturwissenschaftlichen Methoden und dem aktuellen internationalen Stand der Iranforschung
- Vorbereitung auf einen möglichen Studienaufenthalt in Iran

§ 6 Fächerkombinationen: Wahl von Haupt- und Nebenfächern

- (1) ¹Für das ordnungsgemäße Magisterstudium ist das erfolgreiche Studium eines Hauptfachs und von zwei Nebenfächern erforderlich. ²Die Kombination von Haupt- und Nebenfächern ist durch die Magisterprüfungsordnung festgelegt (§§ 27 und 28). ³Für das Studium der Iranistik als eines sowohl philologisch als auch areal ausgerichteten Faches kommt der Wahl der zu kombinierenden Fächer besondere Bedeutung zu. ⁴Der Entscheidung darüber soll unbedingt eine individuelle, fachspezifische Studienberatung vorangehen. ⁵Drei Kombinationstypen sind verhältnismäßig häufig:
1. ¹Zwei oder drei orientalistische Fächer; diese Kombination empfiehlt sich für Sprachbegabte und -interessierte, ferner für alle, die das Fach Islamkunde in ihren iranistischen Horizont einbeziehen wollen. ²Achtung: Bei Kombinationen mit Islamkunde muss unbedingt Arabisch gelernt werden!
 2. Kombination mit wenigstens einem nichtorientalistischen kulturwissenschaftlichen Fach; hier sollte vor allem angestrebt werden, methodische Ansätze aus solchen Fächern in größerem Umfang zu erwerben (z.B. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Geschichte, aber auch Philosophie, Soziologie, Politologie, Geographie etc.)
 3. Kombination mit Fächern, die auf berufspraktische Orientierung abzielen (z.B. Kommunikationswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik, Informatik etc.)
- (2) Bei der Wahl von Fächern aus Fakultäten, für die die Magisterprüfungsordnung nicht gilt, sind die dort geltenden Nebenfachprüfungsbestimmungen zu konsultieren.

§ 7 Die Entscheidung, verbindlich als zusätzliche Sprache zum Persischen entweder Arabisch oder eine Komplementärsprache zu studieren

¹Studierende des Faches Iranistik müssen im Grundstudium neben Persisch entweder Arabisch oder eine Komplementärsprache des Persischen erlernen. ²Bei den Komplementärsprachen handelt es sich um Sprachen, die in Geschichte und/oder Gegenwart eng mit dem Persischen verbunden, jedoch nicht notwendiger Weise auch mit ihm sprachgeschichtlich verwandt sind. ³Als Komplementärsprache kommen in Bamberg grundsätzlich die beiden iranischen Sprachen Kurdisch oder Paschtu, die Turksprachen Aserbaidschanisch und Usbekisch sowie die neuindische Sprache Urdu in Frage. ⁴Es wird aber in der Regel jeweils nur eine Sprache angeboten. ⁵Die Entscheidung für Arabisch oder die jeweils angebotene Komplementärsprache muss gemäß Vorlesungsangebot spätestens vor Beginn des zweiten Studienseesters getroffen werden.

§ 8 Fachspezifische Inhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

1. der Erwerb gründlicher Kenntnisse im Persischen
2. der Erwerb von Grundkenntnissen im Arabischen oder **einer** Komplementärsprache des Persischen

3. der Erwerb von Kenntnissen von Geschichte und Landeskunde von Ländern und Regionen, die entweder persischsprachig sind (Iran, Afghanistan, Tadschikistan) oder in Geschichte und Kultur vom Persischen geprägt worden sind (vorostrisches Anatolien, Kaukasus, Mittelasien und der Subkontinent); ein Proseminar und über jeweils acht Semester in fester Abfolge angebotene kulturgeschichtliche Überblicksveranstaltungen (in der Regel Vorlesungen) dienen diesem Ziel.
4. der Erwerb von Kenntnissen im Bereich der iranischen Sprachwissenschaft, vor allem der sprachgeschichtlichen Entwicklung des Persischen
5. der Erwerb von Kenntnissen wichtiger bibliographischer Hilfsmittel der Iranistik und der Befähigung zur wissenschaftlichen Transkription von für das Studium der Iranistik einschlägigen Sprachen

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

1. Vertiefung der Fertigkeiten im Persischen und Festigung der Kenntnisse im Arabischen oder der Komplementärsprache des Persischen
2. Erwerb wissenschaftlicher Vertrautheit mit älterer und moderner persischer Literatur
3. Erwerb wissenschaftlicher Vertrautheit mit der Geschichte des persischsprachigen und kulturell vom Persischen geprägten Raumes (einschließlich Zeitgeschichte) sowie Umgang mit den persischsprachigen Quellen dazu
4. Ausbau und Vertiefung landeskundlicher und kulturgeschichtlicher Kenntnisse
5. Ein einsemestriger Studienaufenthalt in einem persischsprachigen Land - üblicherweise in Iran - wird dringend empfohlen. Er dient der weiteren Festigung persischer Sprachkenntnisse und der Vertiefung landeskundlicher Kenntnisse. Auf die durch den Bamberger Lehrstuhl für Iranistik organisierten Programme und Stipendienmöglichkeiten wird hingewiesen.

§ 9 Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und in ein fünfsemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

³Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend den nachfolgenden Studienplänen (§ 10) auf das Grund- und das Hauptstudium. ⁴Dabei finden die folgenden Lehrveranstaltungsarten Anwendung: Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare (Oberseminare), Seminare/Übungen, Einführungskurse, Übersichtsveranstaltungen, sprachpraktischer Unterricht. ⁵Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Grundstudium des Faches Iranistik ca. 42 (Haupt- und Nebenfach) und im Hauptstudium ca. 30 (Hauptfach) bzw. 20 (Nebenfach). ⁶Die verhältnismäßig hohe Zahl der SWS ist durch den Anteil des Sprachunterrichts an dem Gesamtprogramm bedingt.

(2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Grundstudium wird nachgewiesen durch Klausur oder Hausarbeit und/oder Referat. ²Die erfolgreiche Teilnahme am Persischunterricht (I bis IV) wird durch den Erwerb des "Persicum" (das ist "Persisch I-IV") nachgewiesen, für das eine mehrteilige Klausur zu bestehen ist. ³Semesterabschlussklausuren können abgehalten werden, sie ersetzen jedoch nicht das "Persicum". ⁴Im Hauptstudium sind für Hauptseminare (Oberseminare) eine Hausarbeit und/oder ein Referat zu erbringen. ⁵Im Fall von Übungen/Seminaren sind nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson auch mündliche Prüfungsleistungen möglich. ⁶Grundsätzlich bestimmt die jeweilige Lehrperson, welche Leistungsart zu erbringen ist.

⁷Die nach § 9 Abs. 1 Punkt d und § 52c der Zwischenprüfungsordnung und § 16 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 44c der Magisterprüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise ("Scheine") müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet sein.

(3) ¹Im Grundstudium (Haupt- und Nebenfach) und im Hauptstudium (Hauptfach) werden in einigen Fällen Nachweise der regelmäßigen Teilnahme verlangt. ²In diesem Fall ist nur die Teilnahme, nicht der Erfolg zu bestätigen. ³Auf Wunsch der Kandidatinnen und Kandidaten und bei Zustimmung der Lehrperson kann darüber hinaus auch die erfolgreiche Teilnahme durch Klausur, Hausarbeit, Referat oder mündliche Prüfung nachgewiesen werden. ⁴Über die Art des Nachweises entscheidet stets die Lehrperson.

§ 10 Studienpläne

¹Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus den Studienplänen, die von der Fakultät aufgestellt werden. ²Die Studienpläne geben, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und machen für jede Lehrveranstaltung folgende Angaben: Themenkreis, Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter, Lehrveranstaltungsart, Zahl der Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte. ³Die ECTS-Punkte werden gemäß dem jeweiligen Lehrveranstaltungstyp pro 2 SWS angegeben.

Abkürzungen:

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, B = Belegpflichtig, Sch = Scheinpflchtig im Sinne des Nachweises erfolgreicher Teilnahme, T = Scheinpflchtig im Sinne der Bestätigung regelmäßiger Teilnahme, HF = Hauptfach, NF = Nebenfach

V = Vorlesung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar (oder Oberseminar), Ü = Übung, ÜV = Übersichtsveranstaltung, EK = Einführungskurs, SU = Sprachpraktischer Unterricht, S = Seminarveranstaltung, schrf = schriftlich, mdl = mündlich

1. bis 4. Semester: Grundstudium

HF

bei Vertiefung mit Arabisch

Persisch I (a,b,c; Beginn: 1. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Persisch II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch III (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch IV (a,b,c), Abschluss: "Persicum"	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Arabisch I (Beginn 3. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Arabisch II	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS

dazu alternativ: bei Vertiefung mit einer anderen Komplementärsprache des Persischen

Persisch I (a,b,c; Beginn: 1. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Persisch II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch III (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch IV (a,b,c) Abschluss: "Persicum"	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Arabische Elemente in der persischen Grammatik	P	Sch	Ü	2 SWS	4 ECTS
Komplementärsprache I (a,b,c; Beginn: 2. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Komplementärsprache II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
1. Proseminar (Propädeutikum) im 1. Semester	P	Sch	PS	2 SWS	4 ECTS
2. Proseminar im 2. Semester	P	Sch	PS	2 SWS	6 ECTS
3. Proseminar im 3. oder 4. Semester	P	Sch	PS	2 SWS	6 ECTS
2 Übersichtsveranstaltungen aus der Iranistik à 2 SWS					

(1. bis 4. Semester)	WP	T	V/ÜV	4 SWS	4 ECTS
----------------------	----	---	------	-------	--------

NF

Persisch I (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Persisch II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch III (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch IV (a,b,c)					
Abschluss: „Persicum“	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
1. Proseminar (Propädeutikum)	P	Sch	PS	2 SWS	4 ECTS
2. Proseminar	P	Sch	PS	2 SWS	6 ECTS
Übersichtsveranstaltung	P	T	V/VÜ	2 SWS	2 ECTS

5. bis 8. Semester: Hauptstudium**HF**

zwei Haupt- oder Ober- seminare à 2 SWS	P	Sch	HS	4 SWS	16 ECTS
zwei persische Lektüre- veranstaltungen à 2 SWS	P	Sch	Ü/S	4 SWS	8 ECTS
Einführung in das Tadschikische oder Dari	P	Sch	EK	2 SWS	4 ECTS
Tadschikisch/ Dari Lektüre	P	Sch	Ü/S	2 SWS	4 ECTS
Vorlesungen	WP		V	6 SWS	
Übungen, Seminar- veranstaltungen zu Sachthemen	WP		Ü/S	10 SWS	

bei Vertiefung mit Arabisch:

Teilnahme an einem Arabischkurs	P	T	SU	6 SWS	10 ECTS
------------------------------------	---	---	----	-------	---------

bei Vertiefung mit Komplementärsprache:

Lektüre in der Komplementärsprache	P	Sch	SU	2 SWS	4 ECTS
---------------------------------------	---	-----	----	-------	--------

NF

ein Haupt- oder Oberseminar	P	Sch	HS	2 SWS	8 ECTS
eine persische Lektüreveranstaltung	P	Sch	Ü/S	2 SWS	4 ECTS
Übersichtsveranstaltung	P	Sch	V/S	2 SWS	2 ECTS
Vorlesungen	WP		V	4 SWS	
Übungen, Seminar- veranstaltungen zu Sachthemen	WP		Ü/S	8 SWS	

Teilstudienordnung

für das Fach 16.5 Islamische Kunstgeschichte und Archäologie (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie als **Haupt- und Nebenfach** im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Definition des Faches

¹Islamische Kunstgeschichte und Archäologie ist die Wissenschaft von den visuell erfassbaren Denkmälern der islamischen Welt vom siebten Jahrhundert bis in die Neuzeit. ²Geographisch erstreckt sich das Gebiet der islamischen Kultur vom Mittelmeerraum bis Indien bzw. Indonesien und Zentralasien. ³Aufgabe ist es, diese Zeugnisse in ihren Gattungen (Architektur, Kleinkunst, Malerei und Plastik) zu sammeln, zu ordnen und in ihrem historischen Kontext in einer Synopse zu erklären. ⁴Zur Interpretation werden, soweit vorhanden, schriftliche Quellen herangezogen, um jeweils relevante historische, religiöse, kunst- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge zu erschließen.

§ 3 Berufsmöglichkeiten

¹Das Studium der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie kann mit unterschiedlicher Akzentuierung der Fächer betrieben werden. ²Ein Abschluss kann zu Tätigkeiten in folgenden Bereichen führen:

- Universität
- zentrale Forschungseinrichtungen (z. B. Deutsches Archäologisches Institut)
- Museen
- Denkmalschutz
- Wirtschaft (Kunsthandel, Verlagwesen, Medien).

³Eine Promotion ist meist Voraussetzung für eine derartige Tätigkeit.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie ergeben sich aus den allgemeinen Vorschriften für die Zulassung zum Hochschulstudium. ²Darüber hinaus sind für die Zulassung zur Magisterprüfung die Kenntnis einer orientalischen Sprache, die im Verlauf des Studiums erworben werden muss, und Kenntnisse in zwei europäischen Fremdsprachen nachzuweisen. ³Kenntnisse moderner europäischer Sprachen, die den Umgang mit der entsprechenden Fachliteratur erlauben, sollten frühzeitig erworben werden. ⁴Der Nachweis ist spätestens bei Referaten zu erbringen. ⁵Es wird empfohlen, bei dem Studium der Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie im Hauptfach eine Kombination 1) mit einem der Fächer der allgemeinen Kunstgeschichte, der Bauforschung und Baugeschichte oder der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und 2) mit einem Fach der orientalistischen Fächergruppe zu wählen.

§ 5 Studienziele

Das Magisterstudium im Hauptfach soll

- Kenntnisse auf den wichtigsten Gebieten der Islamischen Kunstgeschichte vermitteln,
- die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit mit den relevanten wissenschaftlichen Methoden vermitteln,
- im Hauptstudium durch vertiefte Kenntnisse zu einem Forschungsschwerpunkt führen,

- Grundbegriffe der islamischen Religion und Geschichte vermitteln
- zur Kenntnis einer zu wählenden orientalischen Sprache (Arabisch, Persisch oder Türkisch) führen,
- Grundkenntnisse in der praktischen Feldforschung (z. B. Grabung, Bauaufmaß) vermitteln.

§ 6 Studieninhalte

¹Die Studieninhalte umfassen Denkmäler der islamischen Welt in ihren verschiedenen Gattungen. ²Sie erstrecken sich

- chronologisch vom siebten Jahrhundert bis in die Neuzeit,
- auf die Gattungen Architektur, Malerei und Kleinkunst,
- methodisch auf Formanalysen, Ikonographie, Auswertung von Primärquellen und praktische Feldforschung.

§ 7 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Das Studium der islamischen Kunstgeschichte und Archäologie gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Das Grundstudium soll nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen werden. ³Der Umfang der für ein planmäßiges Studium höchstens erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach 68 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, im Nebenfach 34 SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, die sich wie folgt verteilen:

Grundstudium (Semester 1-4), Hauptfach

Lehrveranstaltung	Zahl	scheinpflichtig	SWS
Vorlesung im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie	4	nein	8
Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie	1	ja	2
zwei Proseminare im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, davon kann eines durch eine Übung ersetzt werden	2	ja	4
Kurse in der zu wählenden Grundsprache, I-IV		ja	24
Einführung in die Islamkunde (für Studierende, deren Nebenfach nicht Islamkunde ist)	1	ja	2
Einführung in Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte (für Studierende, deren Nebenfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie ist)	1	ja	2
Exkursion von mindestens 4 Einzeltagen	1	ja	4 Tage
Praktikum (Grabung, Bauaufmaß oder Museum)	1	ja	2 Wochen

Grundstudium (Semester 1-4), Nebenfach

Lehrveranstaltung	Zahl	scheinpflichtig	SWS
Vorlesung im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie	4	nein	8
Einführung in die Islamische Kunstgeschichte und Archäologie	1	ja	2
zwei Proseminare im Fach Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, davon kann eines durch eine Übung ersetzt werden	2	ja	4
Einführung in die Islamkunde (für Studierende, deren Hauptfach nicht Islamkunde ist)	1	ja	2
Einführung in Methoden und Hilfsmittel der allgemeinen Kunstgeschichte (für Studierende, deren Hauptfach nicht Kunstgeschichte oder Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit ist)	1	ja	2
Exkursion von mindestens 3 Einzeltagen	1	ja	3 Tage

Hauptstudium (Semester 5-8), Hauptfach

Lehrveranstaltung	Zahl	scheinpflichtig	SWS
Vorlesung	4	-	8
drei Hauptseminare, davon kann eines durch eine Übung ersetzt werden	3	ja	6
Lehrgrabung, wahlweise in Kombination mit Museumspraktikum oder Bauaufmaß	1	ja	6 Wochen
Übung oder Seminar zur archäologischen Methodik und Praxis (Einführung in EDV-Verfahren, elektron. Bildverarbeitung u. Datenbankverwaltung etc.)	1	-	2
Exkursion von mindestens 4 Einzeltagen		ja	4 Tage
Hauptseminar aus dem Fachgebiet der gewählten Hauptsprache	1	ja	2
Lehrveranstaltungen (Vorlesungen/Hauptseminare/Übungen) zur schwerpunktmäßigen Vertiefung	3	-	6

Hauptstudium (Semester 5-8), Nebenfach

Lehrveranstaltung	Zahl	scheinpflichtig	SWS
Vorlesung	4	-	8
zwei Hauptseminare, davon kann eines durch eine Übung ersetzt werden	2	ja	4
Exkursion von mindestens 2 Einzeltagen		ja	2 Tage
Islamkundliche Vorlesungen (für Kunsthistoriker)	2	-	4
Kunsthistorische Vorlesungen (für Orientalisten)	2	-	4

§ 8 Leistungsnachweise

¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein bestätigt. ²Die Voraussetzung dafür ist eine mit „ausreichend“ bewertete Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung, die in Form von Referaten und/oder Hausarbeiten erworben werden kann. ³Bei Übungen, Exkursionen und Praktika kann die Teilnahme durch unbenotete Scheine bestätigt werden.

Teilstudienordnung

für das Fach 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (Hauptfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache.

³Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder die Lateinkenntnisse können auch während des Studiums nachträglich erworben werden.

§ 3 Fachspezifische Studienziele und Berufsfelder

(1) Das Studium soll neben profunder Kenntnis des Fundstoffes eingehende Vertrautheit mit den Methoden der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie in Theorie und Praxis vermitteln und die bzw. den Studierenden in die Lage versetzen, wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln, Belange der Archäologie in der Verwaltungspraxis verantwortlich zu vertreten sowie Themen und Erkenntnisse der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie einer interessierten Öffentlichkeit nahe zu bringen.

(2) ¹Ein Abschluss des Studiums der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie qualifiziert den Absolventen zu Tätigkeiten in den Bereichen

- Bodendenkmalpflege (im Rahmen der Landes- oder Kreisarchäologie),
- Museen und Ausstellungswesen (zumeist in staatlichen oder kommunalen Institutionen),
- Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

²Außerdem können mögliche Tätigkeitsfelder in privatwirtschaftlich arbeitenden Ausgrabungsfirmen sowie im Bereich von Öffentlichkeitsarbeit und Medien liegen.

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie ist eine historisch arbeitende Kulturwissenschaft.

²Ausgehend von den materiellen Hinterlassenschaften (Funde und Befunde) erforscht sie Umwelt, Wirtschaft und soziale Organisationsform der frühen Menschheit ebenso wie Kunst, Brauchtum und Religion, soweit jene einen materiellen Niederschlag finden. ³Ihr Ziel ist somit die Analyse und Rekonstruktion kulturgeschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungsprozesse über den zeitlich-räumlichen Rahmen schriftlicher Überlieferung hinaus. ⁴Die Ur- und Frühgeschichte beginnt mit dem Auftreten des Menschen und endet zeitlich und räumlich dort, wo neben die Bodenfunde in erheblichem Umfang schriftliche Quellen treten.

(2) ¹Zeitlich umfasst die Urgeschichte die Epochen des Paläo-, Meso- und Neolithikums, der Kupferzeit (Äneolithikum bzw. Chalkolithikum) sowie der Bronze- und Eisenzeit. ²Die Erforschung des Paläolithikums nimmt hierbei eine Sonderstellung ein, da sie sich infolge der engen Verflechtung mit den Naturwissenschaften (insbesondere Paläoanthropologie und Quartärgeologie) zu einer eigenen Disziplin entwickelt hat.

³Die Frühgeschichte Mitteleuropas umfasst den Zeitraum von der Spätantike bis zum Beginn des Hochmittelalters unter Heranziehung vornehmlich archäologischer, aber auch historischer Quellen. ⁴Außerhalb Mitteleuropas ist die Abgrenzung zwischen Ur- und Frühgeschichte traditionell durch das Einsetzen schriftlicher Überlieferung gegeben, je nach Kulturraum bestehen entsprechende zeitliche Unterschiede zu Mitteleuropa.

- (3) ¹Geographisch wird die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, obgleich prinzipiell nicht räumlich beschränkt, zumeist auf Europa bezogen, wobei auch die angrenzenden Räume West- und Zentralasiens sowie Nordafrikas zu berücksichtigen sind. ²In den meisten vorgeschichtlichen Epochen kommt den kulturellen Gegebenheiten und Entwicklungen Südosteuropas und des östlichen Mittelmeerraumes eine besondere Bedeutung für das Verständnis der Archäologie Mittel-, Nord- und Westeuropas zu, da die erstgenannten Regionen vielfach eine Mittlerfunktion zu den frühen Innovationszentren Klein- und Vorderasiens und ihren späteren Hochkulturen einnehmen.
- (4) ¹Da die Quellen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie ausschließlich oder überwiegend gegenständlicher Natur sind (Bodendenkmäler und Fundobjekte), unterscheiden sich ihre Methoden von jenen der historischen Fächer im engeren Sinne. ²Im Wesentlichen umfassen sie Methoden der Feldforschung (Prospektion, Ausgrabung), Methoden der Analyse von Funden und Befunden (Klassifikation, relative und absolute Altersbestimmung, räumliche Verbreitung, Material- und Herkunftsbestimmung, Analysen von Funktion und Technologie), archäoökologische Methoden in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Bio- und Geowissenschaften sowie schließlich Methoden der Interpretation und Rekonstruktion kulturgeschichtlicher Verhältnisse und Prozesse (Experiment, historische/ethnologische Analogie, Modellbildung und Verifikation).
- (5) ¹Der gegenständliche Charakter ur- und frühgeschichtlicher Archäologie Quellen und die Notwendigkeit des visuellen Erfassens und Vergleichens verleihen Exkursionen zu Museen und Geländedenkmälern einen besonderen Stellenwert innerhalb des Studiums der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie. ²Ebenso erfordern die unter § 3 Abs. 2 genannten Berufsfelder die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse innerhalb des Studiums in Form von Gelände- (Ausgrabung, Prospektion) und Museumspraktika.
- (6) ¹Im Rahmen des Magisterstudiums der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie wird überblickhafte Kenntnisvermittlung durch exemplarisch vertiefende Lehrveranstaltungen ergänzt. ²Die geographische und zeitliche Breite des Faches macht darüber hinaus eine Abrundung und Vertiefung des Lehrstoffes durch intensives Eigenstudium notwendig. ³Die Fähigkeit zu derart selbständigem und kritischem Arbeiten zu entwickeln, ist ein wesentlicher Inhalt des Studiums im Hauptfach.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in die Abschnitte des Grund- und Hauptstudiums mit jeweils vier Semestern Dauer. ²Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. ³Ihr erfolgreicher Abschluss ist Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptstudium, das mit dem Magistergrad abgeschlossen wird. ⁴Für die Magisterprüfung ist das neunte Semester vorgesehen. ⁵Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt unter Anrechnung der Exkursionstage und Praktika im Hauptfach höchstens 72 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (2) Im Hauptfach umfasst das Magisterstudium die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen und Praktika:

Grundstudium (Semester 1-4)

L e h r v e r a n s t a l t u n g	Zahl	schein- pflichtig	SWS*
Zyklusvorlesung (Periodenüberblick der Ur und frühgeschichtlichen Archäologie)	4	-	8
PS Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (zweisemestrig) I: Forschungsgeschichte und Quellenkunde, II: Methoden	1	ja	4

PS/S zu ur-/frühgeschichtlichen Perioden und/oder regionalen Themen	2	2 von 2	4
Ü/S zur Material- und Formenkunde, Technologie/Ergologie (z. B. Bestimmungsübungen zu Steingeräten, Keramik, Metallformen oder speziellen Fundgruppen)	2	1 von 2	2 (4)
Ü/S zur archäologischen Methodik und Praxis (z.B. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Prospektions- und Grabungstechnik, Einführung in die Statistik, Zeichnen archäologischer Funde)	2	1 von 2	2 (4)
Geländepraktikum, Lehrgrabung und/oder Teilnahme an Grabungen der Bodendenkmalpflege	2	ja	≥6 Wo
Kurzexkursionen (Museen, Grabungen, Geländedenkmäler)		ja	6 Tage

Hauptstudium (Semester 5-8)

L e h r v e r a n s t a l t u n g	Zahl	schein- pflichtig	SWS*
Vorlesungen	4	-	8
HS/OS zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden, regionalen Überblicken oder thematischen Fragestellungen	3	3 von 3	6
Kolloquium für Magistranden/Doktoranden	1	-	2
Ü/S [Fortgeschrittene] zur archäologischen Methodik und Praxis (z.B. Statistik und EDV-Verfahren in der Archäologie, Geländeaufnahme archäologischer Denkmäler, Ausstellungskonzipierung, experimentelle Archäologie); anrechenbar sind auch entsprechende Veranstaltungen aus dem Fach Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	2	1 von 2	2 (4)
Teilnahme an Lehr-, Rettungs- oder Forschungsgrabungen, anrechnungsfähig auch ein Praktikum im Bereich Fundbearbeitung/ Inventarisierung oder archäologische Öffentlichkeitsarbeit (Museen, Denkmalpflege, Medien)	≥2	ja	≥10 Wo (gesamt)
Größere Exkursionen (mindestens 7 Tage Dauer)	2	ja	14 Tage
Kurzexkursionen (unter Anrechnung der Exkursionstage aus dem Grundstudium)		ja	10 Tage

*) Angaben beziehen sich auf SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; empfohlene SWS in ().

§ 6 Leistungsnachweise

¹Voraussetzung des Scheinerwerbs ist der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten individuellen Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Als Bewertungsgrundlage können im Grundstudium Referat, Hausarbeit und/oder Klausur, im Hauptstudium Referat oder Hausarbeit dienen. ³Bei Übungen, Exkursionen und Praktika kann die Teilnahme auch durch unbenotete Scheine bestätigt werden.

Teilstudienordnung

für das Fach 17.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Das Studium soll neben überblickhafter Kenntnis des Fundstoffes eine Vertrautheit mit den Ergebnissen und Methoden der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie vermitteln und die bzw. den Studierenden in die Lage versetzen, wissenschaftliche Fragestellungen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie nachzuvollziehen sowie ihre Themen und Erkenntnisse zu seinem Hauptfach in Beziehung zu setzen.

§ 4 Studieninhalte

- (1) ¹Die Vor- und Frühgeschichte ist eine historisch arbeitende Kulturwissenschaft. ²Ausgehend von den materiellen Hinterlassenschaften (Funde und Befunde) erforscht sie Umwelt, Wirtschaft und soziale Organisationsform der frühen Menschheit ebenso wie Kunst, Brauchtum und Religion, soweit jene einen materiellen Niederschlag finden. ³Ihr Ziel ist somit die Analyse und Rekonstruktion kulturgeschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungsprozesse über den zeitlich-räumlichen Rahmen schriftlicher Überlieferung hinaus. ⁴Die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie beginnt mit dem Auftreten des Menschen und endet zeitlich und räumlich dort, wo neben die Bodenfunde in erheblichem Umfang schriftliche Quellen treten.
- (2) ¹Zeitlich umfasst die Urgeschichte die Epochen des Paläo-, Meso- und Neolithikums, der Kupferzeit (Äneolithikum bzw. Chalkolithikum) sowie der Bronze- und Eisenzeit. ²Die Erforschung des Paläolithikums nimmt hierbei eine Sonderstellung ein, da sie sich infolge der engen Verflechtung mit den Naturwissenschaften (insbesondere Paläoanthropologie und Quartärgeologie) zu einer eigenen Disziplin entwickelt hat.

³Die Frühgeschichte Mitteleuropas umfasst den Zeitraum von der Spätantike bis zum Beginn des Hochmittelalters unter Heranziehung vornehmlich archäologischer, aber auch historischer Quellen. ⁴Außerhalb Mitteleuropas ist die Abgrenzung zwischen Ur- und Frühgeschichte traditionell durch das Einsetzen schriftlicher Überlieferung gegeben, je nach Kulturraum bestehen entsprechende zeitliche Abweichungen.
- (3) ¹Geographisch wird die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, obgleich prinzipiell nicht räumlich beschränkt, zumeist auf Europa bezogen, wobei auch die angrenzenden Räume West- und Zentralasiens sowie Nordafrikas zu berücksichtigen sind. ²In den meisten vorgeschichtlichen Epochen kommt den kulturellen Gegebenheiten und Entwicklungen Südosteuropas und des östlichen Mittelmeerraumes eine besondere Bedeutung für das Verständnis der Archäologie Mittel-, Nord- und Westeuropas zu, da die erstgenannten Regionen vielfach eine Mittlerfunktion zu den frühen Innovationszentren Klein- und Vorderasiens und ihren späteren Hochkulturen einnehmen.

- (4) ¹Da die Quellen der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie ausschließlich oder überwiegend gegenständlicher Natur sind (Bodendenkmäler und Fundobjekte), unterscheiden sich ihre Methoden von jenen der historischen Fächer im engeren Sinne. ²Im Wesentlichen umfassen sie Methoden der Feldforschung (Prospektion, Ausgrabung), Methoden der Analyse von Funden und Befunden (Klassifikation, relative und absolute Altersbestimmung, Verbreitungsanalysen, Material- und Herkunftsbestimmung, Analyse von Funktion und Technologie), archäoökologische Methoden in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Bio- und Geowissenschaften sowie schließlich Methoden der Interpretation und Rekonstruktion kulturgeschichtlicher Verhältnisse und Prozesse (Experiment, historische/ethnologische Analogie, Modellbildung und Verifikation).
- (5) ¹Der gegenständliche Charakter ur- und frühgeschichtlicher Quellen und die Notwendigkeit des visuellen Erfassens und Vergleichens verleihen Exkursionen zu Museen und Geländedenkmälern einen besonderen Stellenwert innerhalb des Studiums der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie. ²Der Erwerb praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse innerhalb des Studiums in Form von Gelände- (Ausgrabung, Prospektion) oder Museumspraktika wird empfohlen.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in die Abschnitte des Grund- und Hauptstudiums mit jeweils vier Semestern Dauer. ²Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, wenn Ur- und frühgeschichtliche Archäologie als Prüfungs-Nebenfach gewählt wurde. ³Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt unter Anrechnung der Exkursionstage und Praktika im Nebenfach höchstens 36 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (2) Im Nebenfach umfasst das Magisterstudium die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen und Praktika:

Grundstudium (Semester 1-4)

L e h r v e r a n s t a l t u n g	Zahl	schein- pflichtig	SWS*
Zyklusvorlesung (Periodenüberblick der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie)	4	-	8
PS Einführung in die Ur- und frühgeschichtliche Archäologie (zweisemestrig) I: Forschungsgeschichte und Quellenkunde, II: Methoden	1	ja	4
PS/S zu urgeschichtlichen Perioden und regionalen Themen	1	ja	2
Ü/S zur Material- und Formenkunde, Technologie/Ergologie (vgl. Studienordnung Hauptfach)	2	1 von 2 (nach	2
Ü/S zur archäologischen Methodik und Praxis (vgl. Studienordnung Hauptfach)	1	Wahl)	(4)
Teilnahme an Lehrgrabung/Grabung der Bodendenkmalpflege (empfohlen)	1	-	≥3 Wo
Kurzexkursionen (Museen, Grabungen, Geländedenkmäler)		ja	4 Tage

Hauptstudium (Semester 5-8)

L e h r v e r a n s t a l t u n g	Zahl	schein- pflichtig	SWS*
Vorlesungen	4	-	8
HS/OS zu ur- und frühgeschichtlichen Perioden, regionalen Überblicken oder thematischen Fragestellungen	2	1 von 2	2 (4)
Ü/S zur archäologischen Methodik und Praxis (vgl. Studienordnung Hauptfach; anrechenbar sind auch entsprechende Veranstaltungen aus dem Fach Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit)	1	ja	2
Teilnahme an Lehr-, Rettungs- oder Forschungsgrabungen (unter Anrechnung von Grabungen aus dem Grundstudium)	1	ja	≥4 Wo
Exkursionen (unter Anrechnung der Exkursionstage aus dem Grundstudium)		ja	8 Tage

***) Angaben beziehen sich auf SWS im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; empfohlene SWS in ().**

§ 6 Leistungsnachweise

¹Voraussetzung des Scheinerwerbs ist der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten individuellen Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Als Bewertungsgrundlage können im Grundstudium Referat, Hausarbeit und/oder Klausur, im Hauptstudium Referat oder Hausarbeit dienen. ³Bei Übungen, Exkursionen und Praktika kann die Teilnahme auch durch unbenotete Scheine bestätigt werden.

Teilstudienordnung

für das Fach 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (Hauptfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Voraussetzungen des Studiums

¹Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache nachgewiesen.

³Die Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache oder die Lateinkenntnisse können auch während des Studiums erworben werden.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) Durch das Studium soll der Student die Fähigkeit erlangen, eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Aufgabenbereich der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit auszuüben.
- (2) Die Studentin bzw. der Student soll durch das Studium zur Anwendung der Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit befähigt werden, einen angemessenen Einblick in die Fragestellungen und Methoden der einzelnen Teilbereiche der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und ihre Entwicklung erlangen und sich den notwendigen Überblick über die von diesem Fach abgedeckten Epochen und Teilbereiche verschaffen.

§ 4 Studieninhalte

- (1) ¹Die durch das Fach abgedeckten **zeitlichen Schwerpunkte** sind:

1. Die Spätantike in den römischen Provinzen und im freien Germanien
2. Die merowingische und karolingische Zeit (frühes Mittelalter)
3. Die ottonische, salische und staufische Zeit bis zum Interregnum (hohes Mittelalter)
4. Die Spätgotik und die Wende zur Neuzeit
5. Die Neuzeit

²Die **geographischen Schwerpunkte** liegen naturgemäß in Mitteleuropa und in den europäischen Nachbarregionen. ³Es wird aber Wert darauf gelegt, soweit notwendig und sinnvoll, auch die angrenzenden nichteuropäischen Gebiete zu berücksichtigen.

- (2) Die speziellen **thematischen Schwerpunkte** der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind:

1. Die Architektur- und Siedlungsarchäologie
 - a) Die Archäologie in Siedlungen (Stadt- und Dorfkernarchäologie, Wüstungsforschung)
 - b) Die Archäologie in Kirchen und Klöstern
 - c) Die Archäologie in Wehrbauten (besonders Burgen und Pfalzen)
 - d) Die Archäologie in der Haus- bzw. Bauforschung

2. Die Friedhöfe und Gräberfelder
 - a) Die Gräber der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit
 - b) Die Gräber der karolingischen Zeit
 - c) Die Friedhöfe bei Kirchen
 - d) Die „Sonderbestattungen“
3. Die archäologischen Zeugnisse von Landwirtschaft, Handwerk, Technik und Industrie
 - a) Die Zeugnisse landwirtschaftlicher Tätigkeit
 - b) Der Bergbau und die Rohstoffgewinnung
 - c) Die Energieversorgung
 - d) Die technischen Einrichtungen und industriellen Denkmäler vor der Einführung der Dampfkraft
 - e) Die verschiedenen Handwerke
4. Die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und die Realienkunde
 - a) Die anorganischen Werkstoffe:
 - Die Keramik
 - Das Glas
 - Die Metalle
 - Die verschiedenen Werkstoffe aus Stein
 - b) Die organischen Werkstoffe:
 - Das Holz
 - Das Leder
 - Die Gegenstände aus Bein und verwandten Materialien
 - Die Textilien
5. Die archäologischen Quellen und die Ornament- und Stilgeschichte
 - a) Die Kunststile des frühen Mittelalters
 - b) Kunst und Kunsthandwerk des hohen bis späten Mittelalters
 - c) Kunst und Kunsthandwerk der Neuzeit
6. Die archäologischen Zeugnisse der historischen Infrastruktur
 - a) Die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande
 - b) Die Verkehrsmittel zu Wasser und zu Lande
 - c) Die Grundlagen der Versorgung (Lebensmittel, Medizin und Hygiene etc.)
 - d) Die Grundlagen der Entsorgung (Abfallbeseitigung)
7. Die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit „Nachbarfächern“
 - a) Die Verbindungen zu den historischen Fächern
 - b) Die Verbindungen zu den naturwissenschaftlichen Fächern (Archäometrie etc.)
8. Die praktischen und methodischen Grundlagen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
 - a) Die technischen Voraussetzungen (Grabungs- und Dokumentationstechnik, Inventarisierung und Restaurierung etc.)
 - b) Die rechtlichen Grundlagen und die staatlichen und privaten Institutionen der Denkmalpflege
 - c) Die geisteswissenschaftlichen Voraussetzungen und die Forschungsgeschichte

§ 5 Inhalte des Grundstudiums

- Vermittlung der fachspezifischen Methoden und Hilfsmittel sowie der grundlegenden Theorien der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vermittlung der Forschungsgeschichte und Entwicklung des Faches Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vermittlung eines Überblicks über die acht Schwerpunkte der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vermittlung der Fähigkeit, archäologische Quellen aus Mittelalter und Neuzeit zu analysieren.

§ 6 Inhalte des Hauptstudiums

- Vermittlung umfassender Kenntnisse der acht Schwerpunkte der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vertiefung der Kenntnisse von ausgewählten Bereichen des Faches und Bildung eigener Interessenschwerpunkte
- Vertiefung der Kenntnisse zur selbständigen Leitung archäologischer Untersuchungen aller Art
- Vermittlung der Fähigkeit, komplexe Befunde der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit auszuwerten, in einen historischen Zusammenhang einzuordnen und in der Fachliteratur darzustellen
- Vermittlung der Fähigkeit, archäologische Quellen in ihre Entstehungs- und Bedienungsbezüge einzuordnen, sie in einem historischen Gesamtzusammenhang zu bringen und die Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen zu erkennen
- Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich unmittelbar benachbarter Disziplinen respektive aus den Anwendungsbereichen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vermittlung der Fähigkeit, die Fachliteratur kritisch zu analysieren und sich eine Meinung zu aktuellen Forschungsproblemen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit zu bilden.

¹Am Ende des Hauptstudiums sollte eine grundlegende Vertrautheit mit der Entwicklung der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Auswertung der Fachliteratur stehen. ²Zudem sollte die Fähigkeit zur Einordnung der eigenen Forschungs- und Lehransätze innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften und der Technikgeschichte entwickelt sein.

³Das Hauptziel des Studiums ist die Vorbereitung auf die künftige Tätigkeit durch eine berufsorientierte Ausbildung.

§ 7 Gliederung des Studiums

(1) Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im Grundstudium

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Grundstudium insgesamt 38 SWS, verteilt auf Vorlesungen, Proseminaren, Übungen, Exkursionen und Geländepraktika.

Lehrveranstaltung	scheinpflichtig (S)	SWS
Vorlesungen		8
2 Proseminare zu Architektur- und Siedlungsarchäologie	S	4
2 Proseminare zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie	S	4
3 Proseminare zu anderen Themenkomplexen		6

Übungen, u.a. zu anderen Themenkomplexen		5
Geländepraktikum/Teilnahme an regulären Ausgrabungen	S	mindestens 6 Wochen
sechs Tagesexkursionen	S	6 Tage

(2) Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im Hauptstudium

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Hauptstudium 33 SWS, verteilt auf Vorlesungen, Haupt- oder Oberseminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika.

Lehrveranstaltung	scheinpflichtig (S)	SWS
Vorlesungen		8
1 Haupt- oder Oberseminar zu Architektur- und Siedlungsarchäologie	S	2
1 Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie	S	2
1 Haupt- oder Oberseminar zu einem anderen Gebiet der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	S	2
Weiteres Haupt- oder Oberseminar		2
Übungen		4
Geländepraktika/Teilnahme an regulären Ausgrabungen	S	mindestens 9 Wochen
Mindestens drei Exkursionen von drei oder mehr Tagen	S	mindestens 9 Tage
Sechs Tagesexkursionen	S	6 Tage
Forschungspraktikum an archäologischen Gegenständen oder Grabungsakten, ersatzweise Nachweis praktischer Arbeit an Museumsgut anderer Art (z.B. Bereich Kunstgeschichte, Volkskunde) oder Teilnahme am Kurs „Fotografieren für Kunsthistoriker	S	mindestens 2 Wochen

§ 8 Leistungsnachweise

Voraussetzung des Scheinerwerbs ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuellen Gesamtleistung in dem jeweiligen Seminar oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung.

Teilstudienordnung

für das Fach 17.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in Englisch und in einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse sind erwünscht.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

¹Durch das Studium soll der Student die Fähigkeit erlangen, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in wesentlichen Teilbereichen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit auszuüben.

²Die Studentin bzw. der Student soll durch das Studium zur Anwendung der Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit befähigt werden, einen angemessenen Einblick in die Fragestellungen und Methoden der einzelnen Teilbereiche der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und ihre Entwicklung erlangen und sich den notwendigen Überblick über die von diesem Fach abgedeckten Epochen und Teilbereiche verschaffen.

§ 4 Studieninhalte

¹Zu den acht spezifischen Schwerpunkten der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit siehe unter Hauptfach.

(1) Inhalte des Grundstudiums

- Vermittlung der fachspezifischen Methoden und Hilfsmittel sowie der grundlegenden Theorien der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vermittlung der Forschungsgeschichte und Entwicklung des Faches Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vermittlung der Fähigkeit, archäologische Quellen aus Mittelalter und Neuzeit zu analysieren
- Vermittlung der Fähigkeit, archäologische Quellen in ihre Entstehungs- und Bedingungsbezüge einzuordnen, sie in einem historischen Gesamtzusammenhang zu bringen und die Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen zu erkennen.

(2) Inhalte des Hauptstudiums

- Vermittlung umfassender Kenntnisse ausgewählter Schwerpunkte der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Vertiefung der Kenntnisse von ausgewählten Bereichen des Faches und Bildung eigener Interessenschwerpunkte
- Vermittlung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Mitarbeit bei archäologischen Untersuchungen (Ausgrabungen)
- Vermittlung der Fähigkeit, komplexe Befunde der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit auszuwerten und in einen historischen Zusammenhang einzuordnen
- Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich unmittelbar benachbarter Disziplinen respektive aus den Anwendungsbereichen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit.

²Am Ende des Hauptstudiums sollte eine grundlegende Vertrautheit mit der Entwicklung der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und ihrer Methoden sowie die Fähigkeit zur kritischen Analyse und Auswertung der Fachliteratur bestehen. ³Zudem sollte die Fähigkeit zur Einordnung der eigenen Forschungs- und Lehrensätze innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften und der Technikgeschichte entwickelt sein.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im Grundstudium

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Grundstudium 19 SWS, verteilt auf Vorlesungen, Proseminaren, Übungen, Exkursionen und Geländepraktika.

Lehrveranstaltung	scheinpflichtig (S)	SWS
Vorlesungen		8
2 Proseminare zu Architektur- und Siedlungsarchäologie, zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie	S	4
1 Proseminar zu anderen Themenkomplexen, z.B. Technik- und Industriearchäologie		2
Übungen, u.a. zur Datenverarbeitung		4
Tagesexkursionen	S	3 Tage

(2) Gesamtzahl der Semesterwochenstunden im Hauptstudium

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im Hauptstudium 16 SWS, verteilt auf Vorlesungen, Hauptseminaren, Übungen, Exkursionen und Praktika.

Lehrveranstaltung	scheinpflichtig (S)	SWS
Vorlesungen		8
1 Haupt- oder Oberseminar zu Architektur- und Siedlungsarchäologie	S	2
1 Haupt- oder Oberseminar zu Kleinfunden oder Reihengräberarchäologie	S	2
Übungen		2
Eine Exkursion von drei oder mehr Tagen	S	mindestens 3 Tage
Drei Tagesexkursionen	S	3 Tage

Die Teilnahme an Ausgrabungen ist erwünscht.

§ 6 Leistungsnachweise

Voraussetzung des Scheinerwerbs ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuellen Gesamtleistung in dem jeweiligen Seminar oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung.

Teilstudienordnung

für das Fach 17.4 Kunstgeschichte (Hauptfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Kunstgeschichte als Hauptfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Definition des Faches

¹Kunstgeschichte ist eine primär historische Disziplin, die sich mit Werken der bildenden Kunst und der Architektur in ihrem historischen Zusammenhang und mit ihrer geschichtlichen Entwicklung beschäftigt. ²Dazu gehören auch Dokumente, die diese belegen oder erklären und damit kulturgeschichtlichen oder rein geschichtlichen Charakter besitzen. ³Das Fach, das sich in seiner ganzen Breite am zutreffendsten als Kunstwissenschaft bezeichnen ließe, umfasst außer kunsttheoretischen Fragestellungen auch solche aus Ästhetik, Philosophie, Theologie, Philologie, politischer Geschichte, Psychologie, Mathematik und anderen Naturwissenschaften. ⁴Diese Bedingungen des Faches Kunstgeschichte erfordern bei den Studierenden ein breites Bildungsinteresse. ⁵Spezialisierungen innerhalb des Faches ergeben sich sowohl aus den verschiedenen Gegenständen der bildenden Kunst und Architektur und ihrer historischen Position als auch aus den verschiedenen Aspekten und Methoden ihrer Untersuchung.

§ 3 Berufsfelder

¹Das Studium der Kunstgeschichte kann mit unterschiedlichen Schwerpunkten betrieben werden. ²Ein Abschluss qualifiziert zu den traditionellen Tätigkeiten

- im Sammlungs- und Ausstellungswesen,
- in Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen,
- an der Universität,
- in der Denkmalpflege bei Staat, Kommune und Kirche. Hinzu kommen Tätigkeiten in Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie im Presse- und Verlagswesen.

³Für Tätigkeiten in fachspezifischen Bereichen der Kunstgeschichte ist der Magister-Abschluss allein in den meisten Fällen nicht ausreichend. ⁴In aller Regel ist zusätzlich die Promotion erforderlich, damit die Berufstätigkeit als Kunsthistoriker/in ausbaufähig wird.

§ 4 Studienvoraussetzungen

¹Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium der Kunstgeschichte entsprechen den allgemeinen Vorschriften für die Zulassung zum Hochschulstudium.

²Aufgrund der Internationalität der Studiengegenstände, der Vielsprachigkeit ihrer Quellen sowie einer Internationalen Fachliteratur gehören hinreichende Kenntnisse mindestens des Englischen, des Französischen oder Italienischen, sowie des Lateinischen zur Studierfähigkeit im Fach Kunstgeschichte.

³Der Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs „Latein für Historiker“ ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen. ⁴Je nach der Wahl des Schwerpunkts sind frühzeitige Vertiefungen der Sprachkenntnisse oder Erweiterungen des Sprachenkatalogs dringend empfohlen. ⁵Durch die Gegenstände der Lehrveranstaltungen bedingt, können bestimmte Sprachkenntnisse die Zulassungsvoraussetzungen zur aktiven Teilnahme an Seminaren bilden.

§ 5 Studienziele

¹Das Magisterstudium soll eine gründliche Kenntnis der Mittleren, Neueren und Neuesten Kunstgeschichte, d.h. vom frühen Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert, vermitteln. ²Diese Kenntnis richtet sich mit Übersichtsorientierung und Schwerpunktbildungen auf:

- Denkmäler der verschiedenen Gattungen, Epochen sowie Kunstlandschaften Europas und deren stilistische, inhaltliche und historische Gegebenheiten,
- Quellen zur Kunstgeschichte,
- wichtige historische und aktuelle Fachliteratur und die Fähigkeit, deren Ergebnisse, Theorien und Methoden kritisch einzuschätzen.

³Sowohl im Grundstudium als auch während des Hauptstudiums, in dem dann eine individuelle Schwerpunktbildung erforderlich ist, sollen in ausgewogenem Maße Veranstaltungen aus der gesamten Breite des Lehrangebots besucht werden.

⁴Während des Fachstudiums soll zunehmend die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit, zu systematischem Vorgehen und zu einer verständlichen Darstellung der Probleme und Ergebnisse entwickelt werden.

§ 6 Studieninhalte

¹Die Studieninhalte umfassen Denkmäler und Methoden der Kunstgeschichte und beziehen sich im Einzelnen

- historisch auf die Teilgebiete Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte,
- thematisch auf die Gattungen Architektur, Malerei und Graphik, Skulptur und angewandte Kunst,
- ikonographisch auf religiöse, mythologische und profane Inhalte,
- methodisch auf Fragestellungen. Diese reichen von der Analyse der Formen bis zur Auswertung schriftlicher Quellen und von der Stilgeschichte bis zu Ikonologie und Kunsttheorie.

²Wichtiger Bestandteil des Studiums ist die Geschichte des Faches selbst: die Entwicklung seiner theoretischen, methodischen und ästhetischen Positionen.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen

¹Zur Vermittlung des Lehrstoffs dienen Vorlesungen sowie nach Studienabschnitten spezifiziert, Propädeutika, Seminare, Übungen und Kolloquien; hinzu kommen Exkursionen. ²Praktika sind dort, wo sie sich im angestrebten Tätigkeitsbereich anbieten, dringend zu empfehlen. ³Fundament einer fachlichen Qualifikation ist eine umfassende Denkmälerkenntnis, vor allem der Originale und ihres historischen Ensembles. ⁴Um diese Kenntnisse zu erwerben, ist von Beginn des Studiums an ein hohes Maß an Eigeninitiative nötig. ⁵Zur intensiven Nutzung der vorlesungsfreien Zeit durch Nacharbeiten der besuchten Lehrveranstaltungen und Vorbereitung auf bevorstehende Lehrveranstaltungen gehören auch Reisen und Studienaufenthalte im Ausland. ⁶Die Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter und sollen zum Eigenstudium anleiten, dem von Anfang an eine bedeutende Rolle zukommt.

§ 8 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Das Studium der Kunstgeschichte gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Der Höchstumfang der für ein planmäßiges Grund- und Hauptstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS).

a) Grundstudium

Das Grundstudium umfasst im Hauptfach bis zu 36 SWS, die sich etwa wie folgt verteilen:

1. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die

- Voraussetzungen für die Teilnahme an den gestuften Seminaren des Grundstudiums ist (Propädeutika, Repetitorien, Übungen), 6 SWS
2. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bzw. zur Aufnahme in ein Hauptseminar bildet (Mindestanforderungen):
- Propädeutikum zur Kunstgeschichte, 2 SWS
 - 3 Proseminare, die deutlich unterschiedlichen Gegenstandsbereichen des Faches gegolten haben. Davon soll jeweils eines der Proseminare der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein, 6 SWS
 - 1 Seminar vor Originalen oder eine Exkursion von insgesamt mindestens 6 Tagen Dauer (Große Exkursion), 2 SWS
 - einzelne Tagesexkursionen im Umfang von mindestens sechs Tagen Gesamtdauer, wovon bis zu vier Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können. 2 SWS
3. Weitere Lehrveranstaltungen, deren Besuch zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen von Zwischenprüfung und Magisterprüfung dient:
- Vorlesungen über verschiedene Gebiete des Faches,
 - Seminare, Übungen. 18 SWS

b) Hauptstudium

Zum Hauptstudium ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat. Im Hauptstudium umfasst das Studium bis zu 36 SWS, die sich etwa folgendermaßen verteilen:

1. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreichen Besuch die Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung fordert (mindestens):
- 3 Hauptseminare, die deutlich unterschiedlichen Gegenstandsbereichen des Faches gegolten haben. Davon soll jeweils eines der Hauptseminare der Mittelalterlichen und eines der Neueren und Neuesten Kunstgeschichte zuzurechnen sein, 6 SWS
 - 1 Seminar vor Originalen oder einer Exkursion von mindestens 6 Tagen Dauer (Große Exkursion), 2 SWS
 - einzelne Tagesexkursionen im Umfang von insgesamt mindestens 6 Tagen, sofern nicht weitere aus dem Grundstudium nachzuholen sind. 2 SWS
2. Lehrveranstaltungen, deren Besuch die Bildung des individuellen Schwerpunktes hinsichtlich der Magisterarbeit fördert bzw. der Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Magisterprüfung dient.
- mindestens ein weiteres Hauptseminar, 2 SWS
 - Kolloquium für Examenskandidaten, 6 SWS
 - Vorlesungen über verschiedene Bereiche des Fachs, Hauptseminare und andere Veranstaltungen, die zur Erweiterung und Vertiefung der Denkmäler- und Methodenkenntnis beitragen. 18 SWS
- Angebote an Lehrveranstaltungen aus der Praxis des Museums-, Sammlungs- und Ausstellungswesen sowie der Restaurierung dienen der Einführung in zentrale bzw. unmittelbar angrenzende Tätigkeitsfelder des Kunsthistorikers.

Teilstudienordnung für das Fach 17.4 **Kunstgeschichte** **(Nebenfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Kunstgeschichte als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Definition des Faches und Studienvoraussetzungen

¹Zur Definition des Faches gilt das in § 2 (Hauptfach) Gesagte.

²Zu den Studienvoraussetzungen gehören ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, vergleiche das für das Hauptfach Gesagte (§ 4), wobei im Nebenfach keine Lateinkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung verlangt werden.

§ 3 Studienziele

¹Der Magisterstudiengang soll Nebenfachstudierenden eine fundierte Grundausbildung im Fach Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte vermitteln. ²Das betrifft die Bildung ausgeprägter Schwerpunkte in folgenden Bereichen des Faches:

- Denkmäler der verschiedenen Gattungen, Epochen und Kunstlandschaften Europas,
- Quellen zur Kunstgeschichte,
- wichtige historische und aktuelle Fachliteratur und die Fähigkeit, deren Theorien und Methoden kritisch einzuschätzen.

§ 4 Studieninhalte

Die Studieninhalte und ihre Vermittlung entsprechen denen des Hauptfaches (siehe § 6 und § 7).

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

¹Das Studium der Kunstgeschichte gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ²Ein planmäßiges Studium umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im Nebenfach insgesamt höchstens 36 SWS.

a) Grundstudium

Das Grundstudium im Nebenfach umfasst bis zu 18 SWS, die etwa folgendermaßen zu verteilen sind: auf

1. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die Voraussetzung für die Teilnahme an den gestuften Seminaren des Grundstudiums ist (Propädeutika, Repetitorien, Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten), 4 SWS
2. Lehrveranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch die Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung bzw. zur Aufnahme in ein Hauptseminar bildet: 2 SWS
 - Propädeutika zur Kunstgeschichte
 - 2 Proseminare zu Themen eigener Wahl aus dem Gebiet der

- Kunstgeschichte. Empfohlen werden Proseminare zur Geschichte der Bildenden Künste oder zur Ikonographie sowie zur Bau- und Architekturgeschichte, wobei sowohl die Kunstgeschichte des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit als auch die der neueren und neuesten Zeit berücksichtigt werden soll. 4 SWS
- einzelne Tagesexkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen Gesamtdauer, wovon bis zu 4 Tage im Hauptstudium nachgeholt werden können. 2 SWS
3. Weitere Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Seminare, Übungen, deren Besuch zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung dient. 6 SWS

b) Hauptstudium

¹Zum Hauptstudium ist zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

²Das Hauptstudium dient zur weiteren Vertiefung der Kenntnisse, die im Grundstudium erworben wurden.

³Es umfasst im Nebenfach bis zu 18 SWS, die etwa folgendermaßen zu verteilen sind: auf

1. zwei Hauptseminare, deren erfolgreichen Besuch die Magisterprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung ebenso fordert wie
- einzelne Tagesexkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen, sofern nicht weitere aus dem Grundstudium nachzuholen sind 4 SWS
2 bzw. 3 SWS
2. Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminare) zur Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse bzw. zur Erfüllung der inhaltlichen Anforderungen der Magisterprüfungsordnung 11 bzw. 12 SWS

Teilstudienordnung für das Fach 17.5 **Denkmalpflege** **(Nebenfach)**

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Denkmalpflege als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen sind erwünscht.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Im Verlauf des Studiums sollen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt werden:

- Geschichte und die gesellschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege
- Fragestellungen und Methoden der einzelnen Teilbereiche des Faches
- Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsergebnisse auf die Praxis anzuwenden
- Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit den für denkmalpflegerische Belange relevanten Fächern und zur Synthese der gewonnenen Erkenntnisse
- Fähigkeit zu selbständiger kritischer Analyse denkmalpflegerischer Maßnahmen

§ 4 Studieninhalte

1. Grundlagen der Denkmalpflege:

- Geschichte der Denkmalpflege
- Denkmalbegriff: Theorien, Begriffswandlungen, Problematik
- Denkmalkunde als Grundlage der Denkmalpflege
- Architekturgeschichte
- Stadtgeschichte und Denkmalpflege

2. Praktische Denkmalpflege:

- Denkmalpflege im städtischen Bereich (Stadtplanung, Stadtsanierung - Das Bürgerhaus)
- Denkmalpflege im ländlichen Bereich
- Inventarisierung
- Konservierung und Restaurierung von Baudenkmalern (Sanierungstechnologie - Der Restaurator in der Baudenkmalpflege)
- Konservierung und Restaurierung von beweglichen Kunstwerken

3. Spezielle Denkmalpflege:

- Kirchliche Denkmalpflege
- Industriedenkmalpflege
- Gartendenkmalpflege
- Denkmalpflege und Museum

4. Recht und Verwaltung:

- Denkmalschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz
- Baurecht
- Organisation und Aufgaben der Behörden

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium:

¹Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend der nachfolgenden Übersicht.

²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium etwa 20 (Vorlesungen, Proseminare und Seminare).

1. Grundlagen der Denkmalpflege	Pflicht	Wahlpflicht	Scheinpflichtig	SWS
Vorlesungen	2	-	-	6
Proseminare	1	-	1	2
2. Praktische Denkmalpflege				
Vorlesungen	2	-	-	2
Proseminare	-	1	1	2
Seminare	-	1	-	2
3./4. Spezielle Denkmalpflege/ Recht und Verwaltung				
Seminare	2	4	-	4
Proseminare	-	1	1	2

³Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen, durch einen benoteten Schein bestätigten Teilnahme an drei Proseminaren oder Seminaren, darunter mindestens ein Schein aus dem Bereich Grundlagen der Denkmalpflege (1.) und mindestens ein Schein aus dem Bereich Praktische Denkmalpflege (2.). ⁴Ein in den Fächern Bauforschung und Baugeschichte erworbener Schein wird für das Grundstudium in Denkmalpflege angerechnet.

(2) Hauptstudium:

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Hauptstudium etwa 14 SWS.

Veranstaltung	Pflicht	Wahlpflicht	Scheinpflichtig	SWS
Vorlesungen	1	1	-	4
Hauptseminare	1	-	1	2
Seminare	-	4	-	8
Exkursion	1 Tag			

²Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung ist der Nachweis

- der erfolgreichen, durch einen benoteten Schein bestätigten Teilnahme an einem Hauptseminar aus den Bereichen Grundlagen der Denkmalpflege (1.) oder Praktische Denkmalpflege (2.)
- von mindestens einem Exkursionstag

§ 6 Leistungsnachweise

Voraussetzung des Scheinerwerbs ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuellen Gesamtleistung in dem jeweiligen Seminar oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung.

Teilstudienordnung

für das Fach 17.6 Bauforschung und Baugeschichte (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Bauforschung und Baugeschichte als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen sind erwünscht.

§ 3 Studienziele

¹Ziel des Nebenfachstudiums ist die Auseinandersetzung mit der gebauten Umwelt, mit dem Wandel der Funktionen, der Formen, der Konstruktionen und der sozialen Bedingtheit. ²Der Studentin bzw. dem Studenten sollen Methoden und Fragestellungen vermittelt werden, die sie bzw. ihn befähigen, historische Bauten in ihrer ganzen Vielfalt zu analysieren und mit ihnen umzugehen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Baugeschichte

- Entwicklung des Bauens und der allgemeinen Architekturgeschichte
- Entwicklung von Baukonstruktionen und Bautechnik

(2) Bauforschung

- Einführung in das Fach Bauaufnahme
- Kenntnis der naturwissenschaftlichen, technischen und geisteswissenschaftlich-historischen Untersuchungsmethoden an Bauwerken, ihrer Möglichkeiten und Grenzen
- Analyse der Bauwerke
- praktische Arbeit an konkreten Objekten
- vorbereitende Untersuchungen bei der Restaurierung von Baudenkmälern

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium: (Semester 1 - 4)

¹Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend der nachfolgenden Übersicht.

²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium etwa 19 Semesterwochenstunden (Vorlesungen, Proseminare und Übungen).

	Pflicht	Wahlpflicht	Scheinpflichtig	SWS
1. Baugeschichte				
Vorlesungen	2	-	-	2
Proseminare	2	1	1	6
2. Bauforschung				
Vorlesungen	1	-	-	1
Proseminare	-	1	1	2
Übungen	2	-	1	8

³Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- drei Proseminaren oder Übungen aus dem Fächerbereich Bauforschung und Baugeschichte
Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/einem Proseminar aus den Fächern „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Kunstgeschichte“, „Islamische Kunstgeschichte“ oder „Denkmalpflege“ ersetzt werden, wenn Themen der Architektur behandelt werden.

(2) Hauptstudium: (Semester 5 - 8)

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Hauptstudium 10 Semesterwochenstunden (Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Exkursionen)

	Pflicht	Wahlpflicht	Scheinpflichtig	SWS
Vorlesungen	1	1	-	2
Hauptseminare	1	-	1	2
Übungen	1	1	-	6
Exkursionen	1 Tag			

²Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einem Hauptseminar aus dem Fächerbereich Bauforschung und Baugeschichte
- Exkursionsnachweis von mindestens 1 Tag

³Ein Seminar während des Gesamtstudiums (Pro- und Hauptseminare) muss im Fach Bauaufnahme abgelegt werden.

§ 6 Leistungsnachweis

Voraussetzung des Scheinerwerbs ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Gesamtleistung in dem jeweiligen Seminar oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung.

Teilstudienordnung

für das Fach 17.7 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§2 Studienvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, sind erwünscht.

§ 3 Studienziele

¹Das Nebenfachstudium hat sich die Auseinandersetzung mit Restaurierungen und Konservierungen von Kulturgut und das systematische Hinterfragen von Restaurierungsprinzipien zum Ziel gesetzt. ²Schwerpunkte in Forschung und Lehre sind Baudenkmäler und der Umgang mit den Objekten und ihrer materiellen Substanz bei der Erhaltung. ³Den Studierenden sollen ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die es ihnen erlaubt, komplexe Restaurierungsaufgaben zu beurteilen und in einem interdisziplinären Ansatz zu bearbeiten. ⁴Das Studium soll zu einer kritischen Analyse überkommener und zeitgemäßer Technologien und Materialien befähigen und die komplexen Ursache-Wirkungs-Beziehungen von konservatorischen Prinzipien, Substanzverlusten und Erhaltungsbemühungen aufzeigen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Grundlagen der Restaurierungswissenschaft

- Restaurierungsprinzipien und deren Geschichte
- Restaurierungen und der Bezug zur Entwicklung der Naturwissenschaften
- Restaurierung und Restaurierungsethik

(2) Angewandte Restaurierungswissenschaft

- Materialien und Methoden zur Substanzerhaltung
- Historische und restauratorische Arbeitstechniken
- Analyse und Dokumentation historischer und restauratorischer Befunde
- Restauratorische Bestandsaufnahme am Objekt
- Vorbereitende Untersuchungen und restauratorische Maßnahmenprojektierung

(3) Spezielle Restaurierungswissenschaft

- Naturwissenschaftliche Methoden in der Restaurierung
- Historische Werkstoffe und Materialanalyse
- Präventive Konservierung und Konservierungswissenschaften

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium: (Semester 1 – 4)

¹Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend der nachfolgenden Übersicht.

²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 19 Semesterwochenstunden (Vorlesungen, Proseminare, Übungen).

	Pflicht	Wahlpflicht	Scheinpflichtig	SWS
1. Grundlagen der Rest.wissenschaft				
Vorlesungen	1	-	-	1
Proseminare	1	1	1	2
2. Angewandte Rest.wissenschaft				
Vorlesungen	2	-	-	2
Proseminare	2	-	1	6
Übungen	1	-	-	4
3. Spezielle Rest.wissenschaft				
Proseminare	1	-	-	2
Übungen	1	-	1	2

³Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- drei Proseminaren oder Übungen aus dem Fach Restaurierungswissenschaft. Eines dieser Proseminare kann durch eine schriftliche Arbeit/ein Proseminar aus den Fächern „Denkmalpflege“ und „Bauforschung und Baugeschichte“ ersetzt werden, wenn konservatorisch oder restauratorische Fragestellungen und Themen behandelt werden.

(2) Hauptstudium: (Semester 5 – 8)

¹Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 10 Semesterwochenstunden (Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Exkursionen).

	Pflicht	Wahlpflicht	Scheinpflichtig	SWS
Vorlesungen	1	1		2
Hauptseminare	1	-	1	2
Übungen	1	1		6
Exkursionen	1 Tag			

²Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:

- einem Hauptseminar des Faches Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege (in Form einer schriftlichen Arbeit)
- einer Exkursion von mindestens einem Tag

³Eine Lehrveranstaltung während des Gesamtstudiums (Pro- und Hauptseminare) muss in dem Bereich Angewandte Restaurierungswissenschaft abgelegt werden.

§ 6 Leistungsnachweise

Voraussetzung des Scheinerwerbs ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden Gesamtleistung in dem jeweiligen Seminar oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung.

Teilstudienordnung

für das Fach 18. **Geographie**

(Haupt- und Nebenfach)

für den Masterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums im Fach Geographie als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Masterstudiengangs an der Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist in zwei Abschnitte untergliedert: ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das die Prüfungszeit für die Masterprüfung einschließt.
- (2) ¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. ²Der Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Geographie setzt keine weiteren Qualifikationen als die allgemein zum Hochschulstudium erforderlichen voraus. ²Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere im Englischen, sind erwünscht.

§ 4 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Geographie bereitet auf Berufsfelder vor, in denen im Hauptfach (HF) umfassende Kenntnisse und im Nebenfach (NF) grundlegende Kenntnisse geographischer Sachverhalte, Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage zum Einsatz kommen.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
 - Fähigkeit zum Denken in erdräumlichen Kategorien (HF/NF)
 - Kenntnis der grundlegenden Theorien der Allgemeinen Geographie (HF/NF)
 - Kenntnis der wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Faches (HF)
 - Fähigkeit, die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches zu verfolgen und für die Praxis nutzbar zu machen (HF/NF)
 - Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Geographie (HF)
 - Beherrschung geographischer Arbeitstechniken und Instrumentarien, Vertrautheit mit geographischen Forschungs- und Darstellungsmethoden (HF/NF)

§ 5 Studieninhalte

- (1) Inhalte des Studiums sind im Hauptfach:
 - der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Arbeitsmethoden der Allgemeinen und der Regionalen Geographie
 - der Erwerb vertiefter Kenntnisse aus den Teilbereichen der Kulturgeographie und der Physischen Geographie

- der Erwerb von Einsichten in die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Geographie
- der Erwerb eines Überblicks über die Natur- und Kulturräume der Erde
- der Erwerb grundlegender Kenntnisse in der Kartographie
- der Erwerb grundlegender Kenntnisse aus den Nachbarwissenschaften der Geographie
- der Erwerb von grundlegenden Kenntnissen der für die Geographie relevanten Inhalte von zwei Nebenfächern

(2) Inhalte des Studiums sind im Nebenfach:

- der Erwerb grundlegender Kenntnisse zu Arbeitsmethoden der Allgemeinen und der Regionalen Geographie
- der Erwerb grundlegender Kenntnisse aus den Teilbereichen der Kulturgeographie und der Physischen Geographie
- der Erwerb eines Überblicks über die Natur- und Kulturräume der Erde

§ 6 Studienaufbau

(1) ¹Die Studieninhalte verteilen sich entsprechend der nachfolgenden Übersicht auf das Grund- und das Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt unter Anrechnung der Exkursionen im Hauptfachstudium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 72, im Nebenfachstudium 32.

(2) Hauptfach

Lehrveranstaltung	Scheinpflichtig (S)	SWS
-------------------	---------------------	-----

a) Grundstudium

Vorlesungen zur Physischen, zur Kultur- und zur Regionalen Geographie		14
Je 1 Einführungsseminar zur Physischen und zur Kulturgeographie	S	8
Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie Teil A/B	S	4
Übung Kartographie I	S	2
Einführung in die EDV mit praktischen Übungen		4
Geländepraktikum für Anfänger	S	6 Tage
Exkursionen (teilweise im Rahmen von Seminaren zur Regionalen Geographie)	S	10 Tage

b) Hauptstudium:

Spezialvorlesungen zu Teilgebieten der Allgemeinen Geographie		14
2 Hauptseminare zur Kultur- und Physischen Geographie	S	4
2 Seminare bzw. Übungen zur Regionalen, Quantitativen oder Theoretischen Geographie (davon kann eines auch im Grundstudium absolviert werden)	S	4

Übung Kartographie II	S	2
Seminar/Übung zur Fernerkundung	S	2
Seminar/Übung zur Angewandten Geographie; Projektseminar oder Geländepraktikum für Fortgeschrittene		2
Exkursionen, unter Anrechnung der Exkursions- tage aus dem Grundstudium	S	15 Tage
„Große“ Exkursion	S	mindestens 7 Tage
 (3) Nebenfach		
Lehrveranstaltung	Scheinpflichtig (S)	SWS

a) Grundstudium:

Vorlesungen zur Physischen, zur Kultur- und zur Regionalen Geographie		8
Je 1 Einführungsseminar zur Physischen und zur Kulturgeographie	S	8
Seminar zu Methoden und Arbeitsweisen der Geographie teilweise ersetzbar durch eine kartographische Übung	S	4
Exkursion (wahlweise im Rahmen von Seminaren zur Regionalen Geographie)	S	5 Tage

b) Hauptstudium:

Spezialvorlesungen zu Teilgebieten der Allgemeinen Geographie		8
Hauptseminar zur Kultur- oder Physischen Geographie	S	2

- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird im Grundstudium durch Klausur, Hausarbeit oder Referat, im Hauptstudium durch Referat und/oder Hausarbeit nachgewiesen.

§ 7 Studienplan

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung ergibt sich aus dem Studienplan, der bei den Fachvertretern erhältlich ist.

§ 8 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Studiengangs Geographie durchgeführt. ²Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten.

Teilstudienordnung

für die Fächergruppe 19.1 bis 19.4 Geschichte (Hauptfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Hauptfach Geschichte mit den Schwerpunkten Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte sowie Wirtschafts- und Innovationsgeschichte im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Nachweis von gesicherten Kenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache. ²Der Nachweis des Latinums muss in der Regel während des Grundstudiums erbracht werden.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

- (1) Durch das Studium sollen die Studierenden befähigt werden, eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Aufgabenbereichen, in denen historische Fragestellungen relevant sind, auszuüben.
- (2) Die Studierenden sollen durch das Studium zur Anwendung der historischen Methoden befähigt werden und einen angemessenen Einblick in die Fragestellungen und Lösungswege der historischen Teildisziplinen gewinnen sowie sich den erforderlichen Überblick über alle Epochen der Geschichte aneignen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

- Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln
- Kenntnis der Geschichte der Geschichtswissenschaften und ihrer grundlegenden Theorien und Methodik
- Erlernen der kritischen Analyse und Auswertung historischer Fachliteratur
- Erlernen der Fähigkeit, Quellen in ihrem historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang sowie in den historischen Gesamtkontext einzuordnen
- Erlernen der Fähigkeit, Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtkontext einzuordnen und die Zusammenhänge mit anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen
- Übersicht über die grundlegenden Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

- Umfassende Kenntnisse der zentralen Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit
- Vertiefte Kenntnisse ausgewählter größerer zeitlicher oder thematischer Bereiche in den historischen Teilgebieten, insbesondere in dem gewählten Schwerpunkt
- Fähigkeit, Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtkontext einzuordnen und die Zusammenhänge mit anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen
- Fähigkeit, Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang sowie in den historischen Gesamtkontext einzuordnen
- Fundierte Kenntnis der Quellen in dem gewählten Schwerpunkt

- Fundierte Kenntnis der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel in dem gewählten Schwerpunkt
- Vertrautheit mit der Geschichte der Geschichtswissenschaften und ihren grundlegenden Theorien und ihrer Methodik, insbesondere in dem gewählten Schwerpunkt
- Fähigkeit zur kritischen Analyse und Auswertung historischer Fachliteratur
- Aufgeschlossenheit für neue Forschungsergebnisse und den Wandel wissenschaftlicher Grundanschauungen sowie Fähigkeit zu deren kritischer Nachprüfung
- Fähigkeit zur Einordnung historischer Forschungs- und Lehransätze innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften; Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Nachbardisziplinen
- Vertiefte Erfahrung der räumlichen Dimension von Geschichte; unmittelbare Erfahrung der historischen Dimension von Orten und Objekten
- Kenntnisse aus dem Bereich der unmittelbaren Nachbardisziplinen bzw. Anwendungsbereichen der historischen Wissenschaften

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Gesamtzahl der SWS eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium insgesamt 40 SWS (Vorlesungen, Seminare, Übungen). ²Verbindlich ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschichte und Neuerer/Neuester Geschichte. ³Eines dieser Proseminare kann nach Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters durch ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder zu den Historischen Hilfswissenschaften abgeleistet werden. ⁴Außerdem muss der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer quellenkundlichen Übung nach Wahl vorgelegt werden. ⁵Empfohlen wird der Besuch einer einführenden Veranstaltung in die historischen Methoden und Theorien, einer Veranstaltung über wissenschaftliche Arbeitstechniken sowie einer Einführung in elektronische Datenverarbeitung.
- (2) ¹Die Gesamtzahl der SWS eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Hauptstudium 32 SWS (Vorlesungen, Seminare und Übungen). ²Verbindlich ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Haupt- oder Oberseminaren in dem jeweils als Schwerpunkt gewählten historischen Teilgebiet, ferner an einer quellenkundlichen Übung in dem gewählten Schwerpunkt. ³Des Weiteren sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in den Altertumswissenschaften oder in den Historischen Hilfswissenschaften oder in der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in der Archivkunde oder in der Bibliothekskunde oder in der Museumskunde sowie die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs SWS in den drei nicht gewählten historischen Schwerpunkten (vgl. § 1) verbindlich. ⁴Dazu kommt die Teilnahme an historischen Exkursionen im Umfang von mindestens sieben Tagen. ⁵Sie sollten auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden.

§ 6 Fachleistungsnachweise

Voraussetzung für den Leistungsnachweis ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete individuelle Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 7 Studienfachberatung

¹Es wird in jedem Semester eine fachbezogene Studienberatung durchgeführt. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, vor allem im Hinblick auf die Wahl der Fächerkombination, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Spezialisierung im Hauptstudium (Schwerpunktwahl) und vor noch nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 8 Studienplan

¹Der beiliegende Studienplan will Anregungen zum Studienaufbau geben (vgl. Anhang zur Teilstudienordnung für die Fächergruppe 19.1 bis 19.6). ²Neben beratender Funktion hat der Studienplan auch die Aufgabe, die Möglichkeit der Einhaltung der Regelstudienzeit zu zeigen.

Teilstudienordnung

für die Fächergruppe 19.1 bis 19.6 Geschichte (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Teilstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Nebenfach Geschichte mit den Teilgebieten Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, Historische Hilfswissenschaften und Didaktik der Geschichte im Rahmen des Magisterstudiengangs der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Fachspezifische Studienvoraussetzungen

¹Nachweis von Lateinkenntnissen und gesicherten Kenntnissen in mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache. ²Der Nachweis von Lateinkenntnissen muss in der Regel während des Grundstudiums erbracht werden.

§ 3 Fachspezifische Studienziele

Durch das Studium soll die Studentin bzw. der Student zur eigenständigen Bearbeitung historischer Fragestellungen im Rahmen des gewählten Faches befähigt werden.

§ 4 Studieninhalte

(1) Inhalte des Grundstudiums sind:

- Vertrautheit mit fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmitteln
- Kenntnis der Geschichte der Geschichtswissenschaften und ihrer grundlegenden Theorien und Methodik
- Erlernen der kritischen Analyse und Auswertung historischer Fachliteratur
- Erlernen der Fähigkeit, Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang sowie in den historischen Gesamtkontext einzuordnen
- Erlernen der Fähigkeit, Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Zusammenhänge mit anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen
- Übersicht über die grundlegenden Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit.

(2) Inhalte des Hauptstudiums sind:

- Vertiefte Kenntnisse der zentralen Vorgänge und Probleme der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit
- Vertiefte Kenntnisse ausgewählter größerer zeitlicher oder thematischer Bereiche in dem gewählten Teilgebiet
- Fähigkeit, komplexe Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Zusammenhänge mit anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen
- Fähigkeit, Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang sowie in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen
- Gesicherte Kenntnis der Quellen in dem gewählten Teilgebiet
- Gesicherte Kenntnis der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel in dem gewählten Teilgebiet
- Vertiefte Kenntnis der Geschichte in dem gewählten Teilgebiet und ihrer grundlegenden Theorien
- Fähigkeit zur kritischen Analyse und Auswertung historischer Fachliteratur

- Aufgeschlossenheit für neue Forschungsergebnisse und den Wandel wissenschaftlicher Grundanschauungen sowie Fähigkeit zu deren kritischen Nachprüfung
- Fähigkeit zur Einordnung historischer Forschungs- und Lehransätze innerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften; Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Nachbardisziplinen
- Erfahrung der räumlichen Dimension von Geschichte; unmittelbare Erfahrung der historischen Dimension von Orten und Objekten

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Gesamtzahl der SWS eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Grundstudium insgesamt 22 SWS (Vorlesungen, Proseminare und Übungen).

²Verbindlich ist die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in Alter Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Neuerer/Neuester Geschichte bzw. nach Bestätigung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters ein thematisch und methodisch geeignetes Proseminar zur Wirtschafts- und Innovationsgeschichte oder zu den Historischen Hilfswissenschaften sowie an einer quellenkundlichen Übung nach Wahl.

- (2) ¹Die Gesamtzahl der SWS eines ordnungsgemäßen Studiums beträgt im Hauptstudium insgesamt 14 SWS (Vorlesungen, Seminare und Übungen). ²Verbindlich ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Haupt- oder Oberseminar sowie an einer quellenkundlichen Übung in dem gewählten Teilgebiet; ferner Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung in den Altertumswissenschaften oder in den Historischen Hilfswissenschaften oder in der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder in der Archivkunde oder in der Bibliothekskunde oder in der Museumskunde. ³Dazu kommt die Teilnahme an historischen Exkursionen im Umfang von mindestens drei Tagen. ⁴Sie können auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden.

§ 6 Leistungsnachweise

Voraussetzung für den Leistungsnachweis ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete individuelle Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 7 Studienfachberatung

¹Es wird in jedem Semester eine fachbezogene Studienberatung durchgeführt. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, vor allem im Hinblick auf die Wahl der Fächerkombination, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Spezialisierung im Hauptstudium (Schwerpunktwahl) und vor noch nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

§ 8 Studienplan

¹Der beiliegende Studienplan will Anregungen zum Studienaufbau geben. ²Neben beratender Funktion hat der Studienplan auch die Aufgabe, die Möglichkeit der Einhaltung der Regelstudienzeit zu zeigen.

Anlage - Studienplan:

Alte Geschichte

- Südeuropa, Vorderasien und Ägypten im 3. und 2. Jtsd. (im Überblick)
- Griechenland in mykenischer, archaischer und klassischer Zeit (1600-360 v.Chr.)
- Das Zeitalter des Hellenismus (360-30 v.Chr.)
- Die Geschichte Roms in republikanischer Zeit (-27 v.Chr.)
- Das Römische Reich im Zeitalter des Principats (27 v.Chr. - 284 n.Chr.)
- Das Römische Reich in spätantiker Zeit (284-565 n.Chr.)

Mittelalterliche Geschichte

- Epoche des Übergangs von der Antika zum Mittelalter (4.Jh. - 7.Jh): Zerfall des Imperium Romanum und germanische Staatenbildung
- Epoche des Frühmittelalters (8.Jh. - Mitte 11.Jh.): Christianisierung und fränkisch-deutsche Reichsbildung
- Epoche des Hochmittelalters (Mitte 11.Jh. - Mitte 13.Jh.): Höhepunkt und Niedergang der Reichsmacht in Auseinandersetzung mit dem Papsttum
- Epoche des Spätmittelalters (Mitte 13.Jh. - Mitte 15. Jh.): Auseinandersetzung zwischen Königtum und Territorialfürsten

Neuere und Neueste Geschichte

- Epoche des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit (Mitte 15.Jh. - erstes Viertel 16.Jh.)
- Konfessionelles Zeitalter und Expansion nach Übersee (16. - Mitte 17.Jh.)
- Europäischer Absolutismus und die Begründung der Weltwirtschaft (Mitte 17.Jh. bis Mitte 18.Jh)
- Das Zeitalter der Revolution und Reformen (spätes 18.Jh. - frühes 19.Jh.)
- Nationalstaat, Industriegesellschaft und Imperialismus (19.Jh.)
- Die Zeit der Weltkriege und des Totalitarismus (1914 - 1945)
- 'Kalter Krieg' und Weltstaatensystem seit 1945
- Die Einigung Europas (20.Jh.)
- Grundzüge der bayerischen Landesgeschichte vom 16. bis zum 20.Jh.

Wirtschafts- und Innovationsgeschichte

- Historische Demographie und Ernährung
- Sozial- und Wirtschaftsordnung, technischer Fortschritt und Lebensstandard in den Sektoren 1) Landwirtschaft, 2) Handwerk und Industrie und 3) Handel, Verkehr und Dienstleistungen
- Integration und Transformation der Weltwirtschaft (19./20.Jh)

Historische Hilfswissenschaften

- Diplomatik
- Editionstechnik
- Paläographie und Schriftgeschichte
- Grundkenntnisse in einer weiteren Disziplin (Epigraphik, Sphragistik, Chronologie, Numismatik, Heraldik)

Osteuropäische Zeitgeschichte

- Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert

Didaktik der Geschichte

- Geschichtsbewusstsein und politische Sozialisation
- Geschichtsvermittlung durch Schule
- Außerschulische Geschichtsvermittlung (Medien, Museen, Vereine)

Hauptfach**I. Grundstudium Semester (1 - 4) - Anzahl der Lehrveranstaltungen****40 SWS**

Veranstaltung	Pflicht	Wahl- pflicht	Schein- pflichtig	SWS
Vorlesungen	6	4	-	20
Proseminare	3	-	3	6
Quellenkundliche Übungen	1	2	1	6
Übung zu Methoden und Theorien	-	1	-	2
Übung zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken	-	1	-	2
Übung zur EDV	-	1	-	2
Veranstaltung nach Wahl	-	1	-	2
Exkursion	3 Tage	-	3 Tage	

II. Hauptstudium (Semester 5 - 8) - Anzahl der Lehrveranstaltungen**32 SWS**

Veranstaltung	Pflicht	Wahl- pflicht	Schein- pflichtig	SWS
Vorlesungen	6	-	-	12
Haupt- und Oberseminare	2	-	2	4
Quellenkundliche Übungen	1	2	1	6
Übungen nach MagPrO § 47 Nr. 1 Buchst. a, 4. - 5. Spiegelstrich	2	1	2	6
Veranstaltungen nach Wahl	-	2	-	4
Exkursion	4 Tage	-	4 Tage	

Nebenfach**I. Grundstudium Semester (1 - 4) - Anzahl der Lehrveranstaltungen** **22 SWS**

Veranstaltung	Pflicht	Wahl- pflicht	Schein- pflichtig	SWS
Vorlesungen	5	-	-	10
Proseminare	3	-	3	6
Quellenkundliche Übungen	1	1	1	4
Veranstaltungen nach Wahl	-	1	-	2

II. Hauptstudium (Semester 5 - 8) - Anzahl der Lehrveranstaltungen **14 SWS**

Veranstaltung	Pflicht	Wahl- pflicht	Schein- pflichtig	SWS
Vorlesungen	3	-	-	6
Haupt- und Oberseminar	1	-	1	2
Quellenkundliche Übungen	1	1	1	4
Übungen nach MagPrO § 47 Nr. 1 Buchst. b, 4. Spiegelstrich	1	-	1	2
Exkursion	3 Tage	-	3 Tage	

Teilstudienordnung

für das Fach 20. Volkskunde/Europäische Ethnologie (Haupt- und Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Volkskunde/Europäische Ethnologie als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Magisterstudienganges.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium soll zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienvoraussetzungen

¹Gute Kenntnisse der englischen Sprache und Grundkenntnisse in wenigstens einer weiteren lebenden europäischen Fremdsprache. ²Lateinkenntnisse sind sinnvoll. ³Sie können z. B. durch Teilname am Kurs „Latein I“ erworben werden.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium soll grundlegendes und umfassendes Wissen zu europäischen Gesellschaften mit ihren historischen und gegenwärtigen kulturellen Strukturen vermitteln. ²Auf diese Weise werden Kenntnisse über die Vielfalt regionaler Kulturen in ihrer historischen Tiefendimension, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen erworben. ³Der Schwerpunkt liegt auf einer Alltagskultur(-Geschichte) des deutschsprachigen Raumes. ⁴Ziel des Studiums ist die Befähigung zur wissenschaftlichen Kulturanalyse.
- (2) Damit werden Grundlagen für die eigenverantwortliche Tätigkeit vermittelt:
 an Museen und Denkmalbehörden,
 in den Medien,
 an Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen (Kulturinstitute, Universität, etc.),
 in der Erwachsenenbildung,
 im Fremdenverkehr und in Verbänden,
 oder in weiteren Bereichen von Kultur, Politik und Wirtschaft.

§ 5 Studieninhalte und Teilbereiche der Volkskunde/Europäischen Ethnologie

(1) Methodik, Theorie, Praxis

1. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden
2. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Quellenkunde
3. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Theorien
4. Volkskundlich-kulturwissenschaftliche Praxis (z.B. Ausstellungswesen, Inventarisierung, Dokumentation auch mit Mitteln der EDV).

(2) Gegenstandsbereiche, kulturanalytische Problemstellungen

1. Texte der mündlichen und schriftlichen Überlieferung (z.B. Erzählformen, Lieder, populäre Lesestoffe, Namen)
2. Vorstellungswelten, Einstellungen, Handlungsabläufe (z.B. Arbeit, Alltags-, Fest- und Freizeitverhalten, Frömmigkeitsformen, Normen, Bräuche, Riten)
3. Gruppengebundenes Leben (z.B. Familie, Verein, Gemeinde, Minderheit)
4. Sachgüter (z.B. Baukultur, Wohnung, Kleidung, Nahrung, Gerät)
5. Medien (visuelle und audiovisuelle Datenträger)
6. Kulturanalytische Problemstellungen
 - Enkulturation und Akkulturation,
 - Norm und Verhalten,
 - Kommunikation und Diffusion,
 - Kulturraum und Identität,
 - Gruppe und Individuum,
 - Kreativität und Kulturindustrie,
 - Funktion und Bedeutung kultureller Objektivationen,
 - Dauer und Wandel, Tradition und Transformation.

(3) Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftssystematik

1. Wissenschaftsgeschichte der Volkskunde / Europäischen Ethnologie / Empirischen Kulturwissenschaft
2. Interdisziplinäre Ansätze der Kultur-, Geschichts- und Sozialwissenschaften (Nachbardisziplinen)

(4) ¹Die vorausgehende Aufteilung unter den Absätzen 1 bis 3 entspricht keiner feststehenden Klassifikation. ²Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden sich die aufgeführten Studieninhalte und Teilbereiche sinnvoll durchdringen.

§ 6 Studienabschnitte

¹Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) beträgt im **Hauptfach** im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für das Grund- und Hauptstudium je 36 SWS.

³Das **Nebenfach** umfasst 16 SWS im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird im Grundstudium durch Klausur oder Hausarbeit und/oder Referat, im Hauptstudium in den Hauptseminaren durch Hausarbeit und/oder Referat nachgewiesen. ²Die Art des Leistungsnachweises bestimmt die jeweilige Lehrperson.

(2) Der Nachweis von Seminaren und Exkursionen muss mindestens mit der Bemerkung „erfolgreich“ oder der Note „ausreichend“ bewertet worden sein.

a) Für das **Hauptfach im Grundstudium** ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an

- 2 Einführungsseminaren,
- 2 Proseminaren und
- 3 Exkursionstagen

verbindlich.

b) Für das **Hauptfach im Hauptstudium** ist die erfolgreiche Teilnahme an

3 Hauptseminaren und
6 Exkursionstagen

verbindlich.

c) Für das **Nebenfach im Grundstudium** ist die erfolgreiche Teilnahme an

2 Einführungsseminaren,
1 Proseminar und
3 Exkursionstagen

verbindlich.

d) Für das **Nebenfach im Hauptstudium** ist die erfolgreiche Teilnahme an

2 Hauptseminaren und
3 Exkursionstagen

verbindlich.

§ 8 Studienplan

Der Studienplan gibt, gegliedert nach Grund- und Hauptstudium, Empfehlungen für den Studienverlauf.

(1) Hauptfach:

Grundstudium (1.-4. Fachsemester)

Veranstaltung	Pflicht/Wahl P/W	Lehrveran- staltung	SWS
Einführung in die Volkskunde/Europ. Ethnologie	P	S	2
Einführung in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden	P	S	2
Je ein Proseminar zu unterschiedlichen Studieninhalten der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereiche	P/W	PS	4
Proseminar zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis § 5 Abs. 1. Nr. 4	P	PS	2
Exkursionen (3 Tage)	P	E	2
Exkursionen (3 Tage)	W	E	2
Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturanalytischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte	W	S PS V E	22

Hauptstudium (5. -8. Fachsemester)

Veranstaltung	Pflicht/Wahl P/W	Lehrveran- staltung	SWS
Drei Hauptseminare in unterschiedlichen Studieninhalten zu den unter §5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereichen	P	HS	6
Kompaktseminar/Projekt zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis § 5 Abs. 1. Nr. 4	W	KS/P	2
Exkursionen (6 Tage)	P	E	4
Exkursionen (6 Tage)	W	E	4
Praktikum	W	P	6
Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturanalytischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte mit individueller Schwerpunktbildung	W	HS/ OS V S	14

36

(2) Nebenfach:**Grundstudium (1. -4. Fachsemester)**

Veranstaltung	Pflicht/Wahl P/W	Lehrveran- staltung	SWS
Einführung in die Volkskunde/Europ. Ethnologie	P	S	2
Einführung in volkskundlich-kulturwissenschaftliche Methoden	P	S	2
Je ein Proseminar in unterschiedlichen Studieninhalten der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereiche	P/W	PS	4
Proseminar zur volkskundlich-kulturwissenschaftlichen Praxis § 5 Abs. 1. Nr. 4	W	PS	2
Exkursionen (3 Tage)	P	E	2
Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturanalytischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5, Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte	W	S PS V E	4

16

Hauptstudium (5. -8. Fachsemester)

Veranstaltung	Pflicht/Wahl P/W	Lehrveran- staltung	SWS
Zwei Hauptseminare zu unterschiedlichen Studieninhalten der unter §5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Teilbereiche	P	HS	4
Exkursionen (3 Tage)	P	E	2
Exkursionen (3 Tage)	W	E	2
Veranstaltungen zu Gegenstandsbereichen, theoretischen und kulturalistischen Problemstellungen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Themenbereichen der unter § 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Studieninhalte mit individueller Schwerpunktbildung	W W	HS/ OS V S	8

Teilstudienordnung

für das Fach 21.1 Soziologie (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Soziologie als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

¹Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grund- und das Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 22, im Hauptstudium 18 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll sich die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten aneignen, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen soziologisch durchdenken und bearbeiten zu können, gesellschaftliche Probleme zu erkennen, vorgeschlagene Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. ²Darüber hinaus soll die Studentin bzw. der Student auch befähigt werden, soziale Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden sozialen Probleme zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4 Studieninhalte

¹Die Teilgebiete der Soziologie umfassen folgende Studieninhalte:

- Grundbegriffe der Soziologie, wobei die von den meisten theoretischen Ansätzen benutzten zentralen Konzepte in ihren Problem- und Verwendungszusammenhängen so behandelt werden sollen, dass ihre Verknüpfung erkennbar wird;
- soziologische Denkweisen, wobei die Möglichkeiten und Bedingungen sozialen Handelns in institutionellen Zusammenhängen, insbesondere konkreter Handlungsmöglichkeiten des beruflich tätigen Soziologen verdeutlicht werden sollen,
- Kenntnisse über die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich,
- Theorien der Soziologie, wobei ihre Abhängigkeit von bestimmten Fragestellungen, die Grenzen ihrer Reichweite und ihre Beziehungen zueinander berücksichtigt werden sollen,
- Kenntnisse über ausgewählte Spezielle Soziologien. Spezielle Soziologien sind: Bildungssoziologie und Sozialisationsforschung; Familiensoziologie; Konsumsoziologie; Organisationssoziologie; Soziologie der Kommunikation und Medien; Soziologie des Lebenslaufs und der Lebensalter; Soziologie interethnischer Beziehungen und der Migration; Soziologie sozialer Probleme und abweichenden Verhaltens; Soziologie der Technik und Umwelt; Stadt- und Regionalsoziologie; Wirtschaftssoziologie.

²Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen in den einzelnen Teilgebieten der Soziologie ist wie folgt festgesetzt:

Grundstudium	Lehrveranstaltungen	LVA	SWS	
Grundzüge der Soziologie“ (inkl. „Soziologische Theorien im Vergleich“)	Einführung in die Allgemeine Soziologie I	V	2	
	Einführung in die Allgemeine Soziologie I	Ü	2	
	Einführung in die Allgemeine Soziologie II	V	2	
	Einführung in die Allgemeine Soziologie II	Ü	2	
	Soziologische Theorie	PS	2	
	Spezielle Soziologie	V	2	
	Spezielle Soziologie	PS	2	
	Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich)			
	Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland I	V	2	
	Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland II (im internationalen Vergleich)	V	2	
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung I	V	2	
	Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung II	V	2	
			22	
Hauptstudium	Lehrveranstaltungen	LVA	SWS	
Soziologische Theorie	Soziologische Klassiker	V	2	
	Soziologische Klassiker	HS	2	
	Soziologische Theorien	V	2	
	Soziologische Theorien	HS	2	
	Modernisierungstheorie	V	2	
	Modernisierungstheorie	HS	2	
	Spezielle Soziologie	Spezielle Soziologie	V	2
		Spezielle Soziologie	HS	4
			18	

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind zwei Leistungsnachweise in Soziologie (ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich ‚Spezielle Soziologie‘ und ein Leistungsnachweis aus dem Themenbereich ‚Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung‘).
- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus zwei zweistündigen schriftlichen Teilprüfungsleistungen und erstreckt sich auf die Teilgebiete „Allgemeine Soziologie I und II“ (inkl. „Soziologische Theorien im Vergleich“) und „Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (im internationalen Vergleich)“. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. ³Die Prüfungsgegenstände ergeben sich im Einzelnen aus den Studienplänen des Faches Soziologie.

§ 6 Magisterprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist ein Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) entweder aus dem Teilgebiet „Allgemeine Soziologie“ oder aus einer „Speziellen Soziologie“.
- (2) Prüfungsteile
¹Eine 30-minütige mündliche Prüfung in einer wählbaren Speziellen Soziologie und schriftliche Teilprüfungsleistungen in zwei Teilgebieten der ‚Allgemeinen Soziologie‘ im Umfang von jeweils zwei Stunden. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben. ³Die mündliche Prüfung sowie eine Teilprüfungsleistung können jeweils durch studienbegleitende Nachweise ersetzt werden. ⁴Die Prüfungsgegenstände der Klausur ergeben sich im Einzelnen aus den Studienplänen der Fächer ‚Allgemeine Soziologie‘ und der gewählten ‚Speziellen Soziologie‘.

Teilstudienordnung

für das Fach 21.2 Politikwissenschaft (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Politikwissenschaft als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

¹Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grund- und das Hauptstudium. ²Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden beträgt im Grundstudium 12, im Hauptstudium 24 Semesterwochenstunden.

§ 3 Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten.

²Darüber hinaus soll die Studentin bzw. der Student auch befähigt werden, soziale Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden politischen Probleme zu erkennen, darzustellen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4 Studieninhalte

¹Die Teilgebiete der Politikwissenschaft, von denen zwei zu wählen sind, umfassen folgende Studieninhalte:

- Internationale und europäische Politik
Grundzüge der internationalen Politik, der internationalen Kooperation, internationaler Institutionen, der Außenpolitik sowie der Europäischen Integration.
- Politische Soziologie
Grundzüge der politischen Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie sowie der politischen Einstellungs- und Verhaltensforschung.
- Politische Systeme
Grundzüge des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme, Regierungs- und Parteiensysteme ausgewählter Demokratien (bes. Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich, USA).
- Politische Theorie
Grundzüge klassischer und moderner politischer Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie.

²Die Anzahl der Semesterwochenstunden für die Pflichtlehrveranstaltungen in den einzelnen Teilgebieten der Politikwissenschaft ist wie folgt festgesetzt:

Grundstudium:

	Vorlesung	Übung	Proseminar
Internationale und europäische Politik	2	2	2
Politische Soziologie	2	2	2
Politische Systeme	2	2	2
Politische Theorie	2	2	2

Hauptstudium:

	Vorlesung	Übung	Hauptseminar
Internationale und europäische Politik	4	2	6
Politische Soziologie	4	2	6
Politische Systeme	4	2	6
Politische Theorie	4	2	6

³Durch fachspezifische Gegebenheiten kann die Verteilung der Lehrveranstaltungsarten um bis zu vier Semesterwochenstunden abweichen. ⁴Näheres regelt der jeweilige Studienplan.

§ 5 Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar aus zwei verschiedenen

Teilgebieten der Politikwissenschaft gemäß § 4.

- (2) ¹Prüfungsteile sind
- eine vierstündige Klausur aus einem der beiden Teilgebiete,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der beiden Teilgebiete.

²Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Grundstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 58 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung vorgeschriebenen, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

§ 6 Magisterprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft und der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung gemäß § 5

oder

der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft, zusätzlich zu den nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung geforderten Proseminarscheinen.

- (2) ¹Prüfungsteile sind
- eine vierstündige Klausur aus einem der Teilgebiete,
 - eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem anderen der Teilgebiete.

²Die schriftliche oder mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit 'ausreichend' benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium des jeweiligen Teilgebietes zusätzlich zu den in § 49 Abs. 2 Nr. 1 der Magisterprüfungsordnung vorgeschriebenen, von denen mindestens einer ein Hauptseminarschein sein muss, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. ³Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.

Teilstudienordnung

für das Fach 22. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium (mit Zwischenprüfung) und das Hauptstudium (mit Magisterprüfung).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit erwerben, betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ²Darüber hinaus soll die Studentin bzw. der Student auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 5 Studieninhalte

(1) Das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Studieninhalte:

1. Im Grundstudium die folgenden Teilgebiete aus „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“:

Bezeichnung des Teilgebietes	V/Ü	SWS
Absatzwirtschaft	V Ü	2 1
Externe Rechnungslegung der Unternehmung	V Ü	2 1
Internationales Management	V Ü	2 1
Unternehmensfinanzierung I	V Ü	2 1
Kostenrechnung und Controlling	V Ü	2 1
Personal und Organisation	V Ü	2 1

Produktion und Logistik	V	2
	Ü	1

In der Zwischenprüfung sind nach Wahl des Studenten in fünf dieser Teilgebiete schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen.

2. Im Hauptstudium die folgenden Teilgebiete aus „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“:

Bezeichnung des Teilgebietes	V/Ü	SWS
Finanzwirtschaftliche Entscheidungstheorie	V	2
	Ü	1
Internationalisierung und Unternehmensethik	V	2
	Ü	1
Marketing und Umwelt	V	2
	Ü	1
Produktions- und Logistikmanagement	V	2
	Ü	1
Strategisches Management	V	2
	Ü	1
Unternehmensentwicklung und /-Besteuerung	V	2
	Ü	1
Technologie- und Innovationsmanagement	V	2
	Ü	1
Wachstumsorientierte Unternehmensgründung	V	2
	Ü	1

In der Magisterprüfung sind nach Wahl des Studenten in fünf dieser Teilgebiete schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen.

- (2) ¹Durch Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ wird die Studentin bzw. der Student in alle wichtigen Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre eingeführt. ²Insgesamt lernt sie bzw. er hierbei den systematischen Aufbau des Faches kennen und erwirbt das erforderliche inhaltliche und methodische Grundlagenwissen. ³Durch die Veranstaltungen wird die Studentin bzw. der Student gezielt auf die Zwischenprüfung und auf die Weiterführung des Nebenfachs im Hauptstudium vorbereitet. ⁴Die Hauptstudiumsveranstaltungen in „Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre“ behandeln überwiegend die Strukturierung und Lösung zentraler Managementprobleme in klassischen betrieblichen Funktionsbereichen, aber auch in übergreifenden Querschnittsfunktionen. ⁵Analog zum Grundstudium wird die Studentin bzw. der Student durch geeignete Vorlesungen und Übungen gezielt auf die Magisterprüfung vorbereitet.

§ 6 Zwischenprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen

¹Keine. ²Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

- (2) Prüfungsteile

¹Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl der oder des Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung anzugeben (vgl. § 59 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).“

§ 7 Magisterprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung nach § 6.

(2) Prüfungsteile

¹Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).

**Dieses Fach wurde zum WS 2005/06 aufgehoben und die
Teilstudienordnung durch die Änderungssatzung vom 10. April
2006 mit folgender Übergangsregelung gestrichen:**

Studentinnen und Studenten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Fach
„Volkswirtschaftslehre“, immatrikuliert sind, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen
zu Ende führen.

T e i l s t u d i e n o r d n u n g
für das Fach 22.2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
(Nebenfach)
für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Nebenfach in Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium (mit Zwischenprüfung) und das Hauptstudium (mit Magisterprüfung).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit erwerben, volkswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ²Darüber hinaus soll die Studentin bzw. der Student auch befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Volkswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 5 Studieninhalte

(1) Das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre umfasst folgende Studieninhalte:

1. Vor der Zwischenprüfung:
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre,
 - Mikroökonomik I und II,
 - Makroökonomik I und II.
2. Nach der Zwischenprüfung:
 - sieben Teilgebiete aus „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ nach Wahl des Studenten

- (2) ¹Durch Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen an der Einführung in die Volkswirtschaftslehre sowie der Mikroökonomik und Makroökonomik wird die Studentin bzw. der Student in wichtige Teilbereiche der Volkswirtschaftslehre eingeführt. ²Insgesamt lernt sie bzw. er hierbei den systematischen Aufbau des Faches kennen und erwirbt das erforderliche inhaltliche und methodische Grundlagenwissen. ³Durch die Veranstaltungen wird die Studentin bzw. der Student gezielt auf die Zwischenprüfung und auf die Weiterführung des Nebenfachs im Hauptstudium vorbereitet. ⁴Die Hauptstudiumsveranstaltungen in „Allgemeiner Volkswirtschaftslehre“ behandeln vertieft einzelne Bereiche der Volkswirtschaftstheorie und -politik. ⁵Analog zum Grundstudium wird die Studentin bzw. der Student durch geeignete Vorlesungen und Übungen gezielt auf die Magisterprüfung vorbereitet.

§ 6 Zwischenprüfung

Prüfungsteile sind:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre (1 Stunde Prüfungsdauer)
- Mikroökonomik (2 Stunden Prüfungsdauer)
- Makroökonomik (2 Stunden Prüfungsdauer)

§ 7 Magisterprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung nach § 6.
- (2) ¹Prüfungsteile sind:
schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer in fünf Teilgebieten aus „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ nach Wahl der Studentin bzw. des Studenten gemäß Anhang 2. ²Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).
- (3) ¹Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn in den fünf gemäß Abs. 2 gewählten Teilprüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde. ²Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann vier der fünf Teilprüfungsleistungen für die Bildung der Fachnote bestimmen.

Anhang 1

Lehrveranstaltungen vor der Zwischenprüfung:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	SWS
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V	2
Übung zur Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Ü	1
Mikroökonomie I	V	2
Übung zur Mikro I	Ü	1
Mikroökonomie II	V	2
Übung zur Mikro II	Ü	1
Makroökonomie I	V	2
Übung zur Makro I	Ü	1
Makroökonomie II	V	2
Übung zur Makro II	Ü	1

Anhang 2

Lehrveranstaltungen nach der Zwischenprüfung:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden Vorlesung/Übung
Öffentliche Finanzen 1: Einführung in die Finanzwissenschaft	2/1
Öffentliche Finanzen 2: Finanzpolitik	2/1
Einführung in die Internationalen Wirtschaftsbeziehungen	2/1
Konjunktur, Inflation und Stabilität	2/1
Intertemporale Makroökonomik	2/1
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	2/1
Einführung in die empirische Makroökonomik (Ökonometrie I)	2/1
Einführung in die empirische Mikroökonomik (Ökonometrie II)	2/1
<i>Einkommensverteilung und Einkommensumverteilung</i>	2/1
<i>Wachstum und Struktur</i>	2/1
Angewandte Mikroökonomik	2/1

Sieben dieser Lehrveranstaltungen sind zu studieren, zu fünf dieser Lehrveranstaltungen ist eine 1-stündige Prüfung (Klausur) abzulegen.

Teilstudienordnung für das Fach 23 Kulturinformatik (Nebenfach) für den Magisterstudiengang der Universität Bamberg

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilstudienordnung regelt das Studium des Faches Kulturinformatik als Nebenfach im Rahmen des Magisterstudiengangs der Universität Bamberg.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte, das Grundstudium (mit Zwischenprüfung) und das Hauptstudium (mit Magisterprüfung).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium sollte zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienziele

¹Die Studentin bzw. der Student der Kulturinformatik soll in die Lage versetzt werden, informatische Probleme in kulturwissenschaftlichen Arbeitszusammenhängen mit wissenschaftlichen Methoden zu erfassen und zu lösen. ²Das Grundstudium zielt dabei auf den Erwerb allgemeiner informatischer Fähigkeiten, die für die Nutzung von kulturwissenschaftlichen Informationssystemen benötigt werden. ³Im Hauptstudium werden dann spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die ein selbstständiges Anwenden informatischer Methoden auf kulturwissenschaftliche Fragestellungen ermöglichen.

§ 5 Studieninhalte

- ¹Im Grundstudium das kulturinformatische Teilgebiet „Informatik für Kultur-, Geschichts- und Geowissenschaftler“ und drei informatische Teilgebiete: „Algorithmen und Datenstrukturen“, „Formale Grundlagen der Informatik“ sowie entweder das Teilgebiet „Rechner- und Betriebssysteme“ (Vertiefung A) oder das Teilgebiet „Grundlagen der Programmierung“ (Vertiefung B). ²Den theoretisch interessierten Studentinnen und Studenten wird die Vertiefung A empfohlen, während sich für technisch interessierte Studentinnen und Studenten die Vertiefung B besser eignet.

Bezeichnung des Teilgebiets	SWS	Art	Termin
Informatik für Kultur-, Geschichts- und Geowissenschaftler	4	V/Ü	WS
Algorithmen- und Datenstrukturen	4	V/Ü	SS
Formale Grundlagen der Informatik	4	V/Ü	WS
Vertiefung A: Rechner- und Betriebssysteme	4	V/Ü	WS
Vertiefung B: Grundlagen der Programmierung	4	V/Ü	SS
Summe	16		

³In der Zwischenprüfung sind in dem kulturinformatischen Teilgebiet und in den drei informatischen Teilgebieten schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁴Die schriftlichen Prüfungen können durch entsprechende Äquivalente ersetzt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Fachvertreters auch alternative Kombinationen von Teilgebieten zulassen.

2. ¹Im Hauptstudium die Teilgebiete Kulturinformatik I-IV sowie ein kulturinformatisches Hauptseminar und ein Projektseminar oder entsprechende Äquivalente. ²Das kulturinformatische Projektseminar zum fachspezifischen Einsatz von Informationstechnologien wird aus dem Lehrangebot der beteiligten Fakultäten von den Studierenden hauptfachnah gewählt.

³Die Teilnahme am Hauptseminar und Projektseminar ist nur nach Bestehen der Zwischenprüfung möglich.

Lehrveranstaltungen	SWS	Art	Termin
Kulturinformatik I: Semantische Informationsverarbeitung	4	V/Ü	WS
Kulturinformatik II: Geoinformationsverarbeitung	4	V/Ü	SS
Kulturinformatik III: Digitale Bibliotheken	4	V/Ü	WS
Kulturinformatik IV: Bild- und Sprachverarbeitung	4	V/Ü	SS
Hauptseminar zur Kulturinformatik (wechselnde Themenschwerpunkte)	2	HS	WS
Kulturinformatisches Projektseminar	2	P	WS, SS
Summe	20		

⁴In der Masterprüfung sind in den vier Teilgebieten Kulturinformatik I-IV schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁵Die schriftlichen Prüfungen können durch entsprechende Äquivalente ersetzt werden. ⁶Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Fachvertreters auch alternative Kombinationen von Teilgebieten zulassen.